

Vorlage Nr. 15/786

öffentlich

Datum: 01.02.2022
Dienststelle: Fachbereich 61
Bearbeitung: Herr Koch

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität Landschaftsausschuss	09.02.2022	Kenntnis
	14.02.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Bericht der Verwaltung über die Teilnahme am Modellprojekt für digitale und hybride Gremiensitzungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG)

Kenntnisnahme:

Der Bericht der Verwaltung über die Teilnahme am Modellprojekt für digitale und hybride Gremiensitzungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) wird gemäß Vorlage Nr. 15/786 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage informiert die Verwaltung – in Fortsetzung der Berichterstattung im Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität (DiMA) vom 08.12.2021 – über die Teilnahme des Landschaftsverbandes Rheinland am Modellprojekt „Digitale und hybride Gremiensitzungen“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW). Darüber hinaus informiert die Verwaltung über den Gesetzentwurf zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften.

Die Maßnahmen und Restriktionen im Verlauf der Corona-Pandemie seit März 2020 haben auch die Durchführung der kommunalen Gremiensitzungen beeinflusst. Mit dem Ziel, die Infektionsrisiken, die mit der Durchführung von kommunalen Gremiensitzungen in Präsenz naturgemäß verbunden waren und sind, zu minimieren, hat das MHKBG NRW mit Blick auf die jeweils aktuelle Risikolage im Erlassweg Vorgaben für die Durchführung dieser Sitzungen getroffen. Dabei galt es durchweg die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der kommunalen Gremien zu erhalten, zugleich aber die Sitzungsfrequenzen zu reduzieren und über Delegationsentscheidungen auf einzelne Ausschüsse zu reduzieren.

Andere Länder, wie beispielsweise Baden-Württemberg oder Bayern, haben frühzeitig gesetzliche Änderungen beschlossen, die unter bestimmten Voraussetzungen auch digitale oder hybride kommunale Gremiensitzungen ermöglichen. Die damit verbundenen Chancen und Risiken, beispielsweise in Bezug auf den Öffentlichkeitsgrundsatz, die Unmittelbarkeit der Entscheidungsvorbereitung sowie die Qualität der Beratungen insgesamt wurde auch in den Gremien der Landschaftsversammlung erörtert.

Mit Schreiben vom 06.08.2021 hat Frau Ministerin Scharrenbach (MHKBG NRW) den LVR als Teilnehmer eines Modellprojektes ausgewählt. In diesem Modellprojekt waren kreisangehörige Kommunen, Kreise, kreisfreie Städte sowie der LVR für die beiden höheren Kommunalverbände in NRW vertreten. Für den LVR nahmen an den Sitzungen des Modellprojektes Vertreter*innen der Dienststellen LVR-Stabsstelle Sitzungsmanagement Landschaftsversammlung, LVR-Fachbereich Recht, Versicherung und Innenrevision sowie der LVR-Fachbereich Digitalisierung, Mobilität, technische Innovation teil.

Das Projekt endete mit der Abschlusspräsentation unter Bekanntgabe der Ergebnisse am 14.12.2021. Das MHKBG hat mit Schreiben vom 04.01.2022 u.a. als Ziel und wesentliches Ergebnis des Projekts den entwickelten Anforderungskatalog dargestellt, der sich aus den praktischen Bedarfen der Kommunen und den einschlägigen Standards speist. Das Ministerium hat in seinem Schreiben weiterhin hervorgehoben, dass im Rahmen des Projekts keine Softwarelösung auf dem Markt ausgemacht werden konnte, die den Kommunen sowohl Beratungen als auch Abstimmungen in einer zumindest im Wesentlichen den relevanten Anforderungen gerecht werdenden Weise digital ermöglicht.

Als für das weitere Vorgehen ausschlaggebendes Teilergebnis zitiert das Ministerium aus dem Abschlussbericht die Feststellung, dass keine der im Rahmen des Modellprojekts betrachteten Softwarelösungen alle Anforderungen des erarbeiteten

Anforderungskatalogs erfüllt, eine dem vorgelegten Anforderungskatalog und damit den Bedürfnissen kommunaler Gremiensitzungen voll gerecht werdende Softwarelösung daher noch zu entwickeln bzw. zu identifizieren wäre.

Sehr zeitnah nach Beendigung des Modellprojekts wurde im Rahmen der Verbändeanhörung der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften nebst Synopse den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme übersandt.

Diese haben gemeinsam mit dem Verband kommunaler Unternehmen mit Stellungnahme vom 05.01.2022 in weiten Teilen kritisch zum Referentenentwurf Position bezogen. Einen daraufhin in einigen Punkten angepassten Gesetzentwurf hat das Landeskabinett am 18.01.2022 beschlossen und als Drucksachenummer 17/16295 zur weiteren Beratung an den Landtag überwiesen. Für das weitere Verfahren ist davon auszugehen, dass der Landtag die weitere Beratung an den zuständigen Fachausschuss übertragen wird, der dann ggf. eine Sachverständigenanhörung durchführt, um perspektivisch in der letzten Märzwoche 2022 die abschließende Beratung und Entscheidung des Landtags über den Gesetzentwurf vorzubereiten.

Die kommunalen Spitzenverbände werden bis Mitte März 2022 die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme haben, an deren Erstellung im Bedarfsfall auch der LVR mitwirken können.

Begründung der Vorlage 15/786

1. Projektauftrag des Landes NRW

Die vielfältigen staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und der Reduzierung von Infektionsrisiken hatten seit März 2020 auch erheblichen Einfluss auf die Durchführung der kommunalen Gremiensitzungen in NRW. In Abhängigkeit zur Entwicklung des Infektionsgeschehens hat das MHKBG NRW im Erlassweg eine Vielzahl temporärer Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet. Dabei galt es, die beiden Ziele eines größtmöglichen Infektionsschutzes und der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Gremien in Einklang zu bringen.

Die Länder Baden-Württemberg und Bayern haben frühzeitig gesetzliche Änderungen ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Grundlagen vorgenommen, um unter bestimmten Voraussetzungen hybride oder digitale Gremiensitzungen während der Corona-Pandemie zu ermöglichen. Die AG der kommunalen Spitzenverbände sowie die kommunalpolitischen Vereinigungen der Parteien in NRW haben sich im Verlauf der Corona-Pandemie unterschiedlich, aber wiederholt ablehnend, gegenüber derartigen Änderungen positioniert. Bedenken gegenüber regelhaft digitalen oder hybriden Gremiensitzungen machten sich an den Fragen des Öffentlichkeitsgrundsatzes, der Unmittelbarkeit der politischen Diskussion und Entscheidungsfindung und damit im Ergebnis an der Qualität des Willensbildungs- und Entscheidungsprozesses fest.

Schließlich wurde das MHKBG NRW mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP, SPD und Bündnis 90/Die Grünen durch Landtagsbeschluss vom 30.06.2021 (Landtagsdrucksache 17/14285) und somit auf Basis einer breiten parlamentarischen Mehrheit beauftragt, im Rahmen eines Modellprojektes, digitale und hybride Gremiensitzungen mit ausgewählten Kommunen näher zu untersuchen. Unter Wahrung der demokratischen Prinzipien und der praktischen Erfahrungswerte im Verlauf der Pandemie wurde die Machbarkeit von Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften in digitaler oder hybrider Form in Bezug auf die organisatorischen und vor allem technischen Fragestellungen hin überprüft.

Der Projektauftrag umfasste auch die Entwicklung allgemeingültiger technischer und verfahrensbezogener Standards unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte, um geheime Abstimmungen und nichtöffentliche Sitzungen im Rahmen des Modellprojektes aufnehmen und bewerten zu können. Ferner sollten kommunalverfassungsrechtliche Regelungen zur Festlegung der rechtlichen Anforderungen für digitale Sitzungsformate unter Beachtung des Öffentlichkeitsgrundsatzes betrachtet werden. Die gesetzliche Regelung sollte den Kommunen ermöglichen, eine rechtssichere Beratung und Beschlussfassung in digitalen und hybriden Gremiensitzungen herbeiführen zu können.

2. Teilnahme des LVR als Modellkommune

Mit Schreiben vom 06.08.2021 hat Frau Ministerin Scharrenbach (MHKBG NRW) den LVR als Teilnehmer des Modellprojektes ausgewählt, nachdem von hier eine Interessenbekundung erfolgt war. Für den LVR nahmen an den Sitzungen des Modellprojektes Vertreter*innen der LVR-Stabsstelle Sitzungsmanagement Landschaftsversammlung, LVR-Fachbereich Recht, Versicherung und Innenrevision sowie der LVR-Fachbereich Digitalisierung, Mobilität, technische Innovation teil.

Die Projektsteuerung erfolgte durch das Ministerium in enger Begleitung von d-NRW (digitales NRW/ Projektleitung). Darüber hinaus wurde für das Projekt auch auf die Expertise des externen Beratungsunternehmens Deloitte zurückgegriffen, welches das Ministerium in seiner Projektarbeit unterstützte.

Neben dem LVR waren die Kreise Mettmann, Steinfurt und Viersen, die kreisfreien Städte Bielefeld, Bonn, Essen, Köln sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Greven, Lünen, Moers, Paderborn, Bad Lippspringe, Rommerskirchen und Stemwede am Modellprojekt beteiligt. Ferner begleiteten die kommunalen Spitzenverbände das Modellprojekt. In einer Expertenrolle berieten zudem ausgewählte Vertreter*innen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit NRW (LDI) des Chief-Information-Officer (CIO) des Landes NRW sowie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) mit ihrer Expertise.

3. Ablauf und Ergebnisse des Modellprojektes

Im Rahmen des Modellprojektes sollten technische Mindeststandards zur Durchführbarkeit digitaler und hybrider Gremiensitzungen durch die beteiligten Modellkommunen erarbeitet werden. Dazu wurde in der ersten Arbeitsphase von der Unternehmensberatung Deloitte eine kursorische Marktsichtung am Markt vorhandener Tools zur Durchführung von Videokonferenzen einerseits und von Abstimmungen andererseits durchgeführt. Die anhand der Anwendungsfälle ausgesuchten Softwareprodukte wurden von den Teilnehmenden getestet mit dem Ziel, die Benutzerfreundlichkeit und Praxistauglichkeit zu überprüfen. Die so gewonnenen Erkenntnisse wurden in Form von Berichtsbögen aufgearbeitet, übermittelt und sind korrigierend in den Anforderungskatalog eingeflossen. Zusätzlich konnte festgestellt werden, in welchem Maß am Markt vorhandene IT-Anwendungen auf die Bedürfnisse kommunaler Gremiensitzungen zugeschnitten sind.

Das Projekt endete mit einer Abschlusspräsentation des Unternehmens Deloitte (**Anlage 1**) der wesentlichen Ergebnisse in der dritten Sitzung am 14.12.2021. Diese Ergebnisse wurden unter Bezugnahme auf den Abschlussbericht von Deloitte seitens des MHKBG mit Schreiben vom 04.01.2022, das dieser Vorlage als **Anlage 2** beigefügt ist, auch an den Landtag adressiert.

Darin wird u.a. als Ziel und wesentliches Ergebnis des Projekts der entwickelte Anforderungskatalog dargestellt, der sich aus den praktischen Bedarfen der Kommunen und den einschlägigen Standards speist. Das Ministerium führt in seinem Schreiben dazu weiter aus:

„Als ein Ergebnis des Modellprojekts kann hervorgehoben werden, dass im Rahmen des Projekts keine Softwarelösung auf dem Markt ausgemacht werden konnte, die den Kommunen sowohl Beratungen als auch Abstimmungen in einer zumindest im Wesentlichen den relevanten Anforderungen gerecht werdenden Weise digital ermöglicht. Der Bericht spricht daher die Empfehlung aus, den Blick zunächst auf Kombinationslösungen bestehend aus einer Videokonferenzanwendung und einer Abstimmungsanwendung zu fokussieren.

Ein weiteres, für das weitere Vorgehen ausschlaggebendes Teilergebnis ist die Feststellung, dass keine der im Rahmen des Modellprojekts betrachteten Softwarelösungen alle Anforderungen des erarbeiteten Anforderungskatalogs in der anliegenden Fassung erfüllt. Während die zwingenden funktionalen Mindestanforderungen von mehreren Anwendungen voll erfüllt werden konnten, gab es im Bereich der nichtfunktionalen Muss-Anforderungen, also im Bereich Datenschutz oder IT-Sicherheit, immer – in manchen Fällen auch nur einzelne – Defizite. Eine dem vorgelegten Anforderungskatalog und damit den Bedürfnissen kommunaler Gremiensitzungen voll gerecht werdende Softwarelösung wäre daher noch zu entwickeln bzw. zu identifizieren.“

4. Bisheriger Entwicklungsprozess eines Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunaler Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Den Modellkommunen wurde unmittelbar nach Ende des Projektes bereits am 15.12.2021 durch die Projektleitung neben der Abschlusspräsentation auch der Referentenentwurf des o. g. Gesetzes zur Verfügung gestellt (siehe Lesehilfe zum Referentenentwurf, **Anlage 3**). Dieser sehr enge zeitliche Zusammenhang macht deutlich, dass die Landesregierung bereits parallel zur Durchführung des Modellprojektes einen Gesetzentwurf entwickelt hat und nicht zunächst die Projektergebnisse auswerten wollte. Damit stellt sich zwangsläufig die Frage des Stellenwertes des Modellprojektes für die anstehende Weiterentwicklung der kommunalverfassungsrechtlichen Grundlagen vor dem Hintergrund der Erfahrungswerte der kommunalen Praxis im Verlauf der Corona-Pandemie. Auch wurde anhand des Referentenentwurfs deutlich, dass neben den Anpassungen zu digitalen Gremiensitzungen weitere Änderungen, unter anderem im Entschädigungsrecht, geplant waren.

Der gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes NRW (GGO) entsprechend, wurde der Referentenentwurf den kommunalen Spitzenverbänden frühzeitig zugeleitet, vgl. § 35 Abs. 2 GGO. Daneben besteht in diesem Stadium des Gesetzgebungsverfahrens für eine eigene Stellungnahme des LVR oder des LWL kein Raum. Unter Hinweis auf die sehr kurze Fristsetzung haben die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit dem Verband kommunaler Unternehmen mit Schreiben vom 05.01.2022 zum Referentenentwurf gegenüber dem MHKBG NRW Stellung genommen. Diese gemeinsame Stellungnahme, die der Vorlage als **Anlage 4** beigefügt ist, fiel insgesamt kritisch bzw. ablehnend aus.

Grundsätzlich wurde begrüßt, dass den Kommunen unter näher bestimmten Voraussetzungen die Durchführung von Gremiensitzungen in digitaler oder hybrider Form ermöglicht werden soll. Im Detail wurde jedoch noch grundlegender Änderungs- und Klarstellungsbedarf gesehen und zudem darauf verwiesen, dass zunächst die Erfahrungen und Erkenntnisse des unter Beteiligung zahlreicher Kommunen initiierten Modellversuchs

zu digitalen Gremiensitzungen auszuwerten gewesen wären. Ferner wurde darauf verwiesen, dass kein Bedarf für die geplante Neuregelung des Entschädigungsrechts der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger anlässlich der geplanten Neuregelungen zu digitalen oder hybriden Gremiensitzungen gesehen wird. Auch wurde gefordert, auf die geplanten Änderungen des Kommunalwirtschaftsrechts gänzlich zu verzichten sowie eine weitere Differenzierung der Änderungen der einzelnen kommunalverfassungsrechtlichen Regelwerke vorzunehmen und sich nicht lediglich auf die Gemeindeordnung mit entsprechenden Querverweisen zu beschränken.

Ebenfalls mit Schreiben vom 05.01.2022 haben die vier kommunalpolitischen Vereinigungen in einem gemeinsamen Schreiben an das MHKBG ihre Kritikpunkte am Referentenentwurf vorgebracht (**Anlage 5**).

Nach einer Entscheidung des Landeskabinetts vom 18.01.2022 wurde der endgültige Gesetzentwurf beschlossen und an den Landtag zur parlamentarischen Beratung und Entscheidung weitergegeben. Dieser ist als **Anlage 6** beigefügt. Es ist davon auszugehen, dass der Landtag den Gesetzentwurf an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen überstellt und in dessen Verantwortung eine Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf nach vorheriger Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme durchgeführt wird.

Mit einer solchen ist voraussichtlich für die erste Märzwoche zu rechnen, da in der letzten Märzwoche bereits der Landtag die abschließende Entscheidung über den Gesetzentwurf treffen soll. Dies bedeutet, dass für den LVR, wie auch für alle Kommunen, im Bedarfsfall die Möglichkeit besteht, im Verlauf des Februars gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden eine Position zum Gesetzentwurf zu formulieren, die dann perspektivisch Eingang in die Stellungnahme der AG der kommunalen Spitzenverbände finden wird. Von einer regelhaften Einladung der beiden Landschaftsverbände zu einer Sachverständigenanhörung im federführenden Ausschuss ist vor dem Hintergrund der geplanten Regelungen allerdings nicht auszugehen.

Die Beratungsergebnisse des DiMA sowie möglicher weiterer Gremien der Landschaftsversammlung wird die Verwaltung in den nun anstehenden Gesetzgebungsprozess einspeisen und über den Fortgang der Diskussionen berichten.

In Vertretung

A l t h o f f



Abschlusspräsentation

Projekt „Digitale und hybride Gremiensitzungen“

14.12.2021

Inhalt

- 01 Rückblick, Methodik und Entwicklung des Anforderungskatalogs
- 02 Ergebnisse und Erfahrungen aus dem UX-Test
- 03 Handlungsempfehlungen

1

Rückblick, Methodik und Entwicklung des Anforderungskatalogs

Rückblick, Methodik und Entwicklung des Anforderungskatalogs

Durchführung von hybriden oder vollständig digitalen Gremiensitzungen inkl. Abstimmungen und Wahlen

Projektziele

- Erhebung technischer und Verfahrens- Anforderungen an Software-Lösungen
 - Marktanalyse verfügbarer und gängiger Software-Produkte
 - Erprobung in Realsituationen mit Blick auf Benutzerfreundlichkeit und Handhabbarkeit
-

Geltungsbereich

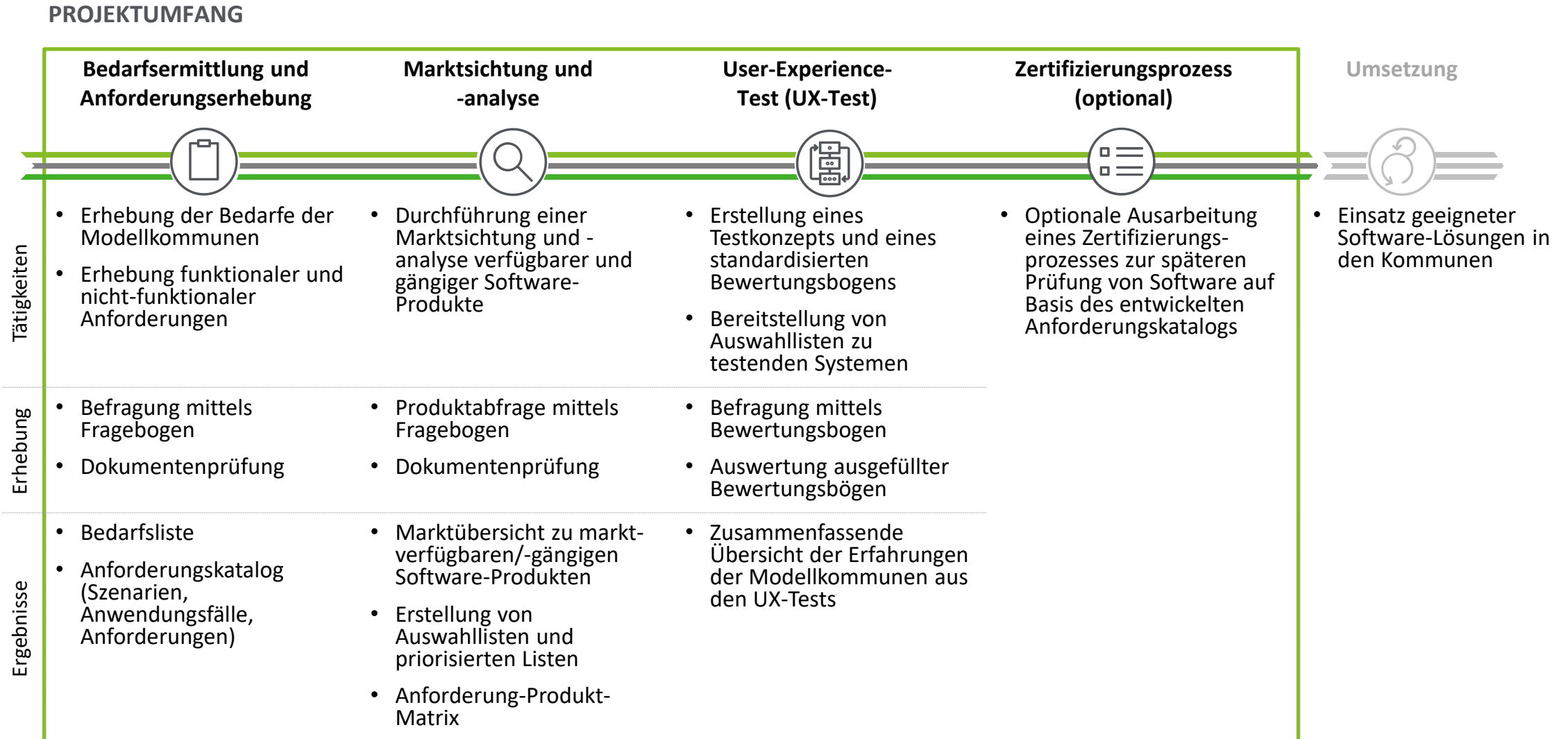
- Anwendungsfälle: hybride Sitzungen oder vollständig digitale Sitzungen
 - Sitzungsarten: Sitzungen der Räte, Ausschüsse und Bezirksvertretungen sowie der entsprechenden Gremien nach Kreis- und Landschaftsverbandsordnung und RVR-Gesetz mit öffentlichen und nicht-öffentlichen Bestandteilen; Außerhalb der Betrachtung: Sondersitzungen und sonstige Sitzungsarten
 - Wahlen und folgende Abstimmungsformen: offen, namentlich und geheim
 - Außerhalb der Betrachtung: Betriebs- bzw. IT-Systemumgebungen der Modellkommunen
-

Erhebung

- Einheitliches System
 - Getrennte Systeme jeweils zur Durchführung von Gremiensitzungen und Abstimmungen sowie Wahlen
-

Rückblick, Methodik und Entwicklung des Anforderungskatalogs

Ein strukturiertes Vorgehen gab Sicherheit in der Umsetzung des zeitlich anspruchsvollen Projekts



Rückblick, Methodik und Entwicklung des Anforderungskatalogs

Von abstrakten Projektzielen über Szenarien und Anwendungsfälle zu Anforderungen

2 Szenarien
(geringer Detailgrad)

ID	Szenario
S.01	Hybride oder digitale Sitzung durchführen
S.02	Abstimmungen bzw. Wahlen während einer Sitzung durchführen

45 Anwendungsfälle
(hoher Detailgrad)

ID	Anwendungsfall
A.01	Sitzungsleitung plant eine hybride bzw. virtuelle Sitzung
A.04	Sitzungsleitung startet eine virtuelle Sitzung und eröffnet die Sitzung
A.14	Gremienmitglied zeigt einen Redebeitrag bei der Sitzungsleitung an
A.25	Sitzungsleitung startet eine namentliche Abstimmung
A.27	Sitzungsleitung startet eine Wahl

218 Anforderungen
(funktional und nicht-funktional)

ID	Anforderungen
F.01-40	Erstellung von Benutzerkonten
F.02-20	Erstellung von Zugangs- und Einwahldaten für die geplante Sitzung
F.03-110	Stummschaltung von Teilnehmern durch die Sitzungsleitung
F.04-50	Starten einer namentlichen Wahl
F.04-130	Anzeige des Abstimmungsverhaltens im Abstimmungsergebnis
N.01-10	Zugang mittels Benutzername und Passwort
N.01-20	Verschlüsselte Speicherung von Sitzungsdaten
N.02-70	Möglichkeit zur Ein- und Ausschaltung des Mikrofons und der Kamera durch Sitzungsteilnehmer

Rückblick, Methodik und Entwicklung des Anforderungskatalogs

Von abstrakten Projektzielen über Szenarien und Anwendungsfälle hin zu Anforderungen

2 Szenarien
(geringer Detailgrad)



45 Anwendungsfälle
(hoher Detailgrad)



218 Anforderungen
(funktional und
nicht-funktional)

S.01 | Hybride oder digitale Sitzung durchführen

Szenariobeschreibung:

Durchführung von Sitzungen in Ausnahmesituationen unter Wahrung der demokratischen Prinzipien kommunaler Vertretungskörperschaften teilweise oder gänzlich in digitalen Formaten. Dies schließt Rats- und Ausschusssitzungen sowie Gremienarbeit mit ein. Hierbei soll die Möglichkeit bestehen, an diesen Sitzungen digital teilzunehmen und mitzuwirken.

S.02 | Abstimmungen bzw. Wahlen während einer Sitzung durchführen

Szenariobeschreibung:

Während einer teilweisen oder gänzlichen digitalen Sitzung soll die Möglichkeit bestehen, Abstimmung bzw. Wahlen in verbaler, schriftlicher oder sonstiger Art namentlich bzw. nicht-namentlich in offener oder geheimer Weise durchzuführen.

Rückblick, Methodik und Entwicklung des Anforderungskatalogs

Von abstrakten Projektzielen über Szenarien und Anwendungsfälle hin zu Anforderungen

2 Szenarien
(geringer Detailgrad)



45 Anwendungsfälle
(hoher Detailgrad)



218 Anforderungen
(funktional und nicht-funktional)

A.01		Sitzungsleitung plant eine hybride bzw. virtuelle Sitzung	
Anwendungsfalltext: Die Sitzungsleitung plant ggf. mit Unterstützung der Verwaltung eine hybride bzw. virtuelle Sitzung, definiert den Teilnehmerkreis, die Rahmenbedingungen und erstellt die Zugangsdaten.			
Szenarioreferenz: S.01 Hybride oder digitale Sitzung durchführen		Beteiligte Akteure: Sitzungsleitung, Verwaltung	
Auslöser:	Vorbedingungen: Teilnehmerkreis und organisatorische Daten stehen zur Verfügung	Nachbedingungen: Zugangsdaten stehen zur Verfügung	
Standardablauf: - Sitzungsleitung legt Datum fest - Sitzungsleitung legt Typ der Sitzung fest - Sitzungsleitung legt Teilnehmerkreis fest - Sitzungsleitung erstellt die Zugangsdaten		Hinweis:	

A.04		Sitzungsleitung startet eine virtuelle Sitzung und eröffnet die Sitzung	
Anwendungsfalltext: Die Sitzungsleitung startet die virtuelle Sitzung und eröffnet die Sitzung.			
Szenarioreferenz: S.01 Hybride oder digitale Sitzung durchführen		Beteiligte Akteure: Sitzungsleitung	
Auslöser: A.02	Vorbedingungen: Gremienmitglied, berechtigte Person und ggf. die Öffentlichkeit haben die Zugangsdaten für die Sitzung erhalten	Nachbedingungen: Sitzung ist gestartet	
Standardablauf: - Sitzungsleitung startet die virtuelle Sitzung auf deren Seite - Sitzungsleitung lässt die Gremienmitglieder und die Öffentlichkeit entsprechend der Vorgaben automatisiert bzw. manuell zu		Hinweis:	

Rückblick, Methodik und Entwicklung des Anforderungskatalogs

Von abstrakten Projektzielen über Szenarien und Anwendungsfälle hin zu Anforderungen

2 Szenarien
(geringer Detailgrad)



45 Anwendungsfälle
(hoher Detailgrad)



218 Anforderungen
(funktional und nicht-funktional)

F.01-40 Erstellung von Benutzerkonten			
Anforderungstext: Zur Sicherstellung der Authentizität der Nutzer/ Sitzungsteilnehmer und der Zuordnung von Rollen mit Rechten müssen Benutzerkonten erstellt werden können.			
Kreuzreferenz:		Schutzziel/ Grundsatz: Vertraulichkeit, Integrität	
Kontext der Anforderung:	Art der Anforderung: Technisch	Einstufung: A Muss	Hinweis:

F.02-20 Erstellung von Zugangs- und Einwahldaten für die geplante Sitzung			
Anforderungstext: Für geplante Sitzungen müssen Zugangs- und Einwahldaten erstellt werden können.			
Kreuzreferenz:		Schutzziel/ Grundsatz: Vertraulichkeit, Integrität	
Kontext der Anforderung:	Art der Anforderung: Technisch	Einstufung: A Muss	Hinweis:

N.01-20 Verschlüsselte Speicherung von Sitzungsdaten			
Anforderungstext: Teilnehmerdaten und Zugangsdaten und andere kritische Sitzungsdate wie z.B. Konferenzprofile, nutzerspezifische Einstellungen (z.B. PIN oder Passwort) müssen sicher gespeichert werden. PINs, Passwörter und sonstige Daten müssen dabei verschlüsselt hinterlegt werden.			
Kreuzreferenz: BSI, Kompendium Videokonferenzsysteme		Schutzziel/ Grundsatz: Vertraulichkeit, Integrität	
Kontext der Anforderung: Verschlüsselung	Art der Anforderung: Technisch	Einstufung: A Muss	Hinweis:

N.02-70 Möglichkeit zur Ein- und Ausschaltung des Mikrofons und der Kamera durch Teilnehmer			
Anforderungstext: Während der laufenden virtuellen Sitzung muss jeder berechnigte Sitzungsteilnehmer, seine Kamera und sein Mikrofon jederzeit ein- und ausschalten zu können.			
Kreuzreferenz: DSK, Orientierungshilfe Videokonferenzsysteme		Schutzziel/ Grundsatz: Intervenierbarkeit, Datenminimierung	
Kontext der Anforderung: Ton-, Bild- und Bildschirmübertragung	Art der Anforderung: Technisch	Einstufung: A Muss	Hinweis:

Rückblick, Methodik und Entwicklung des Anforderungskatalogs

Im Rahmen der Befragung konnten die Modellkommunen auswählen, welche Funktionalitäten das Videokonferenz- und Abstimmungssystemen enthalten soll.

1.1	Funktionalitäten
1.1.1	Vorhandensein mindestens eines virtuellen Warteraums für Zulassung/ Zuschaltung von einzelnen Teilnehmern (z.B. um Fachexperten später einzubeziehen)
1.1.2	Automatische Stummschaltung des Mikrofons beim Eintritt in den virtuellen Besprechungsraum für jeden Teilnehmer
1.1.3	Vorhandensein einer Kamerafunktion
1.1.4	Stummschaltung einzelner Teilnehmer während der virtuellen Sitzung durch die Sitzungsleitung
1.1.5	Möglichkeit zur Verwaltung von Wortmeldungen
1.1.6	Einblenden eines standardisierten Hintergrundbilds oder aus der eigenen Sammlung während der Videoübertragung des Teilnehmers, um die Privatsphäre zu schützen („ Blurr-Funktion “)
1.1.7	Aufzeichnungsfunktion , um die laufende, virtuelle Sitzung aufzuzeichnen
1.1.8	Freigabe und Übertragung einzelner Fenster oder des gesamten Desktops zwecks Präsentation durch die Sitzungsleitung (Bildschirmübertragung)
1.1.9	Freigabe und Übertragung einzelner Fenster oder des gesamten Desktops durch die einzelnen Teilnehmer mit zugewiesenem Referentenstatus (Bildschirmübertragung)
1.1.10	Abstimmungsfunktion per Symbol/ Button mit automatischer Stimmzählung inkl. Anzeige einer Übersicht über das Abstimmverhalten der anderen Teilnehmer
1.1.11	Entfernung oder Hinzuschaltung einzelner Teilnehmer aus dem virtuellen Besprechungsraum durch die Sitzungsleitung
1.1.12	Anpassung der Rolle (z. B. einem Teilnehmer die Rolle eines Referenten zuweisen)
1.1.13	Vorhandensein mindestens eines virtuellen Nebenraums zum Austausch während einer Sitzungsunterbrechung

1.1	Funktionalitäten
1.1.14	Ankündigung einer Wortmeldung per Handmeldungs-Button
1.1.15	Eintritt in den virtuellen Besprechungsraum über eine manuelle Zulassung
1.1.16	Einladung weiterer Teilnehmer während der virtuellen Sitzung
1.1.17	Stummschaltung aller Teilnehmer während der virtuellen Sitzung durch die Sitzungsleitung
1.1.18	Manuelle Aufhebung der Stummschaltung eines Teilnehmers durch die Sitzungsleitung
1.1.19	Möglichkeit des direkten Chats zwischen zwei Teilnehmern
1.1.20	Hochladen von Dokumenten über den Unterhaltungschat während der virtuellen Sitzung
1.1.21	Abstimmungsfunktion per Symbol/ Button mit automatischer Stimmzählung ohne Anzeige einer Übersicht über das Abstimmverhalten der anderen Teilnehmer
1.1.22	Manuelle Aufhebung der eigenen Stummschaltung durch den Teilnehmer selbst
1.1.23	Vorhandensein eines Unterhaltungschats für alle Teilnehmer
1.1.24	Eintritt in den virtuellen Besprechungsraum über eine automatische Zulassung
1.1.25	Teilung von URLs, Internetadressen und Links über den Unterhaltungschat während der virtuellen Sitzung
1.1.26	Manuelle Einschaltung der Kamerafunktion vor dem Eintritt in den virtuellen Besprechungsraum
1.1.27	Vorhandensein einer Zwischenruffunktion (z.B. Reaktionsbuttons für Applaus, Zustimmung/ Daumen-hoch, Buh-Rufe)

Rückblick, Methodik und Entwicklung des Anforderungskatalogs

Ergebnisse aus der Marktanalyse zu Videokonferenzsystemen: Von der Marktübersicht zur Auswahlliste

Marktübersicht

#	Videokonferenzsysteme	Hersteller/ Anbieter
1	alfaview	alfaview GmbH
2	AnyMeeting	Intermedia.net Inc.
3	BigBlueButton	BigBlueButton Inc.
4	BueJeans Meetings	Blue Jeans Network Inc.
5	Cisco Webex	Cisco Systems, Inc.
6	Cloud1X Meet	Consultix GmbH
7	Conference & Collaboration	Telekom Deutschland GmbH
8	eyeson	eyeson GmbH
9	fastviewer	FastViewer GmbH
10	GoMeetNow	R-HUB Communications Inc.
11	Google Meet	Google Ireland Limited
12	GoToMeeting	LogMeIn Ireland Unlimited Company
13	Jitsi	8x8 Inc.
14	meetziPro	LimTec GmbH
15	Microsoft Teams	Microsoft Corporation
16	Netways Jitsi	NETWAYS Managed Services GmbH
17	BigBlueButton osc	osc – open source company UG
18	Pexip Meeting	Pexip® AS.
19	Pro.A-Confi	Alstermedia Moin GmbH
20	stashcat	Stashcat GmbH
21	TeamViewer Meeting	TeamViewer Germany GmbH
22	TixeoCloud	TIXEO SAS
23	Vote@Home Jitsi Meet	VoteWorks GmbH
24	BigBlueButton werk21	werk21 GmbH
25	Wire	Wire Swiss GmbH
26	Zoom	Zoom Video Communications Inc.



Auswahlliste

#	Software-Produkt	Serverstandort	BIn BDI Bewertung	Erfüllung Bedarfsliste
1	alfaview	Deutschland	positiv	> 50 %
2	Cloud1X Meet	Deutschland	positiv	> 50 %
3	meetziPro	Deutschland	positiv	> 50 %
4	Netways Jitsi	Deutschland	positiv	> 50 %
5	Pro.A-Confi	Deutschland	positiv	> 50 %
6	stashcat	Deutschland	--	> 50 %
7	TixeoCloud	Frankreich	positiv	> 50 %
8	Vote@Home Jitsi Meet	Deutschland	--	> 50 %
9	BigBlueButton werk21	Deutschland	positiv	> 50 %
10	Wire	Schweiz, Irland & Dtl.	positiv	> 50 %

Rückblick, Methodik und Entwicklung des Anforderungskatalogs

Ergebnisse aus der Marktanalyse zu Abstimmungssystemen: Von der Marktübersicht zur Auswahlliste

Marktübersicht

#	Abstimmungssysteme	Hersteller/ Anbieter
1	Vote@Home	VoteWorks GmbH
2	BigPulse	JustIssues Pty Ltd
3	Conventex	Conventex GmbH
4	eBallot	Votenet Solutions, Inc.
5	guestone	Guest-One GmbH
6	Lumi	Voting Partner GmbH
7	NemoVote	NemoContra GmbH
8	POLYAS	POLYAS GmbH
9	ScytI	ScytI Election Technologies S.L.U.
10	slido (Teil von Webex)	Cisco Systems, Inc.
11	UniWahl	Electric Paper Informationssyst. GmbH
12	voteBox	QuizBox Solutions GmbH
13	Votingtech	Votingtech GmbH



Auswahlliste

#	Software-Produkt	Abstimmungsformen	Serverstandort	Authentifizierung
1	Vote@Home	offen, geheim, namentlich und Wahlen	Deutschland	Benutzername und Passwort
2	NemoVote	offen, geheim, namentlich und Wahlen	Europäische Union	E-Mail-Adresse und zufällig erstelltes Passwort
3	POLYAS	offen, geheim, namentlich und Wahlen	Deutschland	E-Mail-Adresse und zufällig erstelltes Passwort

Rückblick, Methodik und Entwicklung des Anforderungskatalogs

Ergebnisse aus dem Anforderung-Produkt-Mapping: Priorisierte Liste zu Videokonferenz- und Abstimmungssystemen

Anforderung-Produkt-Mapping	Funktionale Anforderungen ¹	Nicht-funktionale Anforderungen ²	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Keine Info
alfaview	21	44	1	0	2
Cloud1x Meet	23	43	0	0	2
meetziPro	23	43	0	0	2
Netways Jitsi	23	36	5	2	2
Pro.A-Confi	23	23	2	0	20
stashcat	22	42	0	0	4
TixeoCloud	22	42	1	0	3
Vote@Home Jitsi Meet	23	29	1	0	15
BBB werk21	23	36	0	0	9
Wire	22	40	3	2	1



# ³	Software-Produkt
1	Alfaview
2	Cloud1X Meet
3	meetziPro
4	Netways Jitsi
5	stashcat
6	TixeoCloud
7	BigBlueButton werk21
8	Wire

¹ max. 23 funktionale Muss-Anforderungen

² max. 45 nicht-funktionale Muss-Anforderungen

³ Nummerierung entspricht nicht einer Priorisierung

Rückblick, Methodik und Entwicklung des Anforderungskatalogs

Ergebnisse aus dem Anforderung-Produkt-Mapping: Priorisierte Liste zu Videokonferenz- und Abstimmungssystemen

Anforderung-Produkt-Mapping	Funktionale Anforderungen ¹	Nicht-funktionale Anforderungen ²	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Keine Info
Vote@Home	18	41	2	0	4
NemoVote	18	46	1	0	0
POLYAS	18	46	1	0	0



# ³	Software-Produkt
1	Vote@Home
2	NemoVote
3	POLYAS

¹ max. 18 funktionale Muss-Anforderungen

² max. 47 nicht-funktionale Muss-Anforderungen

³ Nummerierung entspricht nicht einer Priorisierung

Rückblick, Methodik und Entwicklung des Anforderungskatalogs

Die priorisierten Software-Produkte wurden unter bestimmten Sicherheits Gesichtspunkten in die nähere Betrachtung genommen werden.

#	Software-Produkt	Ende-zu-Ende Verschlüsselung	Sicherheitsnachweise
1	alfaview	ja	ISO 27001-zertifiziertes Rechenzentrums; ISO-27001-Zertifizierung der Organisation wird voraussichtlich im Quartal 2022 abgeschlossen.
2	Cloud1X Meet	ja	ISO 9001-zertifizierte Organisation und ISO 27001-zertifiziertes Rechenzentrum
3	meetziPro	ja	ISO 27001-zertifiziertes Rechenzentrums
4	Netways Jitsi	ja	ISO-27001-zertifizierte Rechenzentren
5	stashcat	ja	ISO-27001-zertifizierte Rechenzentren VS-NfD-Zertifizierung durch BSI ist in Planung
6	TixeoCloud	ja	Zertifizierung des Software-Produkts National Information Systems Security (ANSSI); Mit dem Label "Cybersecurity made in Europe" durch European Cyber Security Organisation ausgezeichnet.
7	BBB werk21	nein	ISO-27001-zertifizierte Rechenzentren
8	Wire	ja	Vorläufige VS-NfD-Zertifizierung durch BSI

#	Software-Produkt	Ende-zu-Ende Verschlüsselung	Sicherheitsnachweise
1	Vote@Home	ja	--
2	NemoVote	ja	Security Audit durch einen externen Dienstleister; Bei Cloud-Lösung: Nachweis zur Einhaltung des BSI C5 liegt vor
3	POLYAS	ja	BSI-Zertifizierung ist in Planung

2

Ergebnisse und Erfahrungen aus dem UX-Test

Ergebnisse und Erfahrungen aus dem UX-Test

Beschreibung der Ausgangslage, des Ziels der UX-Tests und der Abgrenzungen

Ausgangslage	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit zur digitalen Teilnahme an Sitzungen unter Berücksichtigung rechtlicher und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte (IT-Sicherheit und Datenschutz) • Erprobung von Videokonferenz- und Abstimmungssystemen zur Durchführung von digitalen Sitzungen und Abstimmungen in Realsituationen
Ziel des UX-Tests	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung der Tests durch die Modellkommunen • Fokus: Benutzerfreundlichkeit und Handhabbarkeit von vorselektierten Systemen • Grundlegendokumente: Testkonzept und Bewertungsbogen • Ableitung von Handlungsempfehlungen
Abgrenzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlererfassung/ Fehlerbehebung nicht Gegenstand des Testumfangs

Oktober		November			Dezember	
KW 43 25.-29.10.2021	KW 44 01.11-05.11.2021	KW 45 08.11-12.11.2021	KW 46 15.11-19.11.2021	KW 47 22.11-26.11.2021	KW 48 29.11-03.12.2021	KW 49 06.12-10.12.2021
Testvorbereitung						
Beschaffung und Einrichtung zu testender Systeme						
			Testdurchführung			
			Test der ausgewählten Systeme			
					Testauswertung	
					Auswertung der Bewertungsbögen	

Ergebnisse und Erfahrungen aus dem UX-Test

Verantwortungsmatrix: V = Verantwortung für die Planung und Durchführung, U = Unterstützung

Aufgabe	Modellkommunen	Deloitte	d-NRW	MHKBG
Erstellung des Testkonzepts und des Bewertungsbogens	--	V	U	U
Aufbau des Testerteams inkl. Koordination	V	--	--	--
Planung des Kick-Offs zur UX-Testphase	--	V	U	U
Bereitstellung von Auswahllisten (Videokonferenz- und Abstimmungssysteme)	--	V	--	--
Auswahl der zu testenden Systeme aus den Auswahllisten	V	--	--	--
Beschaffung der Testlizenzen	V	--	--	--
Einrichtung der zu testenden Systeme	V	--	--	--
Testdurchführung	V	--	--	--
Ausfüllung der Bewertungsbögen	V	--	--	--
Auswertung der Bewertungsbögen	--	V	--	--
Ableitung von Handlungsempfehlungen	--	V	U	U

Ergebnisse und Erfahrungen aus dem UX-Test

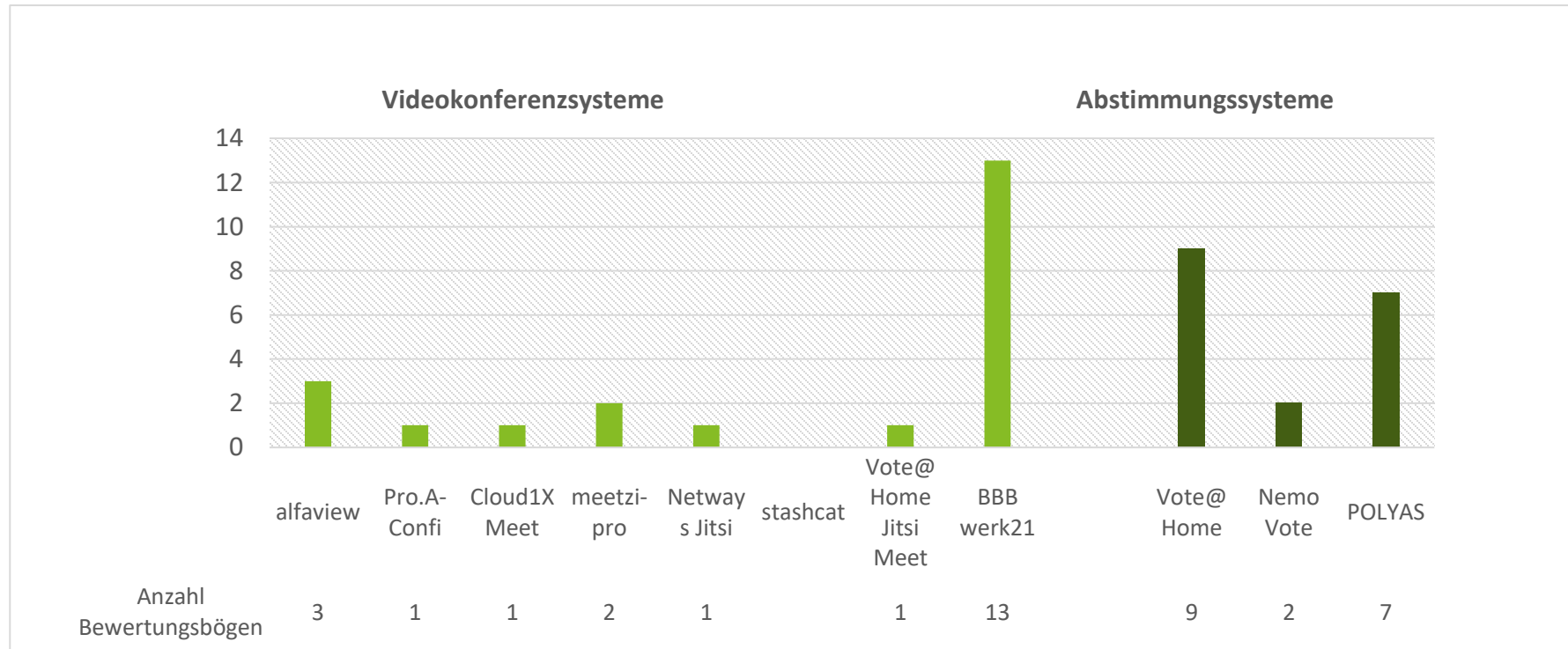
Auswahl und Kombination der getesteten Systeme; 15 Modellkommunen, 24 Bewertungsbögen

System Kommune	Videokonferenzsysteme						Abstimmungssysteme			Abgegebene Bewertungs- bögen
	alfaview	Pro.A-Confi	Cloud1X Meet	meetzipro	Netways Jitsi	BBB werk21	Vote@Home	NemoVote	POLYAS	
Stemwede						X	X			1
Solingen	X						X			1
Steinfurt	X						X			1
Köln						X	X		X	2
Rommerskirchen						X	X			1
Paderborn						X			X	1
Greven					X		X			1
Lünen				X					X	1
Moers						X	X			0*
Bielefeld							X			1
Mettmann						X			X	1
LVR			X	X		X		X		4
Viersen	X						X			1
Essen		X						X		1
Bonn						X			X	7

*Testfälle gemäß Konzept durchgeführt, Bewertungsbogen nicht ausgefüllt

Ergebnisse und Erfahrungen aus dem UX-Test

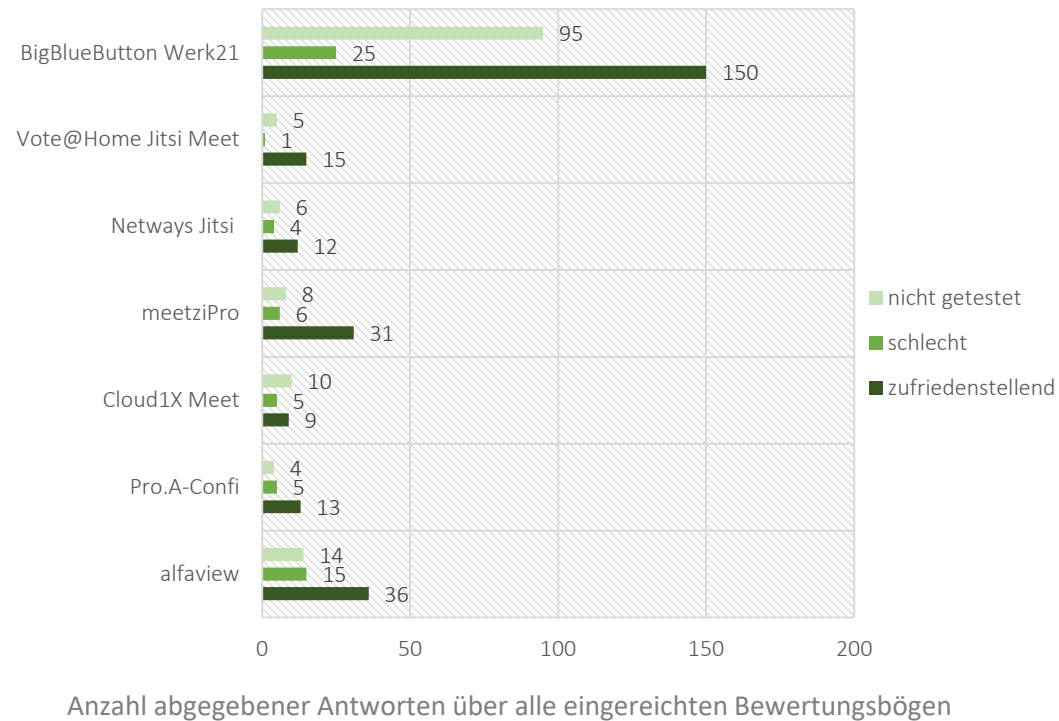
Rücklaufquote der Bewertungsbögen



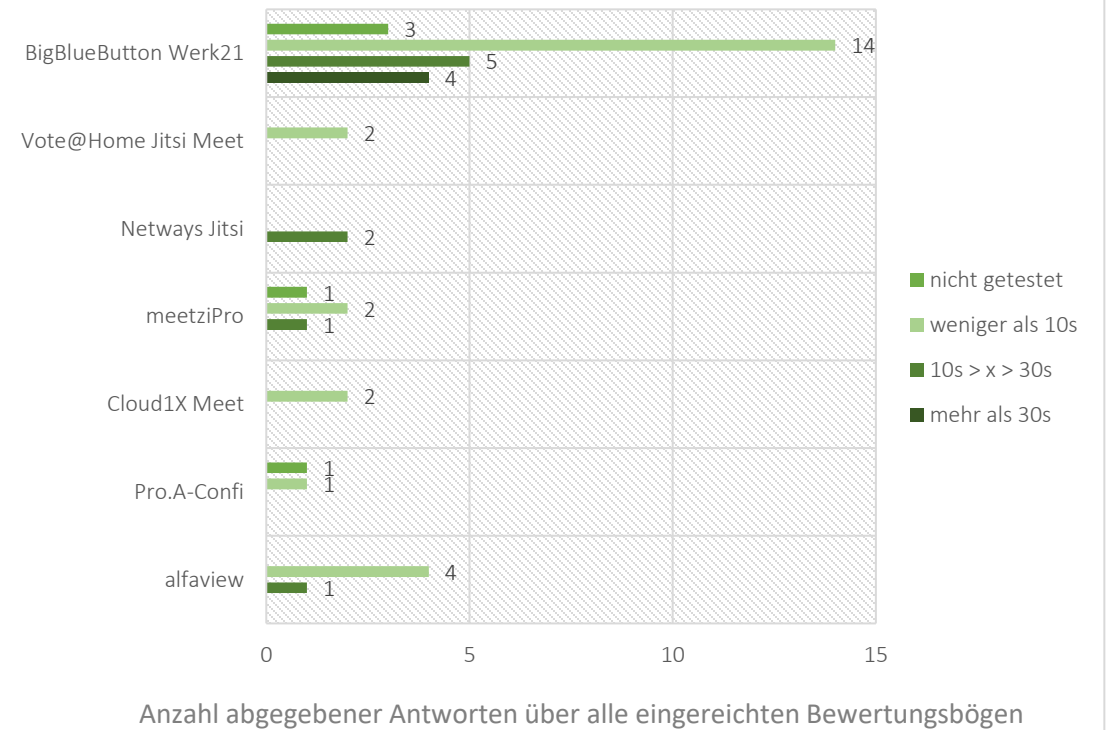
Ergebnisse und Erfahrungen aus dem UX-Test

Bewertung der Videokonferenzsysteme und der Einwahlzeiten in diese

Übersicht zur Bewertung der Videokonferenzsysteme

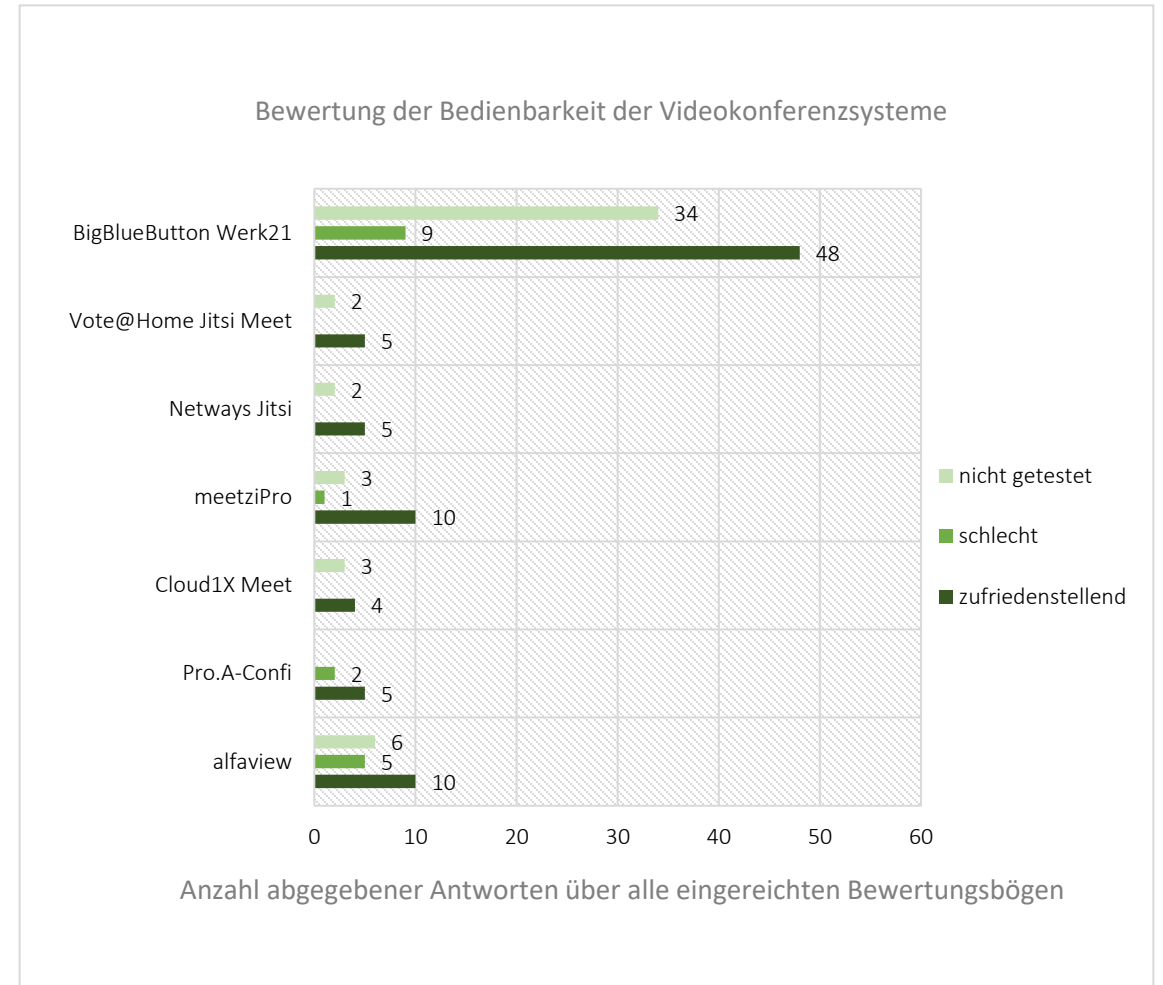
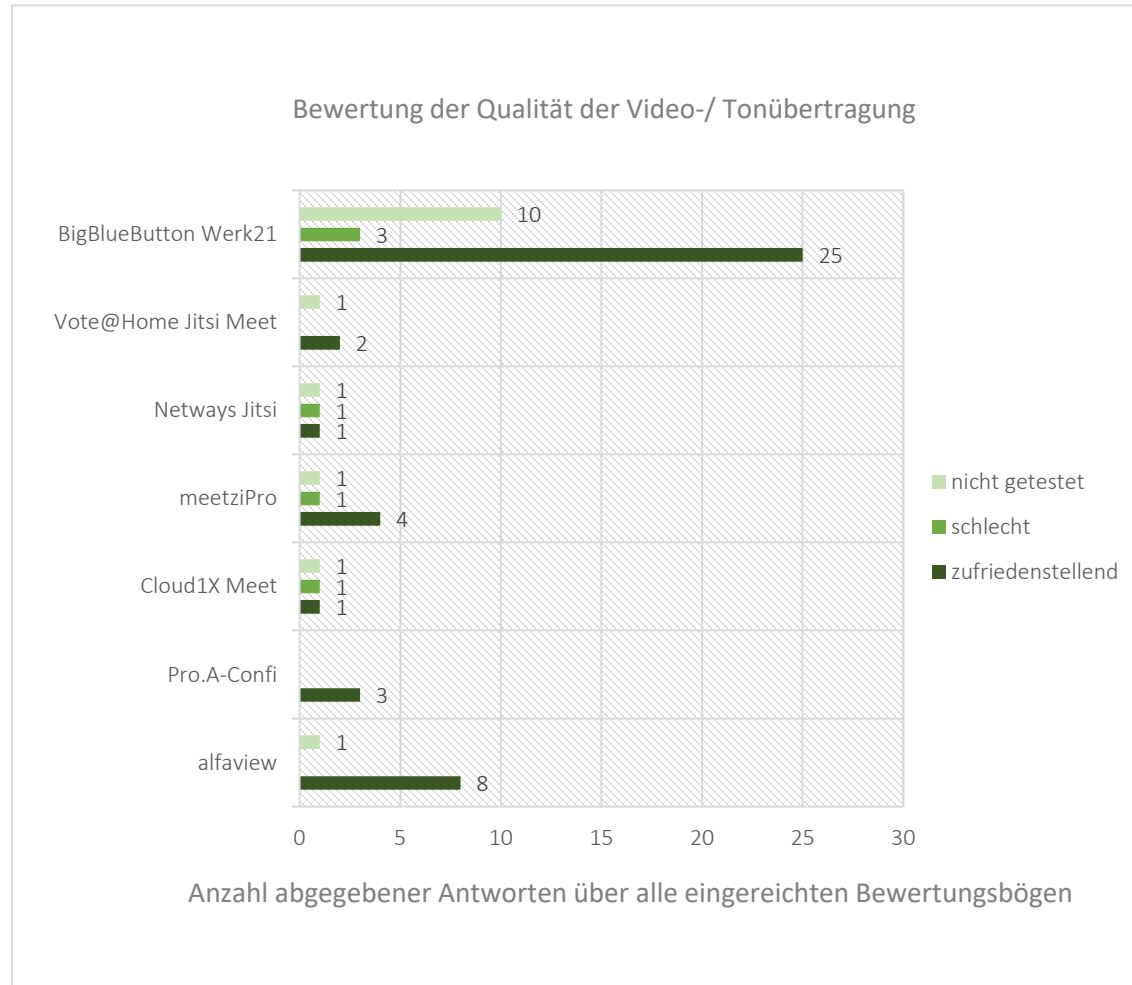


Übersicht zu den Einwahlzeiten



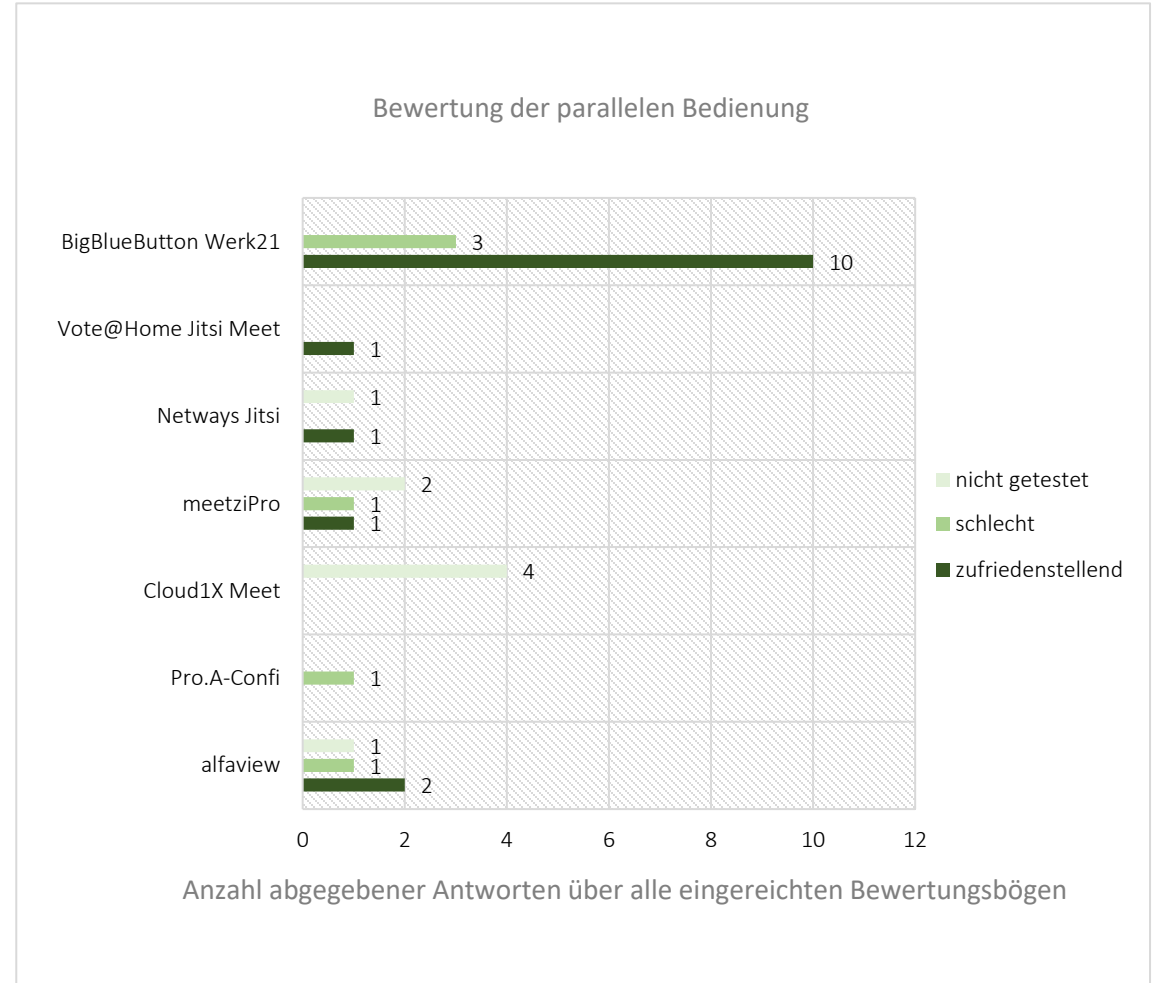
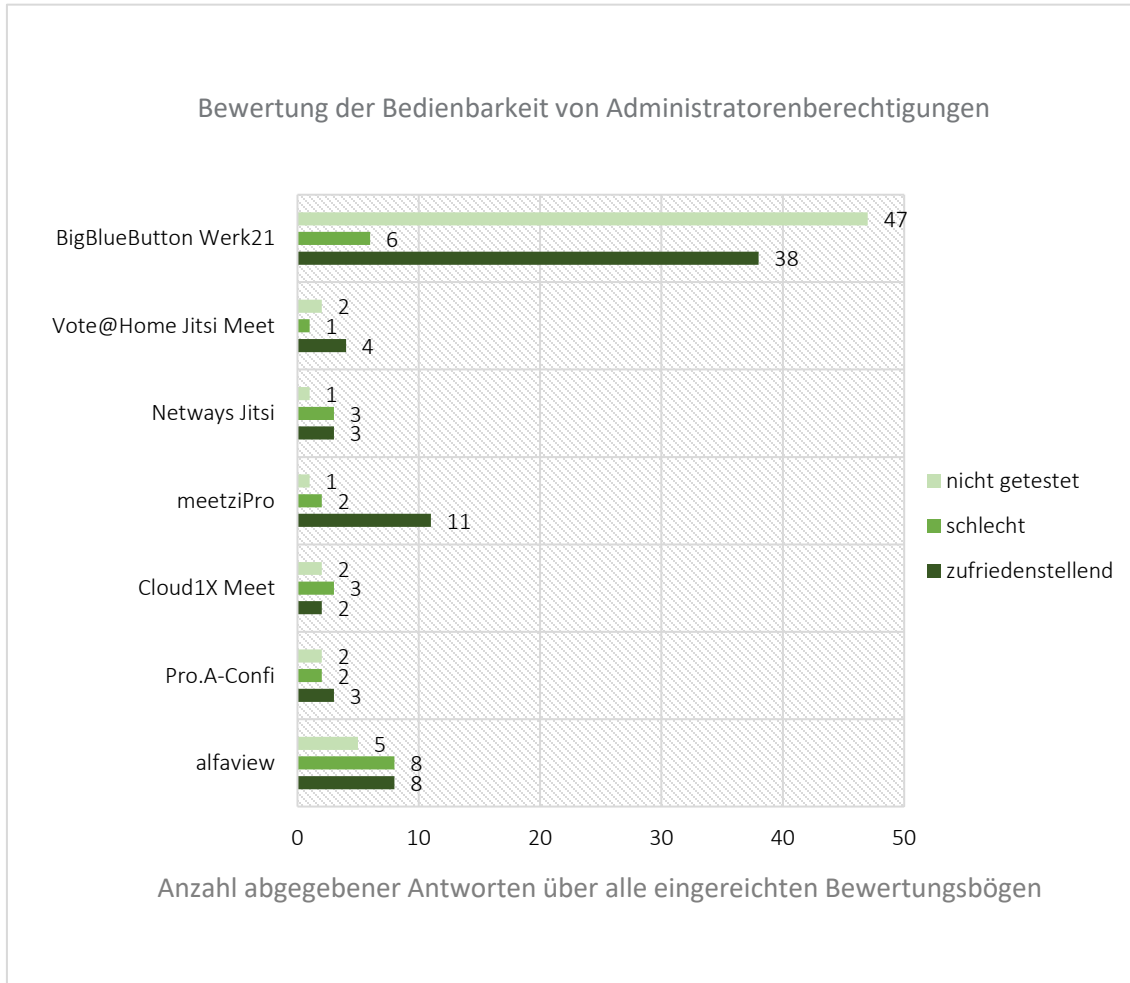
Ergebnisse und Erfahrungen aus dem UX-Test

Bewertung der Qualität der Video-/ Tonübertragung und der Bedienbarkeit



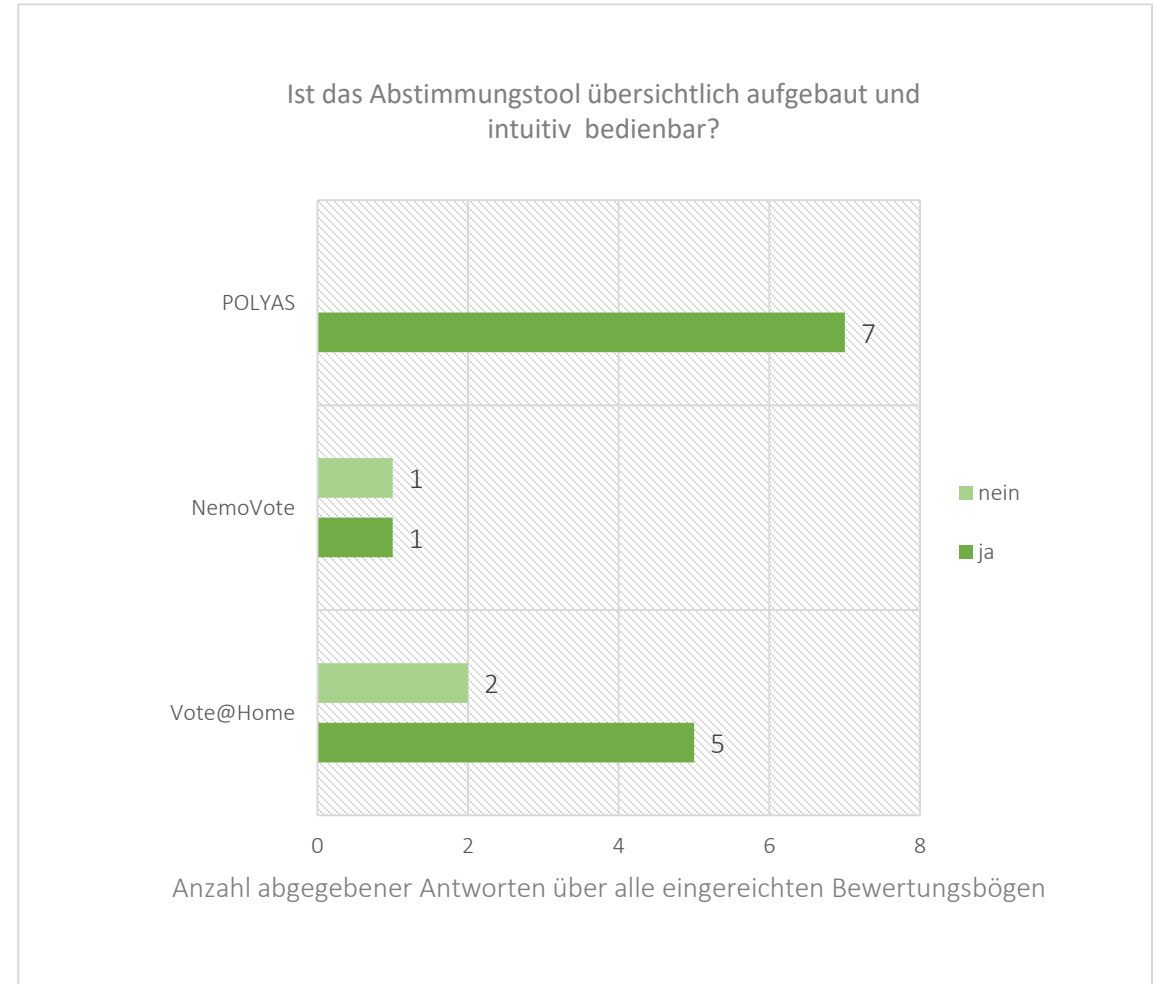
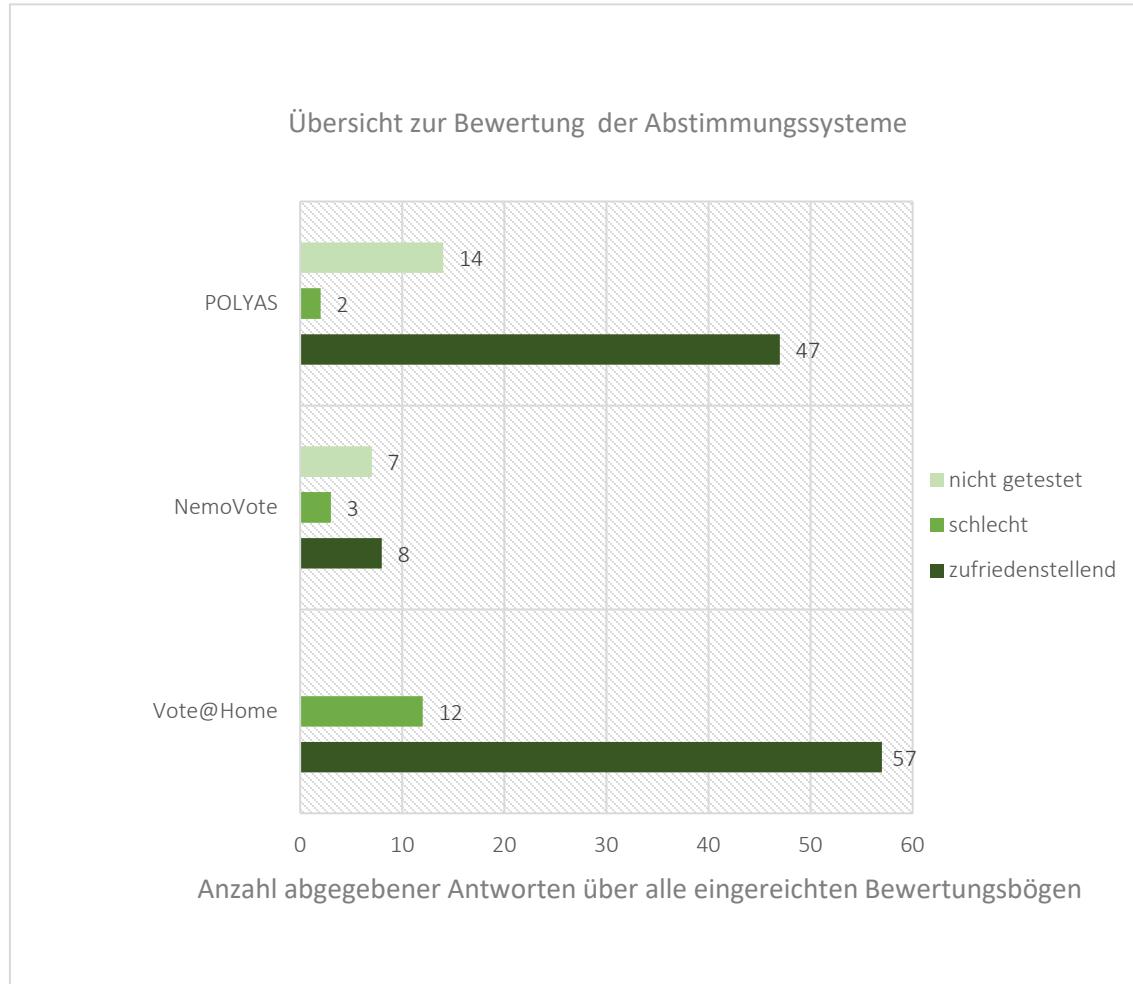
Ergebnisse und Erfahrungen aus dem UX-Test

Bewertung der Bedienbarkeit von Administratorenberechtigungen und der parallelen Bedienbarkeit



Ergebnisse und Erfahrungen aus dem UX-Test

Bewertung der Abstimmungssysteme und deren Bedienbarkeit



Ergebnisse und Erfahrungen aus dem UX-Test

Schlussfolgerung

Allgemein

- Bei den am meisten getesteten Systemen überwiegen die „zufriedenstellenden“ Antworten
 - Benutzerfreundlichkeit von einzelnen Funktionalitäten kritisch bemängelt
 - Fehlende Funktionalitäten aufgezeigt, die als neue technische Anforderungen in den Anforderungskatalog aufgenommen wurden
-

Videokonferenzsysteme

- Meistgetestetes System: BigBlueButton werk21
 - Alle anderen Systeme nur vereinzelt getestet
 - Kein System hat vollständig überzeugt
-

Abstimmungssysteme

- Meistgetestete Systeme: Vote@Home und POLYAS
 - NemoVote nur von einer Modellkommune getestet
 - Kein System hat vollständig überzeugt
-

Empfehlung

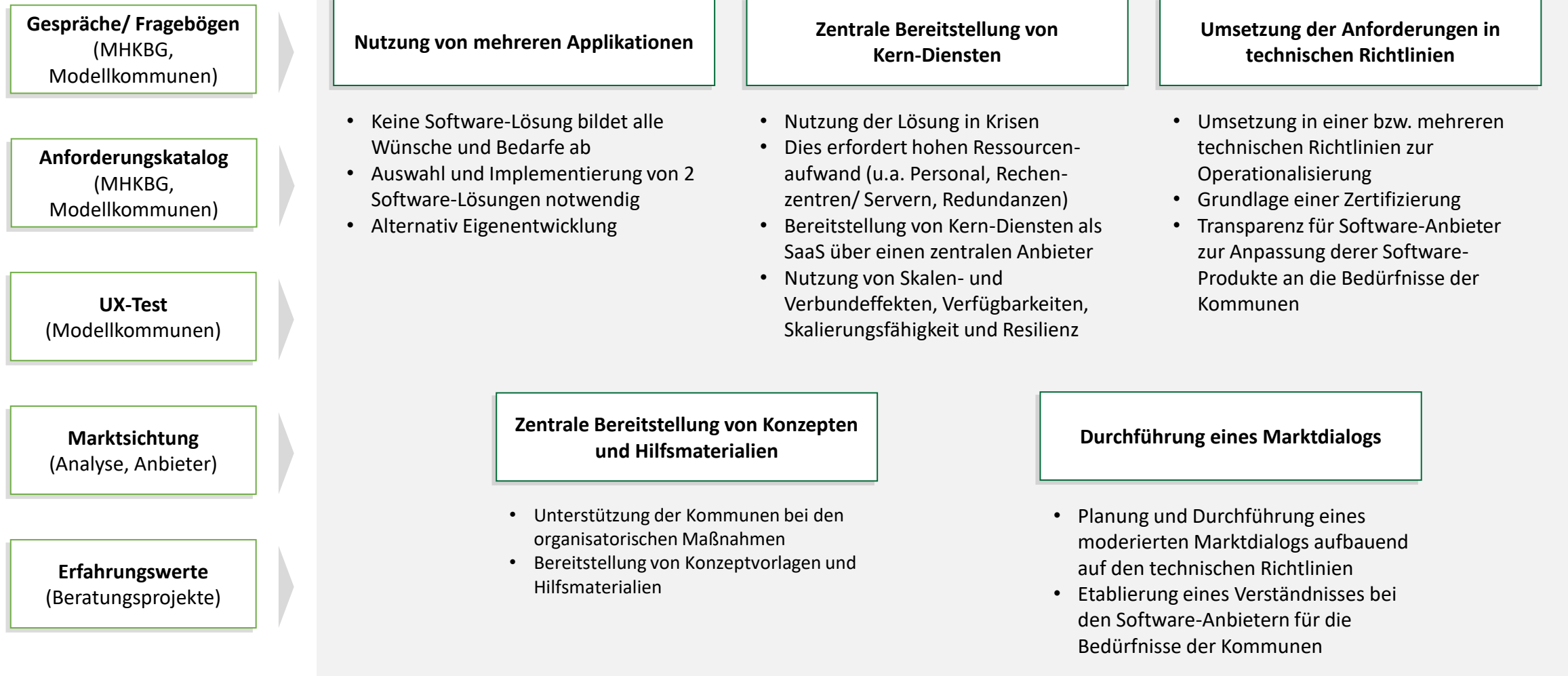
- Mit Anbietern eruieren, ob fehlende Funktionalitäten implementiert werden können
 - Durchführung eines umfänglichen und strukturierten UX-Tests statt freies Testing
-

3

Handlungsempfehlungen

Handlungsempfehlungen

Folgerungen und Anmerkungen zur weiteren Prüfung nach Abschluss des Projekts



Deloitte.

Peter Wirnsperger
Partner

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dammtorstraße 12
20354 Hamburg
Deutschland

Phone +49 (0)40 3200804675
Mobile +49 (0)172 3690675
pwirnsper@deloitte.de

www.deloitte.de

Deloitte.

André Roosen
Senior Manager

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kurfürstendamm 23
10117 Berlin
Deutschland

Phone +49 (0)30 25468327
Mobile +49 (0)151 58073785
aroosen@deloitte.de

www.deloitte.de

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte ist ein weltweit führender Dienstleister in den Bereichen Audit und Assurance, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting und damit verbundenen Dienstleistungen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unser weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und verbundenen Unternehmen in mehr als 150 Ländern (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringt Leistungen für vier von fünf Fortune Global 500®-Unternehmen. Erfahren Sie mehr darüber, wie rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

Backup



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Für die Mitglieder des Ausschusses
für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen

04.01.2022

Abschlussbericht zum Modellprojekt für digitale und hybride Sitzungen: Digitale Chancen auch jenseits der Pandemie in kommunalen Gremien nutzen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN hat der Landtag am 30. Juni 2021 die Landesregierung mit der Durchführung eines Modellprojekts in ausgewählten Kommunen beauftragt, um unter Wahrung der demokratischen Prinzipien das Durchführen von Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften in digitalen Sitzungsformaten zu ermöglichen. Die Landesregierung ist gebeten worden, den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen über das Modellprojekt zu unterrichten.

Dieser Bitte komme ich mit einem Bericht zum Abschluss des Modellprojekts nach, den ich Ihnen mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen übersende.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 14. Januar 2022

Abschlussbericht: Modellprojekt digitale und hybride Gremiensitzungen

A. Auftrag

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung auf Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP (LT-Drs. 17/14285) mit Beschluss vom 30. Juni 2021 damit beauftragt, ein Modellprojekt in ausgewählten Kommunen durchzuführen, um unter Wahrung der demokratischen Prinzipien das Durchführen von Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften in digitaler oder hybrider Form zu ermöglichen.

Der Beschluss ist mit den Stimmen der antragstellenden sowie der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN gefasst worden und stützt sich damit auf eine breite parlamentarische Mehrheit. Ziel des Modellprojekts sollte nach dem Auftrag die Entwicklung verallgemeinerbarer technischer und verfahrensmäßiger Standards sein, die allen Kommunen die rechtssichere Beratung und Beschlussfassung in digitaler Form ermöglichen. Von diesen Standards abgedeckt sein sollten auch Sitzungsszenarien, die besonderen Anforderungen unterliegen, insbesondere Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und geheime Abstimmungen bzw. Wahlen.

Der Auftrag des Landtags Nordrhein-Westfalen erstreckte sich auch darauf, im Rahmen des Modellprojektes eine mögliche Änderung der Kommunalverfassungsgesetze für das Land Nordrhein-Westfalen zu erarbeiten, die Grundlage für rechtssichere Beratungen und Beschlussfassungen in digitalen Sitzungsformaten durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sein kann. Dabei sollten insbesondere der Öffentlichkeitsgrundsatz sowie technische, datenschutzrechtliche sowie weitere rechtliche Aspekte Berücksichtigung finden und auch geklärt werden, welchen Gremien welche digitalen Sitzungsformate zur Verfügung stehen sollen und wer über den Einsatz grundsätzlich und im Einzelfall entscheidet.

Der vorliegende Bericht stellt als Projektabschlussbericht Ziel, Aufbau und Ablauf (B.) sowie die Ergebnisse (C.) des Modellprojekts digitale und hybride Gremiensitzungen dar. Abschließend verweist er auf den Stand des Verfahrens mit dem Ziel der Zuleitung eines Gesetzentwurfs der Landesregierung an den Landtag, um den zweiten Auftrags- teil zu erfüllen (D.).



B. Ziel, Aufbau und Ablauf des Modellprojekts

a) Ziel und Aufbau des Modellprojekts

Zentrales Ziel des Modellprojekts war das Entwickeln von technischen Standards sowie von Verfahrensstandards, die allen Kommunen in Nordrhein-Westfalen unter Wahrung demokratischer Prinzipien das Durchführen von Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften oder Teilen derselben in vollständig digitaler oder hybrider Sitzungsform ermöglichen. Dabei war auch die sichere Durchführung von verschiedenen Abstimmungsformen und von Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu berücksichtigen. Auf Basis der Bereitschaft, kommunales Praxiswissen und einen Eigenanteil in das Projekt einzubringen, waren Modellkommunen auszuwählen und in das Projekt einzubeziehen.

Folgende Kommunen haben am Modellprojekt teilgenommen: Bad Lippspringe, Greven, Lünen, Moers, Paderborn, Rommerskirchen und Stemwede, Bielefeld, Bonn, Essen, Köln und Solingen, Kreis Mettmann, Kreis Steinfurt und Kreis Viersen sowie der Landschaftsverband Rheinland

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, das die Gesamtverantwortung und -steuerung des Modellprojekts getragen hat, hat die d-NRW Anstalt öffentlichen Rechts mit der Projektbegleitung hinsichtlich der technischen, datenschutzrechtlichen und IT-Sicherheits-Aspekte des Projekts beauftragt. Diese wiederum hat der Unternehmensberatungsgesellschaft Deloitte als einem ihrer Rahmenvertragspartner den Auftrag erteilt, die Koordination des technischen, datenschutzrechtlichen und IT-Sicherheits-Teils des Projektes zu übernehmen und die für die Herleitung der technischen Anforderungen erforderliche Fachexpertise in das Projekt einzubringen.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Transparenz und zur Einbettung des Modellprojekts in die jeweiligen thematischen Diskurse sind auch Vertreterinnen oder Vertreter des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik (CIO), der Landesbeauftragten für Datenschutz (LDI), des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sowie der kommunalen Spitzenverbände zu den Sitzungen des Modellprojekts als Gäste geladen. Sie hatten Gelegenheit, im Rahmen des Projektverlaufs Hinweise zu geben und zu den Zwischenergebnissen Stellung zu nehmen.

Ergebnis des Modellprojekts sollte vor allem die Erstellung eines Anforderungskatalogs sein, der die funktionalen Anforderungen und die nichtfunktionalen Anforderungen an IT-Systeme enthält, die den Kommunen die rechtssichere und praxistaugliche Durchführung digitaler Sitzungen ermöglicht. Während die funktionalen Anforderungen vor allem die notwendigen Funktionalitäten der IT-Anwendung beschreiben sollten, die



zur Abbildung aller Sitzungsbestandteile und -abläufe im digitalen Raum notwendig sind, folgen die nichtfunktionalen Anforderungen aus datenschutzrechtlichen Vorgaben und IT-Sicherheit-Standards, die an solche Softwarelösungen zu stellen sind.

Dabei wurde im Modellprojekt der Ansatz verfolgt, die funktionalen und nichtfunktionalen Anforderungen im Wesentlichen aus einer Zusammenstellung von Anwendungsfällen abzuleiten. Ein Anwendungsfall ist dabei als konkreter Ablauf im Rahmen der Durchführung einer digitalen Gremiensitzung zu verstehen, an den spezifische technische, organisatorische oder rechtliche Anforderungen zu stellen sind. Die Summe der Anwendungsfälle sollte dabei alle wesentlichen Abläufe während einer digitalen Gremiensitzung abbilden, sodass aus ihr ein umfassender Anforderungskatalog abgeleitet werden kann. Bei der Formulierung der Anforderungen waren einschlägige Standards im Bereich IT-Sicherheit und Datenschutz zu berücksichtigen, wofür insbesondere Kriterien und Empfehlungen des BSI heranzuziehen waren.

b) Ablauf des Modellprojekts

Das Modellprojekt ist in der Zeit vom 14. September 2021 bis zum 14. Dezember 2021 durchgeführt worden. Alle Modellprojektsitzungen sind im Form von Videokonferenzen digital durchgeführt worden. Jede Modellkommune ist gebeten worden, mit je zwei Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern am Modellprojekt und seinen Sitzungen teilzunehmen, die die Verantwortlichkeiten für den technischen Bereich auf der einen und den Bereich der Sitzungsorganisation auf der anderen Seite abdecken sollten. Es sind drei Modellprojektsitzungen durchgeführt worden. In den Arbeitsphasen zwischen den Sitzungen sind die Modellkommunen durch strukturierte Erhebungen, Einzelinterviews und durch eine freie Software-Testphase aktiv in das Projekt eingebunden gewesen.

Die Auftaktsitzung ist am 14. September 2021 durchgeführt worden. In dieser Veranstaltung wurden die Projektteilnehmerinnen und -teilnehmer untereinander und den Modellkommunen Konzept, Ablauf und Ziel des Modellprojekts vorgestellt. Nach dem Projektauftritt wurden die Kommunen über Interviewfragebögen in die Erhebung der Anforderungen und Bedarfe einbezogen. Aus den Rückmeldungen der Kommunen aus der Sitzungspraxis wurden die wesentlichen Anwendungsfälle und praktischen Bedarfe mit Blick auf digitale Gremiensitzungen hergeleitet.

Unter Berücksichtigung einschlägiger Standards der IT-Sicherheit und des Datenschutzes wurden aus den Anwendungsfällen wiederum die konkreten funktionalen und nichtfunktionalen Anforderungen abgeleitet. Dabei waren auch die Erfahrungen der übrigen Länder, die unter anderem über den Austausch im Rahmen des Arbeitskreises III der Innenministerkonferenz erhoben wurden, zu berücksichtigen.



Ebenfalls in der ersten Arbeitsphase nach dem Projektauftritt wurde von Deloitte eine kursorische Marktsichtung am Markt vorhandener Tools zur Durchführung von Videokonferenzen einerseits und von Abstimmungen andererseits durchgeführt. Anhand der zu diesem Zeitpunkt bereits ermittelten Anforderungen wurde eine Vorauswahl (Shortlist) von Softwareanwendungen erstellt, die für einen Praxistest im Projekt in Betracht kommt.

Die zweite Modellprojektsitzung wurde am 26. Oktober 2021 durchgeführt. In der Sitzung wurden den Modellkommunen die Ergebnisse der Auswertung der Interviewbögen aus der ersten Arbeitsphase, die bis dahin erfassten Anwendungsfälle und Anforderungen sowie die Shortlist der im Projekt näher zu betrachtenden Softwaretools vorgestellt. Auf dieser Grundlage waren von den Kommunen – vorzugsweise aus den vorausgewählten Softwarelisten – mindestens je eine Videokonferenz- und eine Abstimmungsanwendung zur Durchführung eines Praxistests auszuwählen.

Die Vor-Ort-Tests wurden von den Kommunen mit dem Ziel durchgeführt, die Benutzerfreundlichkeit und Praxistauglichkeit der den Anforderungen im Wesentlichen genügenden Software zu überprüfen. Dabei waren nach Möglichkeit realistische Testszenarien (Gremiensitzungen) zu wählen, in denen möglichst viele Funktionen der eingesetzten Softwarelösungen getestet werden sollten. Die Testläufe wurden von den Kommunen in Form von Berichtsbögen aufbereitet und zur Auswertung übermittelt. Die Berichte sind einerseits korrigierend in den Anforderungskatalog eingeflossen, zum anderen haben sie Erkenntnisse dazu geliefert, in welchem Maß aktuell am Markt vorhandene IT-Anwendungen auf die praktischen Bedürfnisse kommunaler Gremiensitzungen zugeschnitten sind und wie sich ihre Handhabbarkeit in diesem Rahmen darstellt.

Die dritte und letzte Modellprojektsitzung ist am 14. Dezember 2021 durchgeführt worden. In der Sitzung sind den Modellkommunen unter Nachvollzug der Vorgehensweise die finalen Ergebnisse der Anforderungserhebung und die Auswertung der Praxistests vorgestellt worden. Zudem ist den Modellkommunen ein Ausblick auf mögliche Handlungsoptionen sowie auf das Vorgehen zur rechtlichen Umsetzung der Projektergebnisse gegeben worden.

C. Ergebnisse des Modellprojekts

Die Ergebnisse des Modellprojekts werden mit dem von Deloitte erstellten anliegenden Bericht zur Ausarbeitung von technischen Anforderungen zur Durchführung von digitalen und hybriden Gremiensitzungen dokumentiert. Das Ziel und wesentliche Ergebnis des Modellprojekts liegt dabei in dem aus den praktischen Bedarfen der Kommu-



nen und den einschlägigen Standards gespeisten Anforderungskatalog, der dem Bericht als Anlage III angehängt ist und in Abschnitt 3.2 beschrieben wird. Es konnten insgesamt 219 funktionale und nichtfunktionale Anforderungen erhoben werden, von denen rund die Hälfte (106) Muss-Anforderungen sind, also solche, die von den eingesetzten Softwarelösungen bzw. der handelnden Kommune zwingend zu erfüllen wären.

Daneben werden auch die Ergebnisse der kursorischen Marktsichtung und -analyse nach anforderungsgerechten Softwareanwendungen sowie der Praxistests der für das Projekt vorausgewählten Videokonferenz- und Abstimmungstools dargestellt. Aus diesen werden Schlussfolgerungen mit Blick darauf gezogen, in welchem Maße die marktgängigen Systeme den im Modellprojekt erhobenen Anforderungen einerseits und praktischen Anforderungen an die Benutzerfreundlichkeit andererseits genügen (siehe Abschnitt 3.3 und 3.4).

Der Bericht leitet zudem aus den vorgenannten Ergebnissen Handlungsoptionen ab, die er den Ausführungen voranstellt (siehe Seite 7). Diese richten sich an den Gesetz- und Verordnungsgeber sowie darauf aufbauend an die Kommunen.

Als ein Ergebnis des Modellprojekts kann hervorgehoben werden, dass im Rahmen des Projekts keine Softwarelösung auf dem Markt ausgemacht werden konnte, die den Kommunen sowohl Beratungen als auch Abstimmungen in einer zumindest im Wesentlichen den relevanten Anforderungen gerecht werdenden Weise digital ermöglicht. Der Bericht spricht daher die Empfehlung aus, den Blick zunächst auf Kombinationslösungen bestehend aus einer Videokonferenzanwendung und einer Abstimmungsanwendung zu fokussieren.

Ein weiteres, für das weitere Vorgehen ausschlaggebendes Teilergebnis ist die Feststellung, dass keine der im Rahmen des Modellprojekts betrachteten Softwarelösungen alle Anforderungen des erarbeiteten Anforderungskatalogs in der anliegenden Fassung erfüllt. Während die zwingenden funktionalen Mindestanforderungen von mehreren Anwendungen voll erfüllt werden konnten, gab es im Bereich der nichtfunktionalen Muss-Anforderungen, also im Bereich Datenschutz oder IT-Sicherheit, immer – in manchen Fällen auch nur einzelne – Defizite. Eine dem vorgelegten Anforderungskatalog und damit den Bedürfnissen kommunaler Gremiensitzungen voll gerecht werdende Softwarelösung wäre daher noch zu entwickeln bzw. zu identifizieren.



D. Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien

Dem Auftrag des Landtags Nordrhein-Westfalen, im Rahmen des Modellprojektes eine mögliche Änderung des Kommunalverfassungsrechts zu erarbeiten, die digitalförmige Beratungen und Beschlussfassungen kommunaler Gremien ermöglicht, soll durch Vorlage eines Gesetzentwurfs durch die Landesregierung entsprochen werden.

Am 14. Dezember 2021 hat die Landesregierung beschlossen, zu dem von der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegten Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ die Verbändeanhörung einzuleiten.

Über den Gesetzentwurf wurde der Landtag Nordrhein-Westfalen gemäß Abschnitt I Ziffer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ am 15. Dezember 2021 informiert. Ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzentwurfs sind kommunalverfassungsrechtliche Neuregelungen darüber, in welchem Rahmen inner- und außerhalb von außergewöhnlichen Notsituationen Gremien von Gemeinden und Gemeindeverbänden digitale Sitzungsmöglichkeiten eröffnet sind. Die Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Landtag ist im Januar 2022 beabsichtigt.

Der Gesetzentwurf sieht eine Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der Voraussetzungen digitaler und hybrider Gremiensitzungen vor. Eine entsprechende Vorschrift, für die ein Zustimmungsvorbehalt des Landtags vorgesehen ist, wird auf Grundlage des anliegenden Berichts parallel zum Gesetzgebungsverfahren mit dem Ziel vorbereitet, zeitnah alle erforderlichen rechtlichen Grundlagen für die rechtssichere Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen zu schaffen.

Lesehilfe

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

Kommunalverfassungsgesetze in der am 14.12.2021 gültigen Fassung	Kommunalverfassungsgesetze in der Fassung nach Änderung durch Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	
§ 27 Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte [...] (12) Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 anzuwenden. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder muss die Zahl der vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder und der vom Rat nach § 58 Absatz 3 bestellten sachkundigen Bürger übertreffen. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.	§ 27 Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte [...] (12) Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss die § 57 Absatz 4 Satz 1, und § 58 und § 58a anzuwenden. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder muss die Zahl der vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder und der vom Rat nach § 58 Absatz 3 bestellten sachkundigen Bürger übertreffen. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.
§ 34 Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung (1) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Sie kann	§ 34 Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung (1) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Sie kann

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

<p>langjährigen Ratsmitgliedern und Ehrenbeamten nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verleihen. [...]</p>	<p>langjährigen Ratsmitgliedern, Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern und Ehrenbeamten nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verleihen. [...]</p>
<p>§ 36 Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten</p> <p>[...] (5) Die Bezirksvertretungen dürfen keine Ausschüsse bilden. Auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen und das Verfahren in den Bezirksvertretungen finden die für den Rat geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Geschäftsordnung des Rates besondere Regelungen für die Bezirksvertretungen enthält und in Fällen äußerster Dringlichkeit der Bezirksvorsteher mit einem Mitglied der Bezirksvertretung entscheiden kann; § 60 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 findet keine Anwendung. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Sitzungen der Bezirksvertretungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden; der Oberbürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohner gehört werden. [...]</p>	<p>§ 36 Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten</p> <p>[...] (5) Die Bezirksvertretungen dürfen keine Ausschüsse bilden. Auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen und das Verfahren in den Bezirksvertretungen finden die für den Rat geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Geschäftsordnung des Rates besondere Regelungen für die Bezirksvertretungen enthält und in Fällen äußerster Dringlichkeit der Bezirksvorsteher mit einem Mitglied der Bezirksvertretung entscheiden kann; § 60 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 findet keine Anwendung. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Sitzungen der Bezirksvertretungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden; der Oberbürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohner gehört werden. § 58a findet entsprechende Anwendung. [...]</p>
<p>§ 44 Freistellung</p> <p>[...] (3) Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der</p>	<p>§ 44 Freistellung</p> <p>[...] (3) Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der</p>

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

<p>Ausübung ihres Mandats förderlich sind, haben Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Der Verdienstaufschlag und die Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe der Regelungen des § 45 Absatz 1 bis 4 zu ersetzen. [...]</p>	<p>Ausübung ihres Mandats förderlich sind, haben Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Der Verdienstaufschlag und die Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe der Regelungen des § 45 Absatz 1 bis 4 zu ersetzen. Der Verdienstaufschlag und die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen sind nach Maßgabe der Regelungen des § 45 Absatz 1 zu ersetzen. [...]</p>
<p>§ 45 Entschädigung der Ratsmitglieder</p> <p>(1) Ein Ratsmitglied, ein Mitglied einer Bezirksvertretung oder ein Mitglied eines Ausschusses hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.</p> <p>(2) Als Ersatz des Verdienstaufschlages wird mindestens ein in einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden. Darüber hinaus wird in</p>	<p>§ 45 Entschädigung der Ratsmitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und Bezirksvertretungen haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Außerdem erhalten sie Ersatz von Auslagen und des Verdienstaufschlages hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen. Selbständig Tätige erhalten anstelle des Ersatzes des Verdienstaufschlages eine Verdienstaufschlagpauschale. Personen, die nicht oder weniger als zwanzig Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens</p>

Lesehilfe

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

<p>folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt;2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. <p>In der Rechtsverordnung nach Absatz 7 ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstaussfalls je Stunde nicht überschritten werden darf.</p> <p>(3) Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none">1. einen Haushalt mit<ol style="list-style-type: none">a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oderb) mindestens drei Personen führen und2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, <p>erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 2 Satz 2. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig,</p>	<p>zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen, erhalten eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet.</p> <p>(2) Der Rat kann in der Hauptsatzung beschließen, dass den Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse und Bezirksvertretungen zusätzlich zu den Ansprüchen nach Absatz 1 Auslagenersatz sowie sonstige Leistungen gewährt werden, soweit diese nicht durch Rechtsverordnung geregelt sind und einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion wie Fraktionsvorstand und Fraktionsarbeitskreise. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.</p> <p>(4) Auf die Entschädigung kann nicht verzichtet werden. Die Ansprüche auf Entschädigung sind nicht übertragbar.</p>
--	--

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet.

Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln.

(5) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstausfall besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

1. Einem Ratsmitglied oder einem Mitglied einer Bezirksvertretung kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.

2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist (sachkundiger Bürger oder sachkundiger Einwohner), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

(6) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.

(7) Das für Kommunales zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

Lesehilfe

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

<p>1. die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages nach Absatz 2,</p> <p>2. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,</p> <p>3. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.</p> <p>Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder. Die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages wird zu Beginn und zur Mitte jeder Wahlperiode im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft.</p>	
<p>§ 46 Aufwandsentschädigung</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird als monatliche Pauschale gezahlt. Der Rat kann in der Hauptsatzung beschließen, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. weitere oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden,2. die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird. <p>Ausnahmen nach Satz 2 kann der Rat nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt</p>	<p>§ 46 Aufwandsentschädigung</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird als monatliche Pauschale gezahlt. Der Rat kann in der Hauptsatzung beschließen, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. weitere oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden,2. die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird. <p>Ausnahmen nach Satz 2 kann der Rat nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt</p>

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

<p>nicht, soweit der Rat beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt. Die Gewährung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Satz 2 Nummer 2 kann der Rat erstmalig ab dem 1. November 2020 beschließen.</p>	<p>nicht, soweit der Rat beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt. Die Gewährung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Satz 2 Nummer 2 kann der Rat erstmalig ab dem 1. November 2020 beschließen.</p>
<p>§ 47 Einberufung des Rates</p> <p>[...] (2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vorschriften getroffen sind. Der Rat regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Ratsmitglieder. [...]</p>	<p>§ 47 Einberufung des Rates</p> <p>[...] (2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates sowie die Art der Information der Öffentlichkeit über den Zugang der Öffentlichkeit zu einer digitalen Sitzung sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vorschriften getroffen sind. Der Rat regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Ratsmitglieder. [...]</p>
	<p>§ 47a Einberufung des Rates in besonderen Ausnahmefällen</p> <p>(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung der Ratssitzung in digitaler Form erfolgen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (digitale Ratssitzung).</p> <p>(2) Bei einer digitalen Ratssitzung nehmen alle Mitglieder des Rates ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende</p>

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

	<p>Ratsmitglieder als anwesend im Sinne von § 49 Absatz 1 Satz 1. Einer digitalen Ratssitzung steht eine hybrid durchgeführte Ratssitzung gleich, in der Ratsmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit an der Sitzung teilnehmen, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist.</p> <p>(3) Dem Rat bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten, ob infolge eines Anwendungsfalls nach Absatz 1 digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Beschluss darüber ist mit zwei Dritteln seiner Mitglieder, längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten, zu fassen. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig gefasst werden, dass die Frist des § 47 Absatz 2 Satz 1 gewahrt werden kann. Eine Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich.</p> <p>(4) Die Durchführung von digitalen und hybriden Ratssitzungen ist nur zulässig, wenn und soweit die erforderlichen technischen Voraussetzungen für ihre Durchführung vorliegen und jedes Ratsmitglied über eine digitale Zugangsmöglichkeit zur Sitzung verfügt. Für die digitalen und hybriden Ratssitzungen dürfen nur die Anwendungen verwendet werden, die von der für die Zertifizierung zuständigen Stelle zugelassen sind. Die Gemeinde hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Voraussetzungen während der Sitzung durchgehend bestehen; die Ratsmitglieder stellen ihre Sitzungsteilnahme per Bild-Ton-Übertragung in eigener Verantwortung sicher.</p>
--	---

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

	<p>(5) Bei digitalen Ratssitzungen wird der Öffentlichkeitsgrundsatz über die Bild-Ton-Übertragung der Sitzung gewahrt. Die Herstellung der Öffentlichkeit nach Satz 1 erfolgt regelmäßig über die Bereitstellung eines geschützten Zugangs zur digitalen Sitzung. § 48 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 48 Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen</p> <p>(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Fragestunden für Einwohner können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitglieds kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten,</p>	<p>§ 48 Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen</p> <p>(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Fragestunden für Einwohner können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitglieds kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten,</p>

Lesehilfe

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

<p>daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.</p> <p>(3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.</p> <p>(4) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.</p>	<p>daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird. Bei Ausschluss der Öffentlichkeit ist namentlich abzustimmen; § 50 Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.</p> <p>(4) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt.</p> <p>(5) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.</p>
<p>§ 58 Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren</p> <p>(1) Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschußmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Bürgermeister</p>	<p>§ 58 Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren</p> <p>(1) Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschußmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Bürgermeister</p>

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

<p>hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschußmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; nach Maßgabe der Geschäftsordnung können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld; § 45 Absatz 5 Nummer 3 bleibt unberührt. Wird in einer Ausschußsitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuß nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 bis 10 gelten entsprechend. [...]</p>	<p>hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschußmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; nach Maßgabe der Geschäftsordnung können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld; § 45 Absatz 5 Nummer 3 bleibt unberührt. Wird in einer Ausschußsitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuß nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 bis 10 gelten entsprechend. [...]</p>
	<p>§ 58a Hybride Sitzungen der Ausschüsse</p>

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

	<p>(1) In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Ausschüsse des Rates auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Absatz 1 hybride Sitzungen nach § 47a Absatz 2 Satz 3 durchführen dürfen. Dem jeweiligen Ausschuss bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten. § 47a Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Ausgenommen von Absatz 1 sind die Ausschüsse nach</p> <ol style="list-style-type: none">1. § 57 Absatz 2 Satz 1,2. § 5 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 114 Absatz 1 sowie3. § 2 Absatz 3 und § 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes.
<p>§ 60 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen</p> <p>(1) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine</p>	<p><u><i>Änderung wirksam ab dem 1.1.2023</i></u></p> <p>§ 60 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen</p> <p>(1) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine</p>

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

<p>Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Ratsmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die nach Satz 1 oder nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.</p> <p>(3) Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.</p>	<p>Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Ratsmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die nach Satz 1 oder nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.</p> <p>(2) Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 62 Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters</p>	<p><u><i>Änderung wirksam ab dem 1.1.2023</i></u></p> <p>§ 62 Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters</p>

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

<p>[...] (2) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 132 ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der Bürgermeister entscheidet ferner in Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind. [...]</p>	<p>[...] (2) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 32 Satz 1 sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Absatz 2 und des § 132 ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der Bürgermeister entscheidet ferner in Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind. [...]</p>
<p>§ 107 Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung</p> <p>[...] (5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben. [...]</p>	<p>§ 107 Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung</p> <p>[...] (5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gegenüber dem Rat zu allen oder einzelnen abgegebenen Stellungnahmen eine Bewertung abzugeben. Kündigt mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Rates in Form</p>

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

	<p>eines Antrags eine auf die Marktanalyse bezogene qualifizierte Stellungnahme an, so soll die Entscheidung nach Satz 1 frühestens nach Ablauf von sechs Wochen nach der Ankündigung erfolgen.</p> <p>[...]</p>
<p>§ 107a Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung</p> <p>[...]</p> <p>(4) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern die Entscheidung die Erbringung verbundener Dienstleistungen betrifft.</p>	<p>§ 107a Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung</p> <p>[...]</p> <p>(4) § 107 Absatz 5 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 108a Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten</p> <p>[...]</p> <p>(4) § 113 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 9 des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 114 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, gelten für die nach Absatz 3 für den fakultativen Aufsichtsrat vom Rat bestellten Arbeitnehmervertreter entsprechend. Verliert ein vom Rat bestellter Arbeitnehmervertreter, der als</p>	<p>§ 108a Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten</p> <p>[...]</p> <p>(4) § 113 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 6 sowie § 9 des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 114 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, gelten für die nach Absatz 3 für den fakultativen Aufsichtsrat vom Rat bestellten Arbeitnehmervertreter entsprechend. Verliert ein vom Rat bestellter</p>

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

<p>Arbeitnehmer im Unternehmen oder in der Einrichtung beschäftigt ist, die Beschäftigeneigenschaft in dem Unternehmen oder der Einrichtung, muss der Rat ihn entsprechend § 113 Absatz 1 Satz 3 aus seinem Amt im fakultativen Aufsichtsrat abberufen. [...]</p>	<p>Arbeitnehmersvertreter, der als Arbeitnehmer im Unternehmen oder in der Einrichtung beschäftigt ist, die Beschäftigeneigenschaft in dem Unternehmen oder der Einrichtung, muss der Rat ihn entsprechend § 113 Absatz 1 Satz 3 aus seinem Amt im fakultativen Aufsichtsrat abberufen. [...]</p>
<p>§ 113 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen</p> <p>[...]</p> <p>(5) Die Vertreter der Gemeinde haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(6) Wird ein Vertreter der Gemeinde aus seiner Tätigkeit in einem Organ haftbar gemacht, so hat ihm die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn ihr Vertreter nach Weisung des Rates oder eines Ausschusses gehandelt hat.</p>	<p>§ 113 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen</p> <p>[...]</p> <p>(5) Die Vertreter der Gemeinde haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(6) Die Vertreter der Gemeinde haben die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche Sachkunde zu besitzen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat das Unternehmen oder die Einrichtung vor der Entsendung zu prüfen und sicherzustellen.</p> <p>(7) Wird ein Vertreter der Gemeinde aus seiner Tätigkeit in einem Organ haftbar gemacht, so hat ihm die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn ihr</p>

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

	Vertreter nach Weisung des Rates oder eines Ausschusses gehandelt hat.
<p>§ 115 Anzeige</p> <p>[...] (2) Für die Entscheidung über die mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft gilt Entsprechendes, wenn ein Beschluß des Rates nach § 108 Abs. 6 oder § 111 Abs. 2 zu fassen ist.</p>	<p>§ 115 Anzeige</p> <p>[...] (2) Für die Entscheidung über die mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft gilt Entsprechendes, wenn ein Beschluß des Rates nach § 108 Abs. 6 oder § 111 Abs. 2 zu fassen ist. In diesen Fällen kann die Gemeinde von einer Anzeige absehen, wenn der einzelne kommunale Anteil 10 Prozent der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung nicht übersteigt.</p>
<p>§ 133 Ausführung des Gesetzes</p> <p>[...] (3) Das zuständige Ministerium gibt, soweit es für die Vergleichbarkeit der Haushalte erforderlich ist, durch Verwaltungsvorschrift Muster insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung,2. die Beschreibung und Gliederung der Produktbereiche und Produktgruppen sowie die Gestaltung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes,3. die Form des Haushaltsplanes und seiner Anlagen und des Finanzplanes,4. die Form der Anlagenübersicht, der Forderungsübersicht, der Eigenkapitalübersicht und der Verbindlichkeitenübersicht,5. die Zahlungsanordnungen, Buchführung, den Kontenrahmen, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss und ihren jeweiligen Anlagen und6. den Beteiligungsbericht	<p>§ 133 Ausführung des Gesetzes</p> <p>[...] (3) Das zuständige Ministerium gibt, soweit es für die Vergleichbarkeit der Haushalte erforderlich ist, durch Verwaltungsvorschrift Muster insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung,2. die Beschreibung und Gliederung der Produktbereiche und Produktgruppen sowie die Gestaltung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes,3. die Form des Haushaltsplanes und seiner Anlagen und des Finanzplanes,4. die Form der Anlagenübersicht, der Forderungsübersicht, der Eigenkapitalübersicht und der Verbindlichkeitenübersicht,5. die Zahlungsanordnungen, Buchführung, den Kontenrahmen, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss und ihren jeweiligen Anlagen und6. den Beteiligungsbericht

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

<p>im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Gemeinden sind verpflichtet, diese Muster zu verwenden. Die Bekanntgabe von Mustern nach Satz 1 Nummer 2 und 3 erfolgt im Benehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.</p>	<p>im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Gemeinden sind verpflichtet, diese Muster zu verwenden. Die Bekanntgabe von Mustern nach Satz 1 Nummer 2 und 3 erfolgt im Benehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.</p> <p>(4) Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die mit Zustimmung des Landtags und im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik erlassen wird, Vorschriften zur Verwirklichung der in § 47a Absatz 2 bis 5 bezeichneten Anforderungen zu erlassen. Dies betrifft insbesondere die technische und organisatorische Umsetzung von digitalen und hybriden Sitzungen auch im Hinblick auf die Verfahren nach § 48 Absatz 2 Satz 2 bis 5 und § 50 Absatz 1 und 2 sowie die Sicherstellung von datenschutzrechtlichen und informationssicherheitsrechtlichen Standards. Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann ferner eine juristische Person des öffentlichen Rechts als zuständige Stelle für die Zertifizierung nach § 47a Absatz 4 Satz 2 bestimmt und die für sie maßgeblichen Verfahren und Anforderungen näher festgelegt werden.</p> <p>(5) Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die mit Zustimmung des Landtags erlassen wird, nähere Vorschriften über die Voraussetzungen der Ansprüche nach § 45 Absatz 1 zu treffen und insbesondere die Höhe der zu gewährenden Entschädigung durch Festlegung unter anderem von Regelstundensätzen, Höchstbeträgen, Monatspauschalen und Sitzungsgeldern festzusetzen.</p>
---	--

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	
<p>§ 29 Freistellung</p> <p>[...] (3) Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung ihres Mandats förderlich sind, haben Kreistagsmitglieder oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Der Verdienstaufschlag und die Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe der Regelungen des § 30 Absatz 1 bis 4 zu ersetzen. Sind Kreistagsmitglieder oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages zugleich auch Ratsmitglieder, Mitglieder von Bezirksvertretungen oder Mitglieder von Ausschüssen einer Gemeinde, so besteht der Anspruch auf Urlaub in jeder Wahlperiode nur einmal. Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr darf den Urlaub zu dem von dem Beschäftigten mitgeteilten Zeitpunkt ablehnen, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen.</p>	<p>§ 29 Freistellung</p> <p>[...] (3) Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung ihres Mandats förderlich sind, haben Kreistagsmitglieder oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Der Verdienstaufschlag und die Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe der Regelungen des § 30 Absatz 1 bis 4 zu ersetzen. Der Verdienstaufschlag und die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen sind nach Maßgabe der Regelungen des § 30 zu ersetzen. Sind Kreistagsmitglieder oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages zugleich auch Ratsmitglieder, Mitglieder von Bezirksvertretungen oder Mitglieder von Ausschüssen einer Gemeinde, so besteht der Anspruch auf Urlaub in jeder Wahlperiode nur einmal. Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr darf den Urlaub zu dem von dem Beschäftigten mitgeteilten Zeitpunkt ablehnen, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen.</p>
§ 30	§ 30

Lesehilfe

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

Entschädigung der Kreistagsmitglieder	Entschädigung der Kreistagsmitglieder
<p>(1) Ein Kreistagsmitglied im Kreistag, ein Kreistagsmitglied im Kreisausschuss oder ein Mitglied in einem Ausschuss hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.</p> <p>(2) Als Ersatz des Verdienstaufalles wird mindestens ein in einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt;2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. <p>In der Rechtsverordnung nach Absatz 7 ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstaufalles je Stunde nicht überschritten werden darf.</p> <p>(3) Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none">1. einen Haushalt mit	<p>Für die Entschädigung der Mitglieder des Kreistags, des Kreisausschusses und der Ausschüsse gelten die §§ 45 und 133 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.</p>

Lesehilfe

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

- a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
- b) mindestens drei Personen führen und
2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 2 Satz 2. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet.

Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln.

(5) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstausschlag besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

1. Einem Kreistagsmitglied kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.

2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist (sachkundiger Bürger), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an

Lesehilfe

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

<p>Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.</p> <p>3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.</p> <p>(6) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.</p> <p>(7) Das für Kommunales zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages nach Absatz 2,2. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,3. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung. <p>Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder. Die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages wird zu Beginn und zur</p>	
--	--

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

<p>Mitte der Wahlperiode im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft.</p>	
	<p>§ 32a Einberufung des Kreistags in besonderen Ausnahmefällen</p> <p>§ 47a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Einberufung des Kreistags in besonderen Ausnahmefällen entsprechend.</p>
<p>§ 33 Tagesordnung und Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen</p> <p>(1) Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Fragestunden für Einwohner kann er in die Tagesordnung aufnehmen, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Kreistags erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Kreistagsmitglieds oder auf Vorschlag des Landrats kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.</p>	<p>§ 33 Tagesordnung und Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen</p> <p>(1) Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Fragestunden für Einwohner kann er in die Tagesordnung aufnehmen, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Kreistags erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Kreistagsmitglieds oder auf Vorschlag des Landrats kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.</p>

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

<p>Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.</p> <p>(3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.</p> <p>(4) Mitglieder der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.</p>	<p>Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird. Bei Ausschluss der Öffentlichkeit ist namentlich abzustimmen; § 35 Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.</p> <p>(4) § 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.</p> <p>(5) Mitglieder der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.</p>
<p>§ 39 Widerspruch und Beanstandung</p> <p>[...] (4) Absätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 50 Absatz 1 bis 4 entsprechende Anwendung.</p>	<p><u>Änderung wirksam ab dem 1.1.2023</u></p> <p>§ 39 Widerspruch und Beanstandung</p> <p>[...] (4) Die Absätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 50 Absatz 1 bis 43 entsprechende Anwendung.</p>

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

<p>§ 41 Bildung von Ausschüssen</p> <p>[...] (3) Der Kreistag regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschußmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Landrat hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschußmitglieder sowie alle Kreistagsmitglieder als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld; § 30 Abs. 4 Nr. 3 bleibt unberührt. Wird in einer Ausschußsitzung ein Antrag beraten, den ein Kreistagsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuß nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehören kann, zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Kreistagsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als</p>	<p>§ 41 Bildung von Ausschüssen</p> <p>[...] (3) Der Kreistag regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschußmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Landrat hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschußmitglieder sowie alle Kreistagsmitglieder als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld; § 30 Abs. 4 Nr. 3 bleibt unberührt. Wird in einer Ausschußsitzung ein Antrag beraten, den ein Kreistagsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuß nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehören kann, zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Kreistagsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als</p>
--	---

Lesehilfe

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 und 10 gelten entsprechend. [...]	Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 und 10 gelten entsprechend. [...]
	§ 41a Hybride Sitzungen der Ausschüsse § 58a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Ausschüsse des Kreistages entsprechend mit der Maßgabe, dass der Kreisausschuss von der Anwendung der Vorschrift ausgeschlossen ist.
§ 50 Zuständigkeiten des Kreisausschusses [...] (3) Der Kreisausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistags nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Ist die Einberufung des Kreisausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Landrätin oder der Landrat und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Kreisausschussmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die nach Satz 1 oder nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen sind dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte	<u><i>Änderung wirksam ab dem 1.1.2023</i></u> § 50 Zuständigkeiten des Kreisausschusses [...] (3) Der Kreisausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistags nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Ist die Einberufung des Kreisausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Landrätin oder der Landrat und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Kreisausschussmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die nach Satz 1 oder nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen sind dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte

Lesehilfe

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

<p>anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind</p> <p>(4) Der Kreisausschuss entscheidet ferner in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kreistags einer Delegation an den Kreisausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.</p> <p>(5) Der Kreisausschuß kann die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben dem Landrat übertragen.</p>	<p>anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind</p> <p>(4) Der Kreisausschuss entscheidet ferner in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kreistags einer Delegation an den Kreisausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.</p> <p>(4) Der Kreisausschuß kann die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben dem Landrat übertragen.</p>
<p>§ 52 Verfahren des Kreisausschusses</p> <p>(1) Der Landrat beruft den Kreisausschuß ein und setzt die Tagesordnung fest.</p> <p>(2) Der Kreisausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(3) Im übrigen finden § 28 Abs. 1, Abs. 2 und 3, § 32 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, § 34 Abs. 2, § 35, § 36, § 37 Abs. 1 und § 41 Abs. 3 Satz 4 bis 10 und Abs. 4 entsprechende Anwendung. Soweit der Kreisausschuß Aufgaben nach § 59 Abs. 1 wahrnimmt, tagt er in nichtöffentlicher Sitzung.</p>	<p>§ 52 Verfahren des Kreisausschusses</p> <p>(1) Der Landrat beruft den Kreisausschuß ein und setzt die Tagesordnung fest.</p> <p>(2) Der Kreisausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(3) Im übrigen finden § 28 Abs. 1, Abs. 2 und 3, § 32 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, 32a, § 34 Abs. 2, § 35, § 36, § 37 Abs. 1 und § 41 Abs. 3 Satz 4 bis 10 und Abs. 4 entsprechende Anwendung. Soweit der Kreisausschuß Aufgaben nach § 59 Abs. 1 wahrnimmt, tagt er in nichtöffentlicher Sitzung.</p>
Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	
	§ 8b

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

	<p>Einberufung der Landschaftsversammlung in besonderen Ausnahmefällen</p> <p>§ 47a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Einberufung der Landschaftsversammlung in besonderen Ausnahmefällen entsprechend.</p>
<p>§ 9 Sitzungen der Landschaftsversammlung</p> <p>(1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind öffentlich. Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.</p>	<p>§ 9 Sitzungen der Landschaftsversammlung</p> <p>(1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind öffentlich. Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen. § 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.</p>
<p>§ 11 Befugnisse des Landschaftsausschusses</p> <p>[...]</p> <p>(4) Nach Ablauf der Wahlzeit der Landschaftsversammlung übt der Landschaftsausschuß seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Landschaftsversammlung aus.</p> <p>(5) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung unterliegen, sofern eine epidemische Lage von</p>	<p><u>Änderung wirksam ab dem 1.1.2023</u></p> <p>§ 11 Befugnisse des Landschaftsausschusses</p> <p>[...]</p> <p>(4) Nach Ablauf der Wahlzeit der Landschaftsversammlung übt der Landschaftsausschuß seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Landschaftsversammlung aus.</p> <p>(5) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung unterliegen, sofern eine epidemische Lage von</p>

Lesehilfe

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

landesweiter Tragweite nach § 11 IfSBG-NRW festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder der Landschaftsversammlung einer Delegation an den Landschaftsausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.	landesweiter Tragweite nach § 11 IfSBG-NRW festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder der Landschaftsversammlung einer Delegation an den Landschaftsausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.
	§ 13a Hybride Sitzungen der Fachausschüsse § 58a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Fachausschüsse entsprechend.
§ 14 Sitzungen und Beschlußfassung des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse [...] (3) § 10 ist entsprechend anzuwenden.	§ 14 Sitzungen und Beschlußfassung des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse [...] (3) §§ 8b und 10 sind entsprechend anzuwenden.
§ 16 Freistellung, Entschädigung (1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse haben Anspruch auf Freistellung, Ersatz ihres Verdienstausfalls und auf Aufwandsentschädigung nach den Regeln der §§ 44, 45 Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung. [...]	§ 16 Freistellung, Entschädigung (1) Für die Freistellung und Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse gelten die §§ 44, 45 und 133 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.
Gesetz über den Regionalverband Ruhr	

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

<p>§ 11 Einberufung, Zusammentritt und Vorsitz in der Verbandsversammlung; Sitzungen der Bezirksversammlung</p> <p>(1) Die Bezirksversammlung tritt spätestens sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Die Wahlperiode der im Jahr 2020 erstmals direkt gewählten Bezirksversammlung beginnt am 1. November 2020. Die Wahlperiode der zuvor amtierenden Bezirksversammlung endet am 31. Oktober 2020.</p> <p>(2) Die Bezirksversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Bezirksversammlung und zwei stellvertretende Vorsitzende. Sie kann weitere stellvertretende Vorsitzende wählen. [...]</p>	<p>§ 11 Einberufung, Zusammentritt und Vorsitz in der Verbandsversammlung; Sitzungen der Bezirksversammlung</p> <p>(1) Die Bezirksversammlung tritt spätestens sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Die Wahlperiode der im Jahr 2020 erstmals direkt gewählten Bezirksversammlung beginnt am 1. November 2020. Die Wahlperiode der zuvor amtierenden Bezirksversammlung endet am 31. Oktober 2020. § 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Sitzungen der Bezirksversammlung entsprechend.</p> <p>(2) Die Bezirksversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Bezirksversammlung und zwei stellvertretende Vorsitzende. Sie kann weitere stellvertretende Vorsitzende wählen. [...]</p>
	<p>§ 11a Einberufung in besonderen Ausnahmefällen</p> <p>Für die Einberufung der Bezirksversammlung und des Bezirksausschusses gilt § 47a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, für die Sitzungen der sonstigen Ausschüsse gilt § 58a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.</p>

Lesehilfe

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

<p>§ 12 Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung</p> <p>[...] (3) Verbandsversammlung haben Anspruch auf Freistellung, Ersatz ihres Verdienstausfalls und auf Aufwandsentschädigung nach den Regeln der §§ 44, 45 Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung. [...]</p>	<p>§ 12 Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung</p> <p>[...] (3) Für die Freistellung und Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die §§ 44, 45 und 133 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. [...]</p>
<p>§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses</p> <p>[...] (4) Nach Ablauf der Wahlzeit der Verbandsversammlung übt der Verbandsausschuss seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Verbandsversammlung weiter aus.</p> <p>(5) Der Verbandsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, sofern eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 IfSBG-NRW festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung einer Delegation an den Verbandsausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.</p>	<p><u>Änderung wirksam ab dem 1.1.2023</u></p> <p>§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses</p> <p>[...] (4) Nach Ablauf der Wahlzeit der Verbandsversammlung übt der Verbandsausschuss seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Verbandsversammlung weiter aus.</p> <p>(5) Der Verbandsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, sofern eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 IfSBG-NRW festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung einer Delegation an den Verbandsausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.</p>
Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	
§ 17	§ 17

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit	Ehrenamtliche und hauptberufliche Tätigkeit
<p>(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls in entsprechender Anwendung von § 45 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Wenn mit Art und Umfang der Aufgabenstellung des Verbandes besondere Verantwortung für die Verbandsversammlung verbunden ist, kann zur Abgeltung der daraus entstehenden Mehrbelastung der Mitglieder der Verbandsversammlung eine Entschädigung gezahlt werden. Sie tritt an die Stelle der Aufwendungen und des Verdienstauffalls. Wenn es nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist, kann die Verbandssatzung die Bestellung einer hauptamtlichen Verbandsvorsteherin oder eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers vorsehen. Hierzu kann bestellt werden, wer die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.</p>	<p>(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Verdienstauffall in entsprechender Anwendung von § 45 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie auf Auslagenersatz. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass anstelle oder in Ergänzung des Verdienstauffall- und Auslagenersatzes nach Satz 2 eine angemessene Entschädigung gezahlt sowie sonstige Leistungen gewährt werden, soweit diese einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen.</p>
<p>(2) Der Zweckverband hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu ernennen. Bedienstete dürfen hauptamtlich nur eingestellt werden, wenn das in der Verbandssatzung vorgesehen ist. Die Verbandssatzung muß in diesem Falle auch Vorschriften über die Übernahme der Bediensteten durch Verbandsmitglieder oder über die sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben treffen.</p>	<p>(2) Wenn es nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist, kann die Verbandssatzung die Bestellung einer hauptamtlichen Verbandsvorsteherin oder eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers vorsehen. Hierzu kann bestellt werden, wer die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.</p>
	<p>(3) Der Zweckverband hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu ernennen. Bedienstete dürfen hauptamtlich nur eingestellt werden, wenn das in der Verbandssatzung vorgesehen ist. Die Verbandssatzung muss in diesem Falle auch Vorschriften über die Übernahme der Bediensteten</p>

Lesehilfe

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

	durch Verbandsmitglieder oder über die sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben treffen.
--	---



Herrn Ministerialdirigenten
Dr. Christian von Kraack
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes NRW
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Per E-Mail: FP-R301@mhkgb.nrw.de

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Ihr Schreiben vom 14.12.2021

Sehr geehrter Herr Dr. von Kraack,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Einer näheren Befassung mit dem Gesetzentwurf ist zunächst der Hinweis voranzustellen, dass wir die für eine Stellungnahme gewährte Frist für völlig unzureichend halten. Zu einem Gesetzentwurf, der derart weitreichende und grundlegende Rechtsänderungen vorsieht, muss eine Stellungnahmefrist eingeräumt werden, die uns eine angemessene Rückkoppelung mit unseren Mitgliedern ermöglicht. Das ist vorliegend nicht der Fall, sodass von einer angemessenen Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände sowie des VKU daher nicht gesprochen werden kann. Wir behalten uns vor, unsere Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch zu präzisieren bzw. zu ergänzen.

Unter diesem Vorbehalt halten wir den vorliegenden Gesetzentwurf aus den nachfolgend skizzierten Gründen für dringend überarbeitungsbedürftig.

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Wir begrüßen, dass den Kommunen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf unter näher bestimmten Voraussetzungen die Durchführung von Gremiensitzungen in digitaler oder hybrider Form ermöglicht werden

05.01.2022

Städtetag NRW
Regine Meißner
Hauptreferentin
Telefon 0221 3771-249
regine.meissner@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32 1
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 30.50.00 N

Landkreistag NRW
Dr. Markus Faber
Hauptreferent
Telefon 0211 300491-310
m.faber@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 10.20.00

Städte- und Gemeindebund NRW
Christiane Bongartz
Referentin
Telefon 0211 4587-226
christiane.bongartz@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 13.0.2-001/003

Verband kommunaler Unternehmen
e.V. – Landesgruppe NRW
Dr. Jürgen Kruse
Referent
Telefon 0211 159243-13
kruse@vku.de
Elisabethstraße 16
40217 Düsseldorf
www.vku-nrw.de

soll. Darin sehen wir eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Ehrenamt und Beruf.

Aus Sicht des Städtetages geht der Entwurf jedoch nicht weit genug, weil er digitale Formate im Wesentlichen auf Pandemiesituationen und sonstige Ausnahmefälle beschränkt. Der Städtetag fordert eine generelle Zulässigkeit virtueller Gremiensitzungen auch über Ausnahmesituationen hinaus.

Wünschenswert wäre es gewesen, den Verlauf des erst vor kurzem unter Beteiligung zahlreicher Kommunen eingeleiteten Modellversuchs zu digitalen Gremiensitzungen auszuwerten, um die hierbei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse als Gesetzgeber angemessen berücksichtigen zu können.

Dafür, dass mit der beabsichtigten Neuregelung zu digitalen bzw. hybriden Gremiensitzungen zugleich das Entschädigungsrecht der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und Gremienmitglieder in Teilen grundlegend neu gefasst werden sollen, sehen wir indes keinen Bedarf (dazu näher im Folgenden).

Auch die Änderungen im Gemeindefinanzierungsrecht sehen wir überwiegend kritisch. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die beabsichtigte Ausweitung der Marktanalyse auf die energiewirtschaftliche Betätigung der Kommunen. Das geplante Absehen von der Anzeigepflicht bei geringfügigen mittelbaren Beteiligungen ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, allerdings bedarf es ergänzend einer entsprechenden Regelung auch beim Erfordernis der Rats- bzw. Kreistagsbefassung. Hierzu ebenfalls näher im Folgenden.

Weiterhin halten wir es für problematisch, dass der vorliegende Gesetzentwurf an mehreren Stellen auf eigenständige Regelungen in der Kreisordnung verzichtet und stattdessen auf die entsprechenden Regelungen der Gemeindeordnung verweist. Abgesehen davon, dass hier eine schleichende Aushöhlung der Kreisordnung als eigenständiges Regelwerk droht, bergen gesetzgeberische Verweisungen immer die Gefahr von Fehlinterpretationen und Rechtsunsicherheiten. Davon sollte daher Abstand genommen werden.

II. Entschädigung von Gremienmitgliedern (§§ 45 GO-E, 30 KrO-E)

1. § 45 Abs. 1 GO-E

- a) Der in § 45 Abs. 1 S. 1 GO verwendete Begriff „Mitglieder des Rates“, der nach den bisherigen kommunalverfassungsrechtlichen Begrifflichkeiten und der zugrundeliegenden Systematik auch den (Ober-) Bürgermeister umfasst, sollte durch den Begriff „Ratsmitglieder“ ersetzt werden.
- b) Nach Maßgabe von § 45 Abs. 1 S. 2 GO-E sollen die Mitglieder kommunaler Vertretungen, der Ausschüsse und Bezirksvertretungen zusätzlich zu einer angemessenen Entschädigung künftig auch Auslagen- und Verdienstaufwandsersatz für die notwendige Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen erhalten. Zugleich soll die bisherige Tatbestandsvoraussetzung, wonach ein Anspruch auf Verdienstaufwand, der durch die Mandatsausübung entsteht, sofern sie während der Arbeitszeit erforderlich ist, wegfallen.

Einen Bedarf für die Einführung derartiger neuer Begrifflichkeiten und die damit beabsichtigte Ausweitung der Entschädigungsansprüche sehen wir nicht. Wir schlagen daher deren ersatzlose Streichung vor, zumal sich insoweit steuerrechtliche Risiken ergeben können, da künftig Entschädigungen neben dem Ersatz von Auslagen als Ersatz für aufgewendete Zeit eingeordnet werden könnten (mit entsprechenden steuerrechtlichen Konsequenzen).

Sollte trotz unserer Bedenken an § 45 Abs. 1 S. 2 GO-E festgehalten werden, sollte in jedem Fall zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit gesetzlich oder zumindest in der vorgesehenen Ausführungsverordnung (§ 133 Abs. 4 GO-E) klargestellt werden, dass das Versäumen von Arbeitszeit weiterhin Tatbestandsvoraussetzung für einen Entschädigungsanspruch ist.

Dass selbstständig Tätige künftig eine Verdienstaufschlagpauschale erhalten sollen, ist für sich genommen durchaus zu begrüßen, würde damit doch der administrative Aufwand bei der Plausibilisierung des geltend gemachten Verdienstaufschlags wegfallen. Allerdings ist für uns nicht ersichtlich, wie hier eine angemessene Größenordnung gefunden werden könnte, die den unterschiedlichen Verdiensten Selbständiger gerecht würde.

Darüber hinaus sehen wir weiteren Klarstellungsbedarf. Denn nach unserem Verständnis könnten überhaupt nur solche Besprechungen oder Veranstaltungen Entschädigungsansprüche auslösen, die auf Veranlassung der jeweiligen Kommune erfolgen und dem mit dem Mandat verbundenen Zweck der politischen Willensbildung in den kommunalpolitischen Gremien bzw. deren Vorbereitung dienen. Nur wenn durch den Gesetz- oder ggf. den Verordnungsgeber eindeutig klargestellt und abgegrenzt wird, welche Besprechungen und Veranstaltungen nicht entschädigungspflichtig sind, werden unnötige Diskussionen und Streitigkeiten zwischen kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern und Kommunalverwaltungen vermieden.

- c) In diesem Zusammenhang geben wir zu bedenken, dass mit der angedachten Neuregelung die Abgrenzung zur Wahrnehmung von Nebentätigkeiten unscharf würde. Wir halten daher eine Klarstellung für geboten, dass der Verdienstaufschlagsersatz für selbstständige und abhängig Erwerbstätige auf den Umfang einer Vollzeit-Erwerbstätigkeit von regelmäßig ca. 40 Wochenstunden beschränkt wird. Dass Selbstständige (z. B. Freiberufler) bei der Geltendmachung von Verdienstaufschlagsersatz bisher einen tageszeitlich unbeschränkten Anspruch rund um die Uhr verwirklichen können, während abhängig Erwerbstätige auf die regelmäßig achtstündige Arbeitszeit in ihrem Anspruch beschränkt sind, führt zu einer problematischen Ungleichbehandlung. Gleiches gilt hinsichtlich der Haushaltsführenden. Während diese rund um die Uhr die Haushaltsführungsentschädigung beanspruchen können, können abhängig Erwerbstätige nur die Arbeitszeit geltend machen, nicht aber die Zeit für die Haushaltsführung, die sie ggf. nach Feierabend noch zu leisten haben.
- d) Zugleich könnte normiert werden, dass mehrere verschiedene, in Teilzeit ausgeübte Erwerbstätigkeiten, die insgesamt den Umfang einer Vollzeitbeschäftigung nicht überschreiten, eine Entschädigungspflicht auslösen (wenn etwa nacheinander zwei Halbtagsbeschäftigungen ausgeübt werden). Damit würde der Gesetzgeber den modernen Erwerbsbiographien Rechnung tragen.

- e) Bezüglich der Haushaltsführungsentschädigung halten wir eine präzisere, für die kommunale Praxis handhabbare Regelung zu den Tatbestandsvoraussetzungen des Pflege- und Betreuungsbedarfs für erforderlich. Dabei sollte sich der Gesetzgeber an einschlägigen sozialrechtlichen Regelwerken orientieren und damit bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung einen Rückgriff auf die Einschätzung anderer Dienststellen ermöglichen und nicht zuletzt auch den betreffenden Gremienmitgliedern Rechtssicherheit vermitteln. Andernfalls wäre den abrechnenden Rats- und Kreistagsbüros mangels fachlicher Expertise eine verlässliche Beurteilung des Pflege- und Betreuungsbedarfs nicht möglich.
- f) Auch beim Aufwendungsersatz für entgeltliche Pflege- oder Betreuungsleistungen Dritter (§ 45 Abs. 1 S. 5 GO-E) sollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass nicht für den gleichen Zeitraum der Mandatsausübung sowohl eine Haushaltsführungsentschädigung gezahlt als auch ein Aufwendungsersatz für entgeltliche Pflege oder Betreuung durch Dritte – und damit eine doppelte Leistung für den gleichen Zeitraum – erfolgt, da die Haushaltsführungsentschädigung bereits die grundsätzliche Ersatzleistung für die durch die Mandatsausübung nicht mögliche Haushalts-, Pflege- oder Betreuungsleistung darstellt. Auch unter diesem Gesichtspunkt sehen wir Klarstellungsbedarf.
- g) Ferner sollte für den Aufwendungsersatz aufgrund einer entgeltlichen Pflege oder Betreuung durch Dritte normiert werden, dass nur „angemessene“ Aufwendungen zu erstatten sind, damit sich im Zweifelsfall eine Kostenübernahme an den herkömmlichen Pflegesätzen orientieren kann. Auch bei der unverändert möglichen Übernahme von Kinderbetreuungskosten sollte ein entsprechender Deckel, z. B. in der Verordnung nach § 133 Abs. 5 GO-E, normiert werden.

2. § 45 Abs. 2 GO-E

Die mit § 45 Abs. 2 GO-E verfolgte Intention, den Kommunen die Option zu eröffnen, im Rahmen der Hauptsatzung weitere Leistungen zu ermöglichen, kann insofern grundsätzlich mitgetragen werden, als auf diesem Weg bislang umstrittene Fragen (Erstattung von Parkkosten, mobile Endgeräte etc.) geklärt werden könnten. Allerdings ist das dazu angegebene Beispiel der Erstattung von Fahrkosten sowie die mögliche Bereitstellung von ÖPNV-Tickets bereits gegenwärtig in § 5 Abs. 2 EntschVO vorgesehen.

Zudem ist die beabsichtigte Regelung in § 45 Abs. 2 GO-E so offen formuliert, dass sie missbraucht und „uferlos“ ausgelegt werden könnte. Unter diesem Gesichtspunkt, aber auch im Hinblick darauf, dass entsprechende Hauptsatzungsregelungen erfahrungsgemäß zu schwierigen öffentlichen Diskussionen führen würden, halten wir eine abschließende gesetzgeberische Regelung (beschränkt auf die in der Begründung genannten Beispiele) für vorzuzugswürdig.

3. § 45 Abs. 4 GO-E

- a) Gegen die mit § 45 Abs. 4 GO-E angestrebte Klarstellung zur Unverzichtbarkeit und Unübertragbarkeit von Entschädigungsansprüchen ist prinzipiell nichts einzuwenden. Allerdings stellt sich die Frage, wie die Kommunalverwaltungen mit dem Fall umgehen sollen, dass Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger die Annahme der Entschädigung schlichtweg verweigern und/oder ihnen eigentlich zustehende Erstattungen nicht geltend machen. Müsste etwa die Verwaltung dann, wenn z. B. keine Fahrkostenerstattung beansprucht wird, von Amtswegen

den Fahrweg ermitteln und eine Erstattung gegen den Willen der betreffenden Person (wie?) vornehmen?

In jedem Fall müsste die Möglichkeit zur Abtretung des Verdienstausfalls an den Arbeitgeber unberührt bzw. weiterhin möglich bleiben, da dies in der Praxis regelmäßig in einem Dreiecksverhältnis zwischen Kommune, Gremienmitglied und Arbeitgeber umgesetzt wird. Unter diesem Gesichtspunkt sehen wir Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf.

- b) Außerdem sollte in diesem Zusammenhang eine klarstellende Regelung normiert werden, dass bei unentschuldigtem oder selbstverschuldetem Fernbleiben von Rats-, Kreistags- oder Ausschusssitzungen eine Kürzung oder ggf. sogar ein Wegfall der Entschädigung möglich ist.

4. Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder nach geltendem Recht

Nach geltendem Recht (§ 45 Abs. 7 GO, 30 Abs. 5 KrO) werden Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder zu Beginn und zur Hälfte der Wahlperiode unter Berücksichtigung der Preisentwicklung bestimmter Waren und Leistungen angepasst. An dieser Vorgabe gegenüber dem Verordnungsgeber sollte der Gesetzgeber festhalten.

5. Verordnungsermächtigung zum Entschädigungsrecht (§ 133 Abs. 5 GO-E)

Soweit laut Begründung des Gesetzentwurfs (S. 35) durch Rechtsverordnung bestimmt werden kann, ob die Mitglieder der Ausschüsse eine monatliche Pauschale, ein Sitzungsgeld oder eine Kombination aus beidem erhalten, ist das für uns nicht nachvollziehbar. Die nach der Gesetzesbegründung nicht ausgeschlossene Möglichkeit, Ausschussmitgliedern (sachkundige Bürger, beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss etc.) eine monatliche Pauschale zu zahlen, lehnen wir ab. Für uns ist kein Grund ersichtlich, der eine solche Pauschale rechtfertigen würde.

III. Ermöglichung digitaler bzw. hybrider Gremiensitzungen (§§ 47a, 58a GO-E, 41a KrO-E)

Dass den Kommunen unter näher bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnet werden soll, Gremiensitzung in digitaler und/oder hybrider Form durchzuführen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Darin sehen wir, wie eingangs bereits ausgeführt, eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und zugleich einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Ehrenamt und Beruf. Insofern darf allerdings nicht verkannt werden, dass mit der Ein- bzw. Durchführung digitaler und/oder hybrider Gremiensitzungen für die Kommunen erhebliche Mehrkosten verbunden sind (Einführungs-, Umstellungs- und Pflegeaufwand, Beschaffung der benötigten Hard- und Software, zusätzliches Personal für Kameraführung, Bildregie etc.), die teilweise aufgrund angespannter haushaltsrechtlicher Lagen schwer umsetzbar sind.

1. § 47a GO-E

- a) Um eine Handhabung nach einheitlichen Maßstäben und damit mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten, regen wir an, die besonderen Ausnahmefälle (§ 47a Abs. 1 GO-E), in denen eine Sitzung in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden kann, unter Berücksichtigung der

Begrifflichkeiten in spezialgesetzlichen Regelungen (z. B. BHKG NRW) in der Gesetzesbegründung näher zu präzisieren. Bei der vom Städtetag geforderten generellen Zulässigkeit virtueller Gremiensitzungen würde sich diese Problematik gar nicht stellen.

- b) Nicht eindeutig geregelt ist, wer die Feststellung eines besonderen Ausnahmefalls trifft. Unter diesem Vorbehalt verstehen wir die geplanten Neuregelungen dahingehend, dass es Rat bzw. Kreistag im Falle einer solchen Feststellung freigestellt werden soll, ob sie sich unter den sonstigen formellen Voraussetzungen für die Durchführung digitaler oder hybrider Sitzungen entscheiden. Insofern stehen beide Alternativen unseres Erachtens gleichberechtigt nebeneinander. Dazu wäre zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit eine entsprechende Klarstellung wünschenswert.
- c) Nach § 47a Abs. 3 GO-E ist der Beschluss über die Durchführung digitaler oder hybrider Sitzungen mit Zweidrittel der Mehrheit des Rates (Kreistages) durchzuführen. Er ist auf zwei Monate befristet. Da aber auch die Ladungsfrist eingehalten werden soll, dürfte in der Praxis teilweise nur eine Rats- oder Kreistagssitzung in den Zeitraum fallen. Die Formulierung „eine weitere Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalls möglich“ könnte suggerieren, dass nur die einmalige Verlängerung in Betracht kommt. Deshalb sollte es heißen „die Verlängerung (...) ist bei Andauern (...)“.
- d) Soweit § 47a Abs. 4 GO-E die Verantwortlichkeiten dafür, dass die technischen Voraussetzungen während einer Sitzung durchgehend bestehen, nach dem jeweiligen Verantwortungsbereich der Kommune und den kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zuweist, vermissen wir eine Fehlerfolgenregelung, wie sie etwa das bayerische Recht vorsieht. Wir halten es für dringend erforderlich, dass der Gesetzgeber regelt, wie sich etwaige technische Probleme auf die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse auswirken. Zugleich müsste in diesem Kontext geregelt werden, inwieweit es auf individuelles Verschulden ankommt.

Zur Veranschaulichung sei beispielhaft auf den Fall verwiesen, dass in der Straße eines Rats- oder Kreistagsmitglieds der Strom vorübergehend ausfällt, weil ein Beschäftigter eines kommunalen Unternehmens oder eines kommunalbeauftragten Unternehmens bei Tiefbauarbeiten ein Kabel zerstört. Für solche und ähnliche Fälle bedarf es dringend einer Regelung nach Risikobereichen und eine klare Rechtsfolgenanordnung durch den Gesetzgeber, zumal die Verordnungsermächtigung in § 133 Abs. 4 GO-E zu eng gefasst ist, um eine solche Regelung vorzunehmen.

- e) Soweit §§ 47a Abs. 4, 133 Abs. 4 GO-E auf noch zu verifizierende technische Anwendungen verweist, geben wir zu bedenken, dass es nach unserer Kenntnis bislang keine Anwendung gibt, die sämtliche in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt. Umso bedauerlicher ist es, dass das landesseitig initiierte Modellvorhaben nicht dazu genutzt wurde bzw. wird, um diesbezüglich Erfahrungen und verwertbare Erkenntnisse zu gewinnen.

Da der Gesetzentwurf formuliert, dass Kommunen nur vorab zertifizierte technische Anwendungen, nicht aber andere Anwendungen nutzen dürfen, können bereits eingeführte Lösungen nicht mehr verwendet werden. Stattdessen müssten neue Anwendungen erprobt werden.

Hierbei müsste gewährleistet sein, dass die entsprechenden Anwendungen auch zeitnah zertifiziert werden. Sie müssten im Übrigen auch die lokalen Compliance-Regelungen erfüllen. Dieses notwendige Zusammenspiel sollte im Gesetz oder in der Verordnung deutlich werden.

- f) Besonders deutlich wird die Problematik der Beachtung bestimmter technischer Voraussetzungen bei der Stimmabgabe im Falle geheimer Abstimmungen. Eine rechtsgültige geheime Stimmabgabe im Rahmen eines digitalen Verfahrens würde einerseits eine sichere Identifizierung des Abstimmenden erfordern, um verbindlich zu klären, dass der Stimmabgebende/Ab-sender auch tatsächlich stimmberechtigt ist. Zum anderen müsste zugleich gewährleistet sein, dass die abgegebene Stimme nicht einem oder einer konkreten Stimmberechtigten zugeordnet werden kann (Nicht-Identifizierung bei der Stimmzählung). Hinzu kommt, dass prinzipiell auch eine Nachzählbarkeit der Stimmen gewährleistet sein muss, weshalb Stimmzettel aufzu-bewahren sind. Ob und inwieweit dies bei digitalen Formaten möglich ist, ist für uns nicht er-sichtlich.
- g) In diesem Zusammenhang geben wir außerdem zu bedenken, dass eine Stimmabgabe bei ge-heimer Abstimmung in hybrider Sitzung dann problematisch sein kann, wenn nur eine geringe Zahl der Mitglieder des betreffenden Gremiums in Präsenz anwesend ist. Bei deren Stimmab-gabe könnte unter Umständen aufgrund der geringen Anzahl der Anwesenden das Wahlge-heimnis nicht mehr gewahrt sein.
- h) Darüber hinaus halten wir zusätzliche Regelungen für geboten, die eine ordnungsgemäße Durchführung nicht-öffentlicher Sitzungen gewährleisten. Da für die Sitzungsleitung nicht kon-trollierbar ist, inwieweit sich die Sitzungsteilnehmenden bei digitalen Sitzungen tatsächlich al-lein im jeweiligen Raum befinden und die Nicht-Öffentlichkeit damit zweifelsfrei gewährleistet ist, wäre für uns beispielsweise vorstellbar, dass der Gesetzgeber eine Rechtsgrundlage dafür schafft, vor Eintritt in nicht-öffentliche Sitzungen von allen digital Teilnehmenden eine eides-stattliche Versicherung o.ä. zu verlangen, dass diese niemanden an den Inhalten der digita-len/hybriden Sitzung teilhaben lassen.

2. § 58a GO-E

Auch bei § 58a GO-E sehen wir unter mehreren Gesichtspunkten Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf:

- a) Beispielsweise erschließt sich aus Sicht des Landkreistages NRW und des Städtetages NRW nicht, weshalb Ausschüsse auch außerhalb besonderer Ausnahmefälle nur hybrid, nicht aber auch digital tagen können sollen.
- b) Soweit die einzelnen Ausschüsse gemäß § 58a Abs. 1 GO-E künftig selbst festlegen können, inwieweit sie hybrid tagen, halten wir es für vorzugswürdig, die Kommunen zu ermächtigen, in der Hauptsatzung abschließend vorgeben zu können, welche Ausschüsse hybrid tagen sollen und welche nicht. Das Letztentscheidungsrecht darüber, welche Ausschüsse hybrid tagen, sollte beim Rat bzw. Kreistag liegen, nicht bei den einzelnen Ausschüssen (Einheitlichkeit des Gremiengefüges, keine Abhängigkeit von individuellen Wünschen des Ausschussvorsitzenden etc.).

- c) Wünschenswert wäre ferner eine gesetzliche Klarstellung, welche Ausschüsse auf der Kreisebene von der Möglichkeit der Sitzungsdurchführung in hybrider Form ausgenommen sein sollen (z. B. auch ein freiwilliger Finanzausschuss oder freiwilliger Rechnungsprüfungsausschuss?).

IV. Namentliche Abstimmung in nicht-öffentlichen Sitzungen (§§ 48 Abs. 2 S. 6 GO-E, 33 Abs. 2 S. 6 KrO-E)

Völlig unverständlich ist für uns, weshalb in nicht-öffentlicher Sitzung künftig nur noch in namentlicher Abstimmung Beschlüsse gefasst werden sollen. Soweit diese beabsichtigte Neuregelung mit dem (angeblichen) Erfordernis größtmöglicher Transparenz begründet wird, trägt diese Begründung schon deshalb nicht, weil Zuschauerinnen und Zuschauer die Abstimmung nicht mitverfolgen und für die ansonsten anwesenden Mitglieder und Verwaltungsmitarbeitenden auch die Stimmabgabe per Handzeichen ausreichend Transparenz bietet, was umso mehr gilt, als – sofern Beschlüsse nicht sogar einstimmig gefasst werden – Fraktionen und Gruppen regelmäßig geschlossen abstimmen. Auch die beabsichtigte korrespondierende Vorgabe, dass künftig neben dem Beschlussinhalt auch das individuelle Abstimmungsverhalten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll, ändert nichts an der fehlenden Sinnhaftigkeit einer pflichtigen namentlichen Abstimmung, da es nicht nachvollziehbar ist, an nicht-öffentlich gefasste Beschlüsse höhere Anforderungen zu stellen als an Beschlüsse in öffentlicher Sitzung, bei der es bei der Stimmabgabe per Handzeichen auch nicht jedem Teilnehmer/Zuschauer möglich sein wird, alle Stimmabgaben wahrzunehmen und sich diese bezüglich jedes Mitglieds zu merken.

Abgesehen davon, dass für die beabsichtigte Neuregelung keine tragfähige Begründung ersichtlich ist, würde eine Pflicht zur namentlichen Abstimmung in nicht-öffentlicher Sitzung zu einer erheblichen zeitlichen Zusatzbelastung führen. Während der Abstimmungsvorgang per Handzeichen im Regelfall nicht einmal eine Minute dauert (bei einstimmigen Beschlüssen sogar nur wenige Sekunden), müsste nach Maßgabe der geplanten Neuregelung jeweils ein individueller Namensaufruf erfolgen, was bei Gremien mit großer Mitgliederzahl mehrere Minuten in Anspruch nehmen kann. Der Zeitbedarf für nicht-öffentliche Sitzungen würde sich dadurch deutlich erhöhen. Eine solche Regelung konterkariert das vom Gesetzgeber ansonsten – zu Recht – verfolgte Ziel, kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern die Wahrnehmung ihres Mandats zu erleichtern und generell die Attraktivität des kommunalpolitischen Ehrenamtes zu erhöhen.

V. Bild-, Ton- und Filmaufnahmen (§§ 48 Abs. 4 GO-E, 33 Abs. 4 KrO-E)

Die geplante Erlaubnis zu Bild-, Ton- und Filmaufnahmen, insbesondere zu einem sog. Live-Streaming, die auch ohne Einwilligung einzelner Gremienmitglieder zulässig sein sollen, gibt den Kommunen, die sich hierfür entscheiden, mehr Rechtssicherheit. Ob jedoch Live-Streaming mit dem Recht aller Mitglieder auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar wäre, erscheint uns fraglich. Zumindest wäre zu überlegen, eine Ergänzung dahingehend vorzunehmen, dass Gremienmitglieder im Einzelfall das Unterbleiben der Aufnahme ihres Redebeitrags oder die Veröffentlichung einer Aufnahme verlangen können.

Wir geben außerdem zu bedenken, dass die Mitglieder kommunaler Vertretungen, anders als etwa die Mitglieder des Bundestages und der Länderparlamente, keine Personen des öffentlichen Lebens und in der Regel nicht medienerfahren sind. Angesichts ihrer mangelnden Erfahrung könnten

sie möglicherweise gehemmt sein, sich mit Wortmeldungen in die Gremienberatungen einzubringen, insbesondere, wenn eine dauerhafte digitale Übertragung einer Sitzung erfolgt. Dies gilt umso mehr, als eine Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation solcher Ton- und Filmaufnahmen zwar unzulässig, jedoch nicht völlig auszuschließen wären.

Unabhängig davon sehen wir mit Sorge, dass einzelne Gremienmitglieder die Übertragung im Live-Stream dazu nutzen könnten, „Schaufensterreden“ zu halten, um sich im Internet zu präsentieren. Dies dürfte der Sacharbeit in kommunalen Gremien nicht zuträglich sein.

Im Rahmen einer Gesamtabwägung stehen wir der beabsichtigten Neuregelung eher kritisch gegenüber.

VI. Recht der wirtschaftlichen Betätigung (§§ 107 ff. GO-E, 53 Abs. 1 KrO-E)

Der Referentenentwurf enthält einige weitreichende gemeindefinanzrechtliche Änderungen, die im Vorfeld des Entwurfs in keiner Weise mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem VKU kommuniziert worden sind. Die daher sehr überraschenden Änderungen sind überwiegend kritisch zu sehen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die beabsichtigte Anpassung des § 107 a Abs. 4 GO-E, die zu einer deutlichen Ausweitung der Regelungen zur Marktanalyse führen würde. Im Einzelnen:

1. § 107 Abs. 5 Sätze 3 und 4 GO-E

Wir halten die Regelung des § 107 Abs. 5 Satz 3 GO-E für überflüssig, weil kommunale Hauptverwaltungsbeamte bereits nach geltendem Recht verpflichtet sind, auf Verlangen eines Rats- oder Kreistagsmitglieds Auskunft zu erteilen und Stellung zu nehmen. Auch lehnen wir die beabsichtigte Neuregelung in § 107 Abs. 5 S. 4 GO-E ab, weil sie einer Minderheit die Möglichkeit einräumt, Entscheidungen zu verzögern. Wie dies mit den ansonsten – zu Recht – erhobenen Forderungen nach Verfahrensbeschleunigung, Entfesselung, Deregulierung etc. vereinbar sein soll, ist für uns nicht ersichtlich. Der bestehende Abs. 5 sollte daher unverändert beibehalten werden.

Die Gründung von bzw. Beteiligung an Unternehmen erfolgt überwiegend im Wettbewerbsumfeld und steht demgemäß häufig unter einem gewissen Zeitdruck, z. B. in einem Bieterverfahren. Eine durch die Neuregelung gegebene Verzögerungsmöglichkeit durch eine Minderheit der Rats- oder Kreistagsmitglieder wäre ein neuer und wesentlicher Nachteil für die sich wirtschaftlich betätigenden kommunalen Gesellschaften. Dieser dürfte zu massiven Schwierigkeiten bei der Umsetzung zeitkritischer Projekte führen. Faktisch könnte die weitere Verlängerung des GO-Zustimmungsverfahrens mit dem Ausschluss von kommunalen Unternehmen bei marktüblichen Fusions- und Übernahmeverfahren verbunden sein.

Im Vorfeld der Entscheidung über die Gründung von bzw. Beteiligung an Unternehmen wird der Rats- bzw. Kreistagsbeschluss umfassend von der Verwaltung vorbereitet und im Rat/Kreistag ausführlich diskutiert. Die Marktanalyse enthält eine dezidierte Einschätzung über den Unternehmensgegenstand und das Betätigungsinteresse der Kommune, das Marktumfeld und die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft sowie die finanziellen Chancen und Risiken. Die Marktanalyse ist somit letztlich die Zusammenstellung der maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen, die für die kommunale Vertretung vor einer Entscheidungsfindung notwendig

und unumgänglich sind. Die kommunalen Hauptverwaltungsbeamten sind zudem bereits gemäß §§ 47 Abs. 2 Satz 2 GO, 32 Abs. 2 Satz 2 KrO und §§ 55 Abs. Abs. 1 Satz 2 GO, 26 Abs. 4 Satz 1 KrO verpflichtet, Fragen der Rats- bzw. Kreistagsmitglieder zu beantworten und Stellung zu nehmen. Ebenso haben die Rats- bzw. Kreistagsmitglieder im Rahmen der Geschäftsordnung die Möglichkeit, ihre Auffassung zu äußern.

2. § 107 a Abs. 4 GO-E

Die Neuregelung des § 107 a Abs. 4 GO-E führt zur Einführung des Markterkundungsverfahrens (Marktanalyse/Branchendialog) auch bei der energiewirtschaftlichen Betätigung. Die knappe und unzureichende Gesetzesbegründung verschleiert die damit verbundene massive Ausweitung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die energiewirtschaftliche Betätigung. Diese ist aber ureigenster Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Die kommunalen Unternehmen spielen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Energiewende und stehen dabei im Wettbewerb mit privaten Energieversorgungsunternehmen. Damit die Stadtwerke in diesem Wettbewerb bestehen können, müssen sie in die Lage versetzt werden, am Markt auch entsprechend agieren zu können. Hierfür müssen bestehende Hürden abgebaut und nicht neue Hürden aufgebaut werden. Eine weitere Erschwerung der energiewirtschaftlichen Betätigung kommunaler Unternehmen sendet insofern das völlig falsche Signal. Vielmehr sollte die Handlungsfähigkeit der Kommunen und ihrer Unternehmen gestärkt und dadurch ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden.

Die jetzige Fassung des § 107 a Abs. 4 GO sieht eine Einbindung von Handwerk und Wirtschaft ausschließlich im Zusammenhang mit der Erbringung sog. verbundener Dienstleistungen im Sinne des § 107 a Abs. 2 GO vor. Der Wortlaut dieser Regelung beruht auf einem vom nordrhein-westfälischen Handwerkstag und dem VKU NRW gemeinsam gegenüber dem Landtag und der Landesregierung unterbreiteten Vorschlag im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindefortschritts vom 21. Dezember 2010. Die Verbände hatten die Übernahme dieses Vorschlags nach breiter politischer Diskussion mit dem Hinweis empfohlen, dass hierdurch ein vernünftiger Interessenausgleich zwischen den kommunalen Energieversorgungsunternehmen einerseits und dem Handwerk andererseits erreicht werde. Der Gesetzgeber wollte mit den deutlichen Abweichungen im Vergleich zur Ausgangsregelung des Branchendialogs nach § 107 Abs. 5 gerade den Verhältnissen und Anforderungen auf dem wettbewerbsintensiven Energiemarkt Rechnung tragen, der in besonderem Maße zeitnahe Entscheidungen erfordert. Dieser Kompromiss hat sich aus unserer Sicht bewährt. Die geplante Änderung würde diesen mühsam errungenen Kompromiss aufkündigen. Die Änderung ist daher entschieden abzulehnen.

3. § 113 Abs. 6 / § 108 a Abs. 4 Satz 1 GO-E

Soweit § 113 Abs. 6 GO-E bestimmte Anforderungen an kommunale Vertreterinnen und Vertreter in Unternehmen oder Einrichtungen formuliert, sind diese Regelungen und die zugrundeliegende Intention prinzipiell nachvollziehbar. Wir halten es allerdings für verfehlt, die absehbar schwierig wahrzunehmende Verantwortung für die Prüfung und Sicherstellung der fachlichen Eignung den kommunalen Unternehmen zu übertragen. Ebenso wenig sehen wir allerdings, dass die entsendenden Kommunen diese Voraussetzungen prüfen und sicherstellen könnten, zumal damit zumindest mittelbar ein Eingriff in die Rechte demokratisch legitimierter Mandatsträgerinnen und Mandatsträger verbunden wäre.

Bereits jetzt bestehen viele Möglichkeiten der Fortbildung von Aufsichtsratsmitgliedern in kommunalen Unternehmen, die auch wahrgenommen werden. Die Fortbildung von Aufsichtsratsmitgliedern ist aus unserer Sicht wichtig und sollte zur Regel werden. Daher ist der mit der Regelung verfolgte Zweck der Gewährleistung von Sachkunde grundsätzlich zu unterstützen. Die nun vorgeschlagene Regelung hingegen birgt in der Praxis großes Konfliktpotenzial. Die Entsendung kommunaler Vertreter in Unternehmen und Einrichtungen liegt in der Zuständigkeit des Rates bzw. Kreistages und erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Daher erscheint es nicht praktikabel, dass die Unternehmen und Einrichtungen vor der Entsendung der Vertreter die erforderliche Sachkunde prüfen und sicherstellen müssen, obwohl sie gar keinen Einfluss auf die Entsendung haben. Außerdem stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, was geschieht, wenn das Unternehmen die erforderliche Sachkunde für nicht gegeben hält, der Rat bzw. Kreistag hingegen schon. Das Unternehmen hätte in diesem Fall keine Möglichkeit, die Entsendung zu verhindern und würde sich zudem in einen Konflikt mit dem Rat begeben.

Im Übrigen verstößt der Regelungsvorschlag, nach welchem die betroffenen Unternehmen die Sachkunde der zu entsendenden Gemeindevertreter prüfen sollen, vollkommen gegen die zugrunde liegende rechtliche Systematik, nach welcher die Mitglieder eines Kontrollorgans das Unternehmen zu überwachen haben und nicht umgekehrt das betreffende Unternehmen die (künftigen) Mitglieder des Kontrollorgans. Diese gegenseitigen Überwachungspflichten könnten die Funktion des Überwachungsorgans grundsätzlich in Frage stellen.

Was die Sachkunde der Arbeitnehmervertreter betrifft, besteht zudem die Gefahr einer Störung des betrieblichen Friedens, wenn das Unternehmen oder die Einrichtung zu der Bewertung gelangt, dass Arbeitnehmervertreter nicht als Gremienmitglieder geeignet sind. Der Vorwurf einer Diskriminierung ist in solchen Fällen vorprogrammiert. Nicht zuletzt stellt sich die Frage, wie und anhand welcher Kriterien die Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde überhaupt geprüft werden sollen.

Darüber hinaus bestehen gewichtige Bedenken bezüglich der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers, da gesellschaftsrechtliche Regelungen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegen.

4. § 115 Abs. 2 Satz 2 GO-E

Die Einführung der Möglichkeit, von einer Anzeige an die zuständige Kommunalaufsicht abzusehen, soweit bei mittelbaren Beteiligungen der (einzelne) kommunale Anteil an einem Unternehmen oder einer Einrichtung nicht mehr als 10 % beträgt, ist ein Schritt in die richtige Richtung und insofern zu begrüßen. Der administrative Aufwand gerade im Fall von kommunalen Kooperationsgesellschaften kann dadurch verringert werden.

Allein greift die geplante Regelung in § 115 Abs. 2 GO allerdings zu kurz. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU setzen sich bereits seit geraumer Zeit für die Aufnahme einer „De-minimis-Regelung“ in § 108 Abs. 6 GO ein, die von dem Erfordernis einer Zustimmung des Rates bzw. Kreistages bei Kleinstbeteiligungen absieht.

Hintergrund ist, dass kommunale Unternehmen immer häufiger kommunale Enkelgesellschaften gründen oder sich an diesen beteiligen. Damit verfolgen sie das Ziel, in einem dynamischen und

kompetitiven Marktumfeld handlungs- und damit wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Enkelgesellschaften sollen auf neuen, häufig innovativen Geschäftsfeldern tätig werden. In vielen Fällen geht es dabei auch um Kooperationen mit anderen kommunalen Unternehmen.

Für diese Sachverhalte muss es für kommunale Unternehmen möglich sein, eine schnelle und den Marktgegebenheiten entsprechende Unternehmensneugründung oder -beteiligung herbeizuführen. Dem steht derzeit jedoch das Erfordernis des § 108 Abs. 6 GO entgegen. Hiernach bedürfen gesellschaftsrechtliche Beteiligungen von kommunalen Unternehmen an anderen Gesellschaften u. a. der vorherigen Entscheidung der Vertretungen aller beteiligten Kommunen. Dies gilt unabhängig von der Größe der Beteiligung und auch unabhängig davon, ob es sich um eine mittelbare bzw. sogar um eine mehrstufige mittelbare Beteiligung handelt.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass dadurch sich bietende Marktchancen zugunsten der kommunalen Unternehmen faktisch vereitelt wurden. Jedenfalls aber wird der Gesellschafts- bzw. Beteiligungserwerb zumindest ganz erheblich erschwert. Dadurch kommt es zu gravierenden Wettbewerbsnachteilen zeitlicher Art gegenüber privaten Konkurrenten. Die Regelung des § 108 Abs. 6 GO trägt damit den heutigen Verhältnissen auf dem Energiemarkt nicht mehr Rechnung und widerspricht dem Postulat der Wettbewerbsgleichheit zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen.

Fragwürdig erscheint die Regelung aber auch mit Blick auf die betroffenen Räte bzw. Kreistage. Diese nämlich werden in zunehmendem Maße mit Vorlagen befasst, die aufgrund des Anteils der einzelnen Kommune an der Beteiligungsgesellschaft bzw. der im Raume stehenden weiteren (mittelbaren) Beteiligung für die jeweilige Kommune selbst eine sehr geringe, in einigen Fällen auch eine kaum noch ermittelbare wirtschaftliche Auswirkung besitzen. Angesichts dessen besteht an der individuellen Genehmigung solcher Beteiligungen auch in aller Regel kein politisches Interesse. Dies gilt erst recht bei mehrstufigen mittelbaren Beteiligungen. Abgesehen davon bedeuten solche Beschlusserfordernisse eine zusätzliche Belastung im Tagesgeschäft der kommunalen Gremien.

Ein ganz wesentlicher Schritt zur Entlastung der Räte bzw. Kreistage und zugleich zur Beschleunigung der zumeist sehr langwierigen Neugründungs- oder Beteiligungsprozesse läge in der Begrenzung des Rats- bzw. Kreistagsbefassungserfordernisses in Fällen geringerer wirtschaftlicher Bedeutung. Dazu bietet es sich an, den § 108 Abs. 6 GO um eine „De-minimis-Regelung“ zu ergänzen.

Mit der Schaffung einer „De-minimis-Regelung“ würde ein Kompromiss gefunden, der einerseits die Steuerungskompetenz des Rates/Kreistages bei allen strategisch relevanten Unternehmensgründungen und mittelbaren Beteiligungen erhält und andererseits bei Gründungen und Beteiligungen geringerer Bedeutung den kommunalen Unternehmen die Möglichkeit zur zeitnahen Realisierung sich bietender Chancen erhält und die Räte/Kreistage entlastet.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht und zugleich aber auch erforderlich, unter grundsätzlicher Beibehaltung des Zustimmungserfordernisses des Rates bzw. Kreistages eine Ausnahme hiervon zumindest dann zuzulassen, wenn eine Kommune an einer sich beteiligenden Gesellschaft mit weniger als 10 % beteiligt ist. Da angestrebte Beteiligungen in ihrer Höhe stark variieren können, bietet es sich an, das Zustimmungserfordernis dann allerdings gleichwohl in den Fällen beizubehalten, in denen die Beteiligung der sich beteiligenden Gesellschaft mehr als 10 % ihres bilanziellen Eigenkapitals ausmacht.

Zur Umsetzung dieses Lösungsansatzes wird folgende Formulierung für die Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 108 Abs. 6 GO vorgeschlagen:

„Einer Entscheidung des Rates nach § 108 Abs. 6 Satz 1 GO NRW bedarf es nicht, wenn die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gemeinde an der Gesellschaft unterhalb von 10 vom Hundert liegt. Dies gilt nicht, wenn die Gründung, Beteiligung oder Beteiligungserhöhung der Gesellschaft mehr als 10 vom Hundert ihres bilanziellen Eigenkapitals ausmacht.“

Zudem sollte dann auch § 111 Abs. 2 GO um einen Satz 2 ergänzt werden:

„Einer Entscheidung des Rates nach § 111 Abs. 2 Satz 1 GO NRW bedarf es nicht, wenn die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gemeinde an der Gesellschaft unterhalb von 10 vom Hundert liegt.“

Der Notwendigkeit, in liberalisierten Märkten schnelle Entscheidungen treffen zu können, würde durch den vorstehenden Lösungsansatz ein Stück weit Rechnung getragen. Auch wenn noch weitere Wettbewerbsnachteile gegenüber privaten Versorgern bestehen bleiben, trüge eine „De-minimis-Regelung“ dazu bei, den in der Praxis aufgetretenen Problemen bei Gründungen von Einzelgesellschaften und mittelbaren Beteiligungen gerecht zu werden.

VII. Aufhebung der möglichen Delegationsmöglichkeit bei epidemischer Notlage (§§ 60 GO-E, 50 KrO-E)

Die beabsichtigte Aufhebung der bisherigen Delegationsmöglichkeiten zum 01.01.2023 birgt die Gefahr, dass diese Möglichkeiten entfallen, obwohl die epidemische Notlage zu diesem Zeitpunkt noch besteht und gleichzeitig die neu eröffneten Möglichkeiten der Sitzungsdurchführung in digitaler oder hybrider Form (z. B. aufgrund mangelnder Verfügbarkeit) noch nicht genutzt werden können. Zu bedenken sind in diesem Zusammenhang die nunmehr erforderlichen Schritte der Entwicklung und Zertifizierung der Software-Lösungen, der Entscheidungsvorbereitung in der Kommune, der möglichen Schaffung der technischen Infrastruktur sowie der Änderung der notwendigen Regelungen (Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates/Kreistages) und der Entscheidung des Rates/Kreistages. Daher regen wir an, die Delegationsmöglichkeiten zunächst unverändert beizubehalten und erst zu einem späteren Zeitpunkt zu streichen, zumal es den Kommunen unbenommen bliebe, sie nicht in Anspruch zu nehmen.

VIII. Zusammenfassende Bewertung

Abgesehen von dem problematischen gesetzgeberischen Ansatz, in der Kreisordnung auf eigenständige Entschädigungsregelungen zu verzichten und stattdessen auf die Gemeindeordnung zu verweisen, sollte bei der beabsichtigten Neuregelung des Entschädigungsrechts weitestmöglich auf die Einführung neuer Begrifflichkeiten wie Auslagen oder Veranstaltungen etc. verzichtet werden, da diese nur zu rechtlichen Unsicherheiten, Diskussionen und unter Umständen Streitigkeiten führen. Sollte der Gesetzgeber – entgegen unserem Votum – an den betreffenden Begrifflichkeiten festhalten, müssten diese ausreichend definiert und abgegrenzt werden, um nicht zuletzt das Risiko eines Missbrauchs durch ausufernde Auslegung und Nutzung von neuen Handlungs- und Gestaltungsspielräumen zu minimieren. In diesem Zusammenhang wäre für uns auch vorstellbar,

dass der Gesetzgeber bestimmte Transparenzpflichten normiert (z. B. zur Veröffentlichung der Gesamtentschädigung, die pro Jahr einer Fraktion gewährt wurde).

Dass der Gesetzgeber den Kommunen Gremiensitzungen in digitaler oder hybrider Form ermöglichen will, begrüßen wir, sehen allerdings bei den entsprechenden Regelungen im Detail noch Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf. Nach Auffassung des Städtetages wäre die generelle Möglichkeit für virtuelle Gremiensitzungen außerhalb von Notsituationen zeitgemäßer und weniger problematisch in der Umsetzung.

Von den beabsichtigten Änderungen des Kommunalwirtschaftsrechts sollte dagegen bis auf einen Fall Abstand genommen werden. Insbesondere die beabsichtigte Einführung einer Marktanalyse auch bei der energiewirtschaftlichen Betätigung (§ 107 a Abs. 4 GO-E) ist entschieden abzulehnen. Beibehalten werden sollte hingegen der Ergänzungsvorschlag zu § 115 Abs. 2 Satz 2 GO zum Absehen von der Anzeigepflicht bei geringfügigen mittelbaren Beteiligungen. Wir regen an, diesen noch um die Aufnahme einer „De-minimis-Regelung“ in § 108 Abs. 6 GO zu ergänzen.

Wir sind dankbar, wenn sie unsere vorstehenden Anmerkungen und Hinweise bei Ihren weiteren Überlegungen berücksichtigen, für eine vertiefende Erörterung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



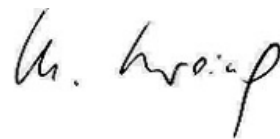
Dr. Uda Bastians
Beigeordnete
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen



Markus Moraing
Geschäftsführer
Verband kommunaler Unternehmen -
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

SGK NRW ■ Postfach 20 07 04 ■ 40104 Düsseldorf
Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes NRW
Herrn Christian von Kraack
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

5. Januar 2022

Vorab per E-Mail an: FP-R301@mhkgb.nrw.de

Eckpunkte im Rahmen der Verbändeanhörung zum Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf

Sehr geehrter Herr von Kraack,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften im Zuge der Regelung digitaler Gremienarbeit eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Gerne möchten wir gemeinsam als kommunalpolitische Vereinigungen (KPV/NRW, SGK NRW, VLK NRW und GAR NRW) folgende Punkte in die Diskussion einführen:

I. Allgemeines

Der Zeitraum für eine intensive Auseinandersetzung mit dem Referentenentwurf unter Beteiligung unserer Gremien ist sehr knapp bemessen.

Deshalb weisen wir darauf hin, dass die nachfolgend abgegebenen Anregungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und wir uns eine vertiefte und weitergehende Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf im weiteren Verfahren offenhalten.

Insgesamt begrüßen wir die Vorschläge zur Einführung der digitalen Gremienarbeit in den kommunalen Gremien. Trotz unterschiedlicher Haltung zu dessen Umsetzbarkeit ist in dem Entwurf ein sinnvoller Kompromiss zur Erprobung derartiger Verfahren gefunden.

Richtig und nachvollziehbar sind die sich aus der Einführung der digitalen Gremienarbeit ergebenden Änderungen im Entschädigungsrecht sowie die Harmonisierung für die Landschaftsverbände, den Regionalverband Ruhr und besonders das Zweckverbandsrecht.

Bereits jetzt regen wir aber an, die Änderungen im Gemeindefinanzierungsrecht zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Die geplanten Änderungen müssen umfassend auf ihre Auswirkungen überprüft und erörtert werden. Das würde dem Kern des Gesetzesvorhaben – die Einführung der digitalen Gremienarbeit – jedoch nicht gerecht.

II. Im Einzelnen

§ 27 Abs. 12 GO NRW-E

Die Änderung in § 27 Abs. 12 GO NRW-E kann so mitgetragen werden, erklärt sie doch die Regelungen über die Durchführung digitaler Ausschusssitzungen auf den Integrationsrat für entsprechend anwendbar. Ein Grund, warum für dieses Gremium nicht so verfahren werden sollte, ist nicht erkennbar.

§ 34 Abs. 1 GO NRW-E

Die Möglichkeit, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu Ehrenbürgern zu ernennen, kann grundsätzlich mitgetragen werden, auch wenn aus der Beratungspraxis der kommunalpolitischen Vereinigungen hierfür kein Regelungsbedarf erkannt werden kann.

§ 36 Abs. 5 GO NRW-E

Die grundsätzliche Einbeziehung der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten in die Möglichkeit der digitalen und hybriden Sitzungsformen ist zu begrüßen.

Es kann derzeit indes nicht abschließend beurteilt werden, ob ein Verweis auf § 47a GO NRW-E nicht sachgerechter wäre. So werden die Mitglieder der Bezirksvertretungen ebenso wie die Mitglieder des Rates in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Auch wird im Übrigen auf die Vorschriften des Rates und nicht die der Ausschüsse verwiesen.

§ 44 GO NRW-E

Die Ausweitung des Erstattungsanspruches auch auf die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflegebedürftigen Personen wird grundsätzlich begrüßt.

Begrüßenswert wäre zudem eine Klarstellung im Gesetz dahingehend, dass auch die sogenannten Rüstzeiten, wie etwa die Fahrtzeiten – und zwar von der Arbeitsstätte aus – der Freistellung und den Regelungen des Verdienstausfalles unterliegen. Eine entsprechende Anregung haben die kommunalpolitischen Vereinigungen bereits in ihrer Stellungnahme vom 23. Dezember 2020 zur Entschädigungsverordnung angeregt.

§ 45 Abs. 1 GO NRW-E

Die Einführung einer neuen Struktur im Entschädigungsrecht unterstützen wir, da durch die Neuregelung ein kompakter Überblick über die Entschädigungsansprüche der Mitglieder in kommunalen Vertretungen entsteht.

Begrüßt werden ebenso die Regelungen zur Gewährung einer Haushaltsführungsentschädigung. Auf die Unterschiedlichkeit von Gewährung des Regelstundensatzes und eines Stundenpauschalsatzes wird aber vor dem Hintergrund einer neuen Verordnung im weiteren Verfahren gegebenenfalls noch vertieft auszuführen sein.

Nicht abschließend können wir derzeit insgesamt die Frage beurteilen, ob es im Sinne der Rechtssicherheit und -klarheit sinnvoll ist, die nähere Konkretisierung der Ansprüche im vorgeschlagenen Umfang allein auf der Basis einer Rechtsverordnung vorzunehmen oder ob nicht weitere Konkretisierungen im Gesetz selbst vorgenommen werden sollten.

Dem Ziel des Entwurfs folgend, die Entschädigungsansprüche von Mitgliedern kommunaler Vertretungen kompakt zu regeln, ist die Formulierung des Satzes 1 nachvollziehbar.

Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass die beiden Begrifflichkeiten „Mitglieder des Rates“ und „Ratsmitglieder“ in der GO NRW unterschiedlich benutzt werden und nicht austauschbar sind. Die Bezeichnung „Ratsmitglied“ bezieht sich in der Gesetzessystematik der GO NRW stets auf die durch die Kommunalwahl in den Rat gewählten Gemeindevertreter (vgl. § 40 Abs. 2 GO), wohingegen die Bezeichnung „Mitglieder des Rates“ die gewählten Gemeindevertreter („Ratsmitglieder“) und zusätzlich die/den (Ober-) Bürgermeister/in umfasst. Sie sind funktionshalber Mitglied des Rates aber kein Ratsmitglied. Auch, wenn in der Begründung die Terminologie ebenso genutzt wird, ist nicht davon auszugehen, dass die Einbeziehung in den Entschädigungsanspruch tatsächlich beabsichtigt ist. Wir regen insofern an, die Terminologie entsprechend der Systematik der GO im Übrigen zu nutzen und entsprechend anzupassen.

Die Erstattungsfähigkeit von Auslagen in § 45 Abs. 1 S. 2 GO NRW-E anlässlich der Wahrnehmung des Ehrenamtes wird ausdrücklich begrüßt. Es stellt sich in diesem Zusammenhang allerdings die Frage nach dem eigenständigen Regelungsgehalt des Abs. 3 GO NRW-E. Zu überlegen wäre auch, ob dieser Auslagenersatz sich im Kern nicht an den Regelungen für die Mitglieder des Landtages orientieren sollte.

Eine fachliche Bewertung der Regelungen zum Verdienstaussfall – insbesondere auch zu dem weggefallenen Verbot des Nachteilsausgleichs – können nur unter Berücksichtigung einer auf die Neuregelung angepassten Verordnung beurteilt werden.

Grundsätzlich sollte an dem bestehenden System der Erstattung des Verdienstaussfalles festgehalten und die bestehenden Regelungen beibehalten werden. Vorstellbar wäre allenfalls, an die Nachweispflichten entsprechende Voraussetzungen zu knüpfen. So wäre gewährleistet, dass dem Missbrauch vorgebeugt würde und auch der tatsächlich entstandene Verdienstaussfall erstattet werden kann.

Die kommunalpolitischen Vereinigungen hatten bereits in ihrem Schreiben vom 23. Dezember 2020 im Zusammenhang mit der Entschädigungsverordnung darauf hingewiesen, dass die Regelung, nach der die Kosten für eine Haushaltshilfe nur bei einer Berufstätigkeit von weniger als 20 Wochenstunden erstattet wird, nicht mehr zeitgemäß ist.

In diesem Zusammenhang muss der Hinweis gestattet sein, dass die Ermächtigungsnorm des § 133 Abs. 5 GO NRW-E die Verdienstaussfallpauschale für Selbstständige gerade nicht ausdrücklich benennt. Diese sollte aus Gründen der Klarstellung dort aufgenommen werden.

§ 45 Abs. 2 GO NRW-E

Bisher haben sämtliche Regelungen, durch welche der Rat den Mitgliedern aufgrund eines eigenen Beschlusses Leistungen gewährt hat, in der Öffentlichkeit zu Diskussionen geführt, die dem Ehrenamt abträglich sind. Das Prinzip im Entschädigungsrecht für Mitglieder kommunaler Vertretungen, dass die Entschädigungshöhe weitüberwiegend durch den Landesgesetzgeber/das zuständige Ministerium festgelegt wird, sollte beibehalten werden.

Eine Diskussion vor Ort, ob die Ratsmitglieder auch die Parkgebühren erstattet bekommen sollen oder nicht, ist dem kommunalen Ehrenamt nicht zuträglich. Diese Regelung ist zwingend durch den Gesetzgeber für die Kommunen zu treffen. Gleiches gilt für die IT-Ausstattung. Es besteht keine Notwendigkeit, die Entscheidung über das „Ob“ einer Erstattung von Endgeräten

den Kommunen zu überlassen. Die kommunalpolitischen Vereinigungen gehen vielmehr davon aus, dass sofern sich eine Kommune für einen digitalen Sitzungsdienst ausspricht, die entsprechenden Endgeräte auch zwingend von der Kommune zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Frage, wie dies zu geschehen hat, mag im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung organisiert werden.

Bezüglich einer Erstattung von Parkgebühren erscheint ebenfalls eine Regelung, welche das „ob“ der Entscheidung des Rates entzieht, vorzugswürdig zu sein. Hier erscheint es jedoch möglich, dass „wie“ der Parkgebührenerstattung, in das Ermessen des Rates zu stellen.

Hinzu kommt, dass eine Regelung in der Hauptsatzung über Auslagenersatz und insbesondere sonstige Leistungen steuerrechtlich nicht als steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG anerkannt werden kann, da dies nicht auf der Grundlage einer landesgesetzlichen Ermächtigung aus einer öffentlichen Kasse gezahlt wird, sondern nur der Grundlage der lokalen Hauptsatzungen. Es steht zu befürchten, dass das bei den kommunalen Mandatsträgern ohne böse Absicht nicht hinreichend differenziert wird und diese reihenweisen falschen Angaben in ihrer Steuererklärung machen werden.

§ 45 Abs. 4 GO NRW-E

Das Verbot des Verzichts auf die Entschädigung und die Aufnahme der Regelung über die Nichtübertragbarkeit wird ausdrücklich begrüßt und ist überfällig.

Zusätzlich wäre an dieser Stelle eine gesetzliche Regelung über die Nichtgewährung der Aufwandsentschädigung bei Nichtausübung des Mandates wünschenswert. Es wird insofern auf die Stellungnahme der kommunalpolitischen Vereinigungen zur Entschädigungsverordnung vom 23. Dezember 2020 verwiesen. Hier wurden bereits konkrete Formulierungsvorschläge unterbreitet.

Wegfall des § 45 Abs. 3, 4, 5 aF

Die Regelung des § 45 Abs. 5 Ziff. 3 GO NRW aF, nach welcher auch ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist (sog. sachkundige Bürger) und das unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld erhält, dringend beibehalten werden. Die sachkundigen Bürger sind in der kommunalen Praxis ein wichtiger Bestandteil gerade der kleineren Fraktionen und unterstützen diese in allen Belangen ihres jeweiligen Ausschusses bei der Fraktionsarbeit. Auch deren Stellvertreter müssen stets auf Augenhöhe mit den anderen Fraktionsmitgliedern sein, um im Falle der Vertretung im Ausschuss sprachfähig im Sinne der jeweiligen Fraktion zu sein und ihre Vertretung sachgerecht ausüben zu können. Hierfür ist eine Teilnahme an den Fraktionssitzungen zwingend erforderlich.

Die bisherige Regelung hat sich auch bei der Einbindung von an der Ratsarbeit interessierten Bürgerinnen und Bürgern in Hinblick auf ein künftiges Mandat bewährt und dient in der Praxis vielerorts als probates Mittel, um künftige Ratsmitglieder an die Ratsarbeit zu gewöhnen und als potenziellen Kandidaten oder Kandidatin für die kommende Wahlperiode vorzubereiten. Die Bisherige Regelung sollte insofern dringend beibehalten werden.

§ 46 Abs. 2 a.E. GO NRW-E

Die Streichung aufgrund des Zeitablaufs kann grundsätzlich mitgetragen werden, auch wenn diese nicht zwingend notwendig erscheint.

§ 47 Abs. 2 GO NRW-E

Die Regelung ist im Kontext der Einführung digitaler und hybrider Sitzungen zu begrüßen und schafft Klarheit für die Öffentlichkeit zur Teilnahme an solchen Sitzungsformaten.

§ 47a GO NRW-E

Die grundsätzliche Einführung eines digitalen und hybriden Formates für Ratssitzungen ist in dem gefundenen Umfang begrüßenswert.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren und der Zertifizierung entsprechender Anwendungen sind aus Sicht der kommunalpolitischen Vereinigungen aber weiterhin Antworten auf die Frage der Möglichkeit einer geheimen Abstimmung, der Voraussetzungen und den Umgang mit nichtöffentlichen Sitzungsteilen und dem Umgang mit Problemen bei der Internetverbindung während einer Sitzung vertieft zu erörtern und zu klären. Diese Fragestellungen sind in der Praxis nicht nur für die Wirksamkeit etwaiger Beschlüsse, sondern auch für die Akzeptanz bei den Ehrenamtlern von eminenter Wichtigkeit.

Zur Klarstellung regen wir in § 47a GO NRW-E einen Hinweis auf die Geltung der §§ 47 Abs. 2 und 3 auch in digitalen/hybriden Sitzungen sowie darauf an, dass auch die digitale Ratssitzung (nur) vom Bürgermeister einberufen werden kann.

Im Einzelnen:

§ 47a Abs. 1 GO NRW-E

Die Ermächtigung zur Durchführung von digitalen oder hybriden Ratssitzungen ist im Zusammenspiel der Absätze 1 und 3 zu lesen.

Dies vorausgesetzt bleibt nach dem Wortlaut des Abs. 1 unklar, wer die entsprechenden Feststellungen treffen soll und welche Voraussetzungen hierfür vorliegen müssen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen verweist die Gesetzesbegründung zwar auf eine Anlehnung an die Regelungen des § 96a GO NRW, weicht in der Bestimmung der Ausnahmefälle gleichwohl von § 96a ab und bestimmt im Unterschied zu § 96a nicht die Ermächtigung für deren Feststellung.

Nach der Gesetzesbegründung soll insbesondere eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite, die der Landtag Nordrhein-Westfalen nach § 14 Abs. 1 des Infektions- und Befugnisgesetzes festzustellen hat unter die Begrifflichkeit der „epidemischen Lage“ fallen. Auch nach Gesetzesbegründung ist das allerdings nicht abschließend („insbesondere“), so dass die Frage unbeantwortet bleibt, welche weiteren Ereignisse darüber hinaus hierunter zu verstehen sind.

Aus Sicht der kommunalpolitischen Vereinigungen erscheint eine Formulierung, wie sie in § 60 Abs. 2 GO NRW aF für den Fall der Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter

Tragweite vorgesehen ist, eindeutiger und deutlich praxistauglicher. Eine eindeutige Feststellung durch den Landtag o.a. würde im Übrigen auch der Rechtssicherheit bei der Anwendung der Norm in der Praxis dienen.

Hinsichtlich der Kompetenz zur Feststellung der Voraussetzungen soll nach der Gesetzesbegründung zu Absatz 3 der Rat zwar über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bestimmen. Der Wortlaut des Absatzes 3 gibt dies indes nicht her, da dort das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 bereits vorausgesetzt wird und der Rat nur noch darüber zu entscheiden hat, ob er „infolge eines Anwendungsfalles“ über das „ob“ einer digitalen oder hybriden Sitzung entscheiden möchte, oder eben in Präsenz weitertagen will. Durch die Formulierung „infolge“ wird klargestellt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 bereits vorliegen müssen, andernfalls der Weg zur Entscheidung des Rates über digitale oder hybride Sitzungen nicht eröffnet ist. Nach dem Wortlaut des Absatz 3 ist somit der Rat gerade nur für die Entscheidung über die digitalen oder hybriden Sitzungen zuständig und nicht über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1.

Aufgrund der nicht abschließenden Aufzählung („In besonderen Ausnahmefällen ‚wie‘...“) dürfte zudem in der Praxis eine erhebliche Rechtsunsicherheit bestehen, sofern auf die Regelung außerhalb der Regelbeispiele zurückgegriffen werden soll.

§ 47a Abs. 3 GO NRW-E

Bereits oben wurde ausgeführt, dass nach dem Wortlaut unklar bleibt, wer das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles feststellt. Insofern verweisen wir auf die entsprechenden Hinweise. Darüber hinaus sollte folgender Satz 6 ergänzt werden: Satz 2 gilt entsprechend. Damit wird klargestellt, dass auch für einen erneuten Beschluss zur Einführung digitaler Gremienarbeit nach Ablauf von zwei Monaten das notwendige Quorum des Satzes 2 einzuhalten ist.

§ 47 Abs. 4 GO NRW-E

§ 47 a Abs. 4 GO NRW-E formuliert die Anforderungen an die technischen Voraussetzungen, unter denen eine digitale oder hybride Ratssitzung zulässig ist. Allerdings wird hierbei nicht nach den einzelnen Sitzungstypen unterschieden. So ist nach dem Entwurf für die Durchführung einer hybriden Ratssitzung auch bei denjenigen Ratsmitgliedern eine digitale Zugangsmöglichkeit erforderlich, die in Präsenz an der Sitzung teilnehmen möchten. Hierfür ist kein Grund ersichtlich.

Für uns nicht ersichtlich ist derzeit, wer die für die Zertifizierung von Sitzungssoftware zuständige Stelle ist und bis wann die entsprechende Sitzungssoftware zertifiziert sein soll. Nach § 133 Abs. 4 ist diese erst noch einzurichten. Dem hat noch ein recht umfangreiches Abstimmungsverfahren zwischen dem Ministerium unter Zustimmung des Landtages im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Landesregierung für die Informationstechnik voranzugehen.

Es steht zu befürchten, dass mit einem Einsatz von digitalen und hybriden Sitzungen unter diesen Voraussetzungen nicht binnen der nächsten zwei bis drei Jahre zu rechnen ist. Bei gleichzeitigem Streichen der Delegationsmöglichkeit von Entscheidungen des Rates auf den Hauptausschuss zum 01.01.2023 wird den Kommunen damit unter Umständen eine Möglichkeit zum angemessenen Umgang in Ausnahmesituationen genommen.

Wir empfehlen, Abs. 4 Satz 3, Halbsatz 2 klarer zu formulieren. Offen ist, wie genau die Regelung gemeint ist, dass die „Ratsmitglieder [...] ihre Sitzungsteilnahme per Bild-Ton-Übertragung in eigener Verantwortung [sicherstellen]“ sollen. Gemeint sein kann hiermit aus Sicht der kommunalpolitischen Vereinigungen nur der Internetanschluss, nicht aber die Hardware. Diese muss zwingend durch die Kommune zur Verfügung gestellt werden.

§ 48 Abs. 2 aE GO NRW-E

Nach der Gesetzesbegründung soll durch die Formulierung in § 48 Abs. 2 aE GO NRW-E „in nichtöffentlichen Sitzungen grundsätzlich namentlich“ abgestimmt werden, um eine „größtmögliche Transparenz über die in nichtöffentlicher Sitzung vorgenommenen Beschlussfassungen“ herzustellen.

Für eine solche Regelung besteht auf Basis der Erfahrungen aus der Beratungspraxis der kommunalpolitischen Vereinigungen kein Bedürfnis. Durch eine solche Regelung besteht ferner die Gefahr, dass Ratssitzungen - ohne zwingend einen Gewinn in der Sache zu erzielen – zeitlich erheblich ausgedehnt werden.

Wir empfehlen dringend, die entsprechende Regelung zu streichen.

§ 48 Abs. 4 aE GO NRW-E

Die Regelung wird grundsätzlich kritisch gesehen. Die Auswirkungen in der Praxis und die erforderliche Regelungsweite die nötig ist, um den mit der Regelung bezweckten Erfolg zu erreichen, können in der Kürze der Zeit nicht abschließend beurteilt werden.

Es wird schon kein Bedürfnis dafür gesehen, in öffentlichen Sitzungen Bildaufnahmen durch jedermann zuzulassen. Sowohl hierdurch als auch durch eine Regelung in der Hauptsatzung für Film- und Tonaufnahmen von Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung wird erheblich in die Persönlichkeitsrechte der Ratsmitglieder eingegriffen. Sollte hiermit lediglich die Möglichkeit des Streamens von Sitzungen ermöglicht werden, so wäre eine zutreffendere, nicht so weitreichende Formulierung angezeigt.

Nach der Gesetzesbegründung soll die Hauptsatzung die Zulässigkeit dem Grunde nach sowie die Nutzungsbedingungen regeln. „Insbesondere bei digitalen Ratssitzungen ist es empfehlenswert, dafür Sorge zu tragen, dass für Film- und Tonaufnahmen jede Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bilder und / oder Töne, die über Farbkorrekturen, Ausschnitte und Verkleinerungen hinausgehen, unzulässig und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung erlaubt ist. Bild und/oder Ton dürfen nicht in einem sinnentstellten Zusammenhang wiedergegeben werden. Eine Entstellung der Aufzeichnungen in Bild, Wort bzw. jeglicher anderen Form durch konventionelle oder elektronische Hilfsmittel ist nicht zulässig.“ Derartig weitreichende Regelungserfordernisse sind dem Wortlaut des § 48 Abs. 4 GO NRW-E zum einen nicht zu entnehmen, zum anderen würden derartig detaillierte Nutzungsbestimmungen, die üblicherweise in mehrseitigen und rechtlich komplizierten Lizenz- oder Nutzungsvereinbarungen niedergelegt sind, eine Hauptsatzung überfrachten. Zudem wäre fraglich, ob ein derartiger Eingriff in die Persönlichkeitsrechte durch einen Hauptsatzungsbeschluss überhaupt einer rechtlichen Überprüfung standhielte.

§ 58 Abs. 1 GO NRW-E

Das Streichen des Halbsatzes „§ 45 Abs. 5 Nummer 3 bleibt unberührt“ ist in der Systematik des Referentenentwurfes zwar folgerichtig, da § 45 Abs. 3 Nr. 5 GO NRW aF zuvor ersatzlos weggefallen ist, jedoch bleibt die Bedenken an der ersatzlosen Abschaffung der entsprechenden Regelung bestehen (s.o. zu § 45 Abs. 3 GO NRW aF). Folgerichtig wird im Rahmen dieser Stellungnahme auch hier an der Regelung festzuhalten sein.

§ 58a Abs. 1 GO NRW-E

Grundsätzlich begrüßen wir, dass auch außerhalb der Ausnahmefälle des § 47a Abs. 1 GO NRW-E Ausschüsse die Möglichkeit haben, im Wege einer hybriden Sitzung zu tagen.

Nach der Gesetzesbegründung kann die Bestimmung, dass Ausschüsse hybrid tagen können, auf einzelne Ausschüsse beschränkt werden. Um hier Klarheit zu haben, sollte eine ähnliche Formulierung wie in § 46 Abs. 1 Ziff. 1 gewählt und der Gesetzestext insofern präzisiert werden.

Unklar ist auch, ob durch die Formulierung in § 58a Abs. 1 S. 2 GO NRW-E von dem qualifizierten Mehrheitserfordernis des § 47a Abs. 3 S. 2 GO NRW-E abgewichen werden soll und eine einfache Mehrheit ausreicht oder ob das lediglich als Verweis zu verstehen ist. Auch wenn die Gesetzesbegründung hierüber Aufschluss gibt, wäre eine präzisere Formulierung wünschenswert.

Im Übrigen wird auf die unter § 47 Abs. 4 GO NRW-E geäußerte Bedenken verwiesen. Es ist nicht ersichtlich, warum alle Ratsmitglieder für die Zulässigkeit einer hybriden Sitzung zwingend die technischen Voraussetzungen haben müssen. Es steht ihnen frei, ihr Mandat in Präsenz auszuüben.

§ 58a Abs. 2 GO NRW-E

Rechtlich besteht kein Grund, die sog. Pflichtausschüsse nach § 57 Abs. 1 S. 1 GO NRW von der Möglichkeit der Durchführung hybrider Sitzungen außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Abs. 1 GO NRW-E auszunehmen. Wenn die Ausschüsse nach § 57 Abs. 1 S. 1 GO NRW über die Verweisung des § 58 Abs. 2 GO NRW während der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Abs. 1 GO NRW-E sogar vollständig digital (und nicht nur in Hybridform) tagen können, ist nicht ersichtlich, warum dies außerhalb dieser besonderen Fälle vollständig unzulässig sein sollte.

Insgesamt erscheint fraglich, ob das Kriterium des § 57 Abs. 1 S. 1 GO NRW eine taugliche Abgrenzung der Zulässigkeit von digitalen Sitzungsformaten sein kann, oder ob andere Kriterien nicht deutlich besser geeignet wären. Ein Kriterium könnte die Frage sein, ob lediglich eine Vorberatung und Empfehlung zur Beschlussfassung im Rat ausgesprochen werden soll, oder aber ob dem Ausschuss die Entscheidung über die zur jeweiligen Beratung anstehende Angelegenheiten durch den Rat nach § 41 Abs. 2 GO NRW übertragen wurde. Eine mögliche Formulierung des § 58a Abs. 1 könnte lauten:

„In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Ausschüsse des Rates auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Abs. 1 digitale oder hybride Sitzungen nach § 47a Abs. 2 S. 3 durchführen dürfen, soweit dem Ausschuss im Einzelfall keine Entscheidungskompetenz nach § 41 Abs. 2 GO NRW übertragen wurde.“

§ 60 Abs. 2 GO NRW-E

Die Streichung der Delegationsmöglichkeit auf den Hauptausschuss bei Vorliegen einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite kann grundsätzlich begrüßt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Regelungen der §§ 47a, 58a GO NRW-E im Zeitpunkt des Auslaufens dieser Regelung auch in der Praxis tatsächlich zur Anwendung kommen können. Das setzt voraus, dass die rechtlichen, tatsächlichen und strukturellen Voraussetzungen des Referentenentwurfs in diesem Zeitpunkt auch in tatsächlicher Hinsicht geschaffen worden sind und die notwendige Softwarezertifizierung vorliegt. Auf die Anmerkungen zu §§ 133 Abs. 1 und 47 Abs. 4 GO NRW-E wird verwiesen.

§ 62 Abs. 2 GO NRW-E

Die lediglich redaktionellen Änderungen können mitgetragen werden.

§ § 107 Abs. 5, 107a Abs. 4 und § 113 Abs. 6 GO NRW-E

Aufgrund der Kürze der Fristsetzung zur Stellungnahme ist in diesem besonders gut austarieren und sensiblen Regelungsbereich der GO NRW mit Blick auf die grundsätzliche Bedeutung und guten Funktionalität der bestehenden Regelungen eine abschließende Stellungnahme zu den beabsichtigten Änderungen nicht möglich.

Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass die bestehenden Regelungen sich aus Sicht der kommunalpolitischen Vereinigungen bewährt haben und beibehalten werden sollten. So ergeben sich insbesondere mit Blick auf die Regelung des § 113 Abs. 6 GO NRW-E eine ganze Reihe von unbeantworteten Folgeproblemen.

Grundsätzlich darf insofern schon bezweifelt werden, dass es rechtsdogmatisch opportun ist, durch Regelungen in der Gemeindeordnung das GmbHG zu modifizieren. Völlig ungeklärt ist, wer diesen Sachkundenachweis der Gremienvertreter ausstellen soll, was mit den derzeit in den Gremien befindlichen Vertretern zu geschehen hat, die diesen Sachkundenachweis nicht erbringen können und wie die zeitlichen Abläufe bei der Entsendung in die Gremien der Unternehmen zu Beginn der Wahlperiode zu gestalten ist.

Unklar ist, ob dies auch für die Hauptverwaltungsbeamten gelten soll, die nach § 113 Abs. 2 S. 2 GO NRW in die Gremien als „geborene“ Mitglieder zwingend zu entsenden sind und wie zu verfahren ist, wenn diese zu Beginn der Wahlperiode den Nachweis über die Sachkunde nicht erbringen können.

Insbesondere die entsprechende Anwendbarkeit des § 107 Abs. 5 GO NRW auf die energie-wirtschaftliche Betätigung wird besonders kritisch gesehen und ist nach Auffassung der kommunalpolitischen Vereinigungen ersatzlos zu streichen.

§ 108a Abs. 4 GO NRW-E

Die lediglich redaktionelle Änderung ist in der Systematik des Referentenentwurfs folgerichtig, wird jedoch von den kommunalpolitischen Vereinigungen nicht mitgetragen, da die ersatzlose Streichung des § 113 Abs. 6 GO NRW-E befürwortet wird. (s.o.)

§ 115 Abs. 2 GO NRW-E

Die Änderungen können mitgetragen werden.

§ 133 Abs. 4 GO NRW-E

Ein Zustimmungserfordernis des Landtags bei dem Erlass einer Verordnung zur Verwirklichung der in § 47a Abs. 2 bis 5 bezeichneten Anforderungen wird kritisch gesehen.

Ermächtigungsnormen, die eine Beteiligung des Landtages vorschreiben, sollten grundsätzlich vermieden werden. Sie führen nicht nur zu einer unerwünschten Vermischung der Aufgaben von Parlament und Regierung, sondern auch zu einer unnötigen Komplizierung des Verordnungsverfahrens. Die Trennung der Aufgaben und der Verantwortung von Parlament und Regierung würde beeinträchtigt, wenn der Ordnungsgeber beim Erlass von Verordnungen an einen Parlamentsbeschluss gebunden wird. Das Parlament könnte Text und Inhalt der Verordnung mitbestimmen, die dann aber der Regierung als Ordnungsgeber zugerechnet wird. (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeiten, 3. Aufl., Rn 402)

Die in einer solchen Verordnung zu regelnden Fragestellungen dürfte rein rechtlich und technischer Natur sein. Die in § 133 Abs. 4 GO NRW-E getroffenen Ermächtigungsgrundlage erscheint einer zügigen Einführung digitaler und hybrider Sitzungen im Übrigen abträglich und lässt befürchten, dass bis zur Streichung der Delegationsmöglichkeit der Entscheidungskompetenz auf den Hauptausschuss nach § 60 Abs. 2 GO NRW aF mit einer Regelung und Umsetzung nicht mehr gerechnet werden kann.

§ 133 Abs. 5 GO NRW-E

Die bisher in § 45 Abs. 7 GO NRW aF normierte Pflicht zur Anpassung der Entschädigungsverordnung zu Beginn und zur Hälfte einer jeden Wahlperiode wurde ohne Begründung gestrichen und ist aus Sicht der kommunalpolitischen Vereinigungen zwingend wieder aufzunehmen. Das bestehende System hat sich in der Praxis bewährt und ist fortzuführen.

Wie bereits erwähnt (s.o.) sollte die Ermächtigungsnorm auch um Regelungsmöglichkeit einer Verdienstausschüttung für Selbstständige ergänzt werden. Dies dürfte aus rechtsdogmatischen Gründen ebenso zwingend sein, wie die Streichung des Wortes „insbesondere“ im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage, da hierdurch typischerweise eine regelhafte, nicht abschließende Aufzählung eingeleitet wird und somit unbestimmt ist, ob über die Aufzählung hinaus das für Kommunales zuständige Ministerium weitergehend ermächtigt werden soll.

Zu dem Zustimmungserfordernis des Landtages ist bereits im Rahmen der Ausführungen zu Abs. 4 Stellung bezogen worden.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass entgegen der Gesetzesbegründung die Kommunen im Rahmen des bisher bewährten Systems und der kommunalen Selbstverwaltung selbst darüber zu befinden haben, ob ein Sitzungsgeld, eine monatliche Pauschale oder eine Kombination aus beidem als Aufwandsentschädigung gewährt wird. Wir regen insofern an, die entsprechend anderslautende Formulierung in der Gesetzesbegründung zu streichen.

Änderungen in der KrO, LVerbO und RVGG

Zu den einzelnen Änderungen in der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie in der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird nicht gesondert Stellung genommen, da diese lediglich die entsprechenden Regelungen in der GO NRW-E für an

für das Land Nordrhein-Westfalen anwendbar erklären. Die gemachten Ausführungen gelten insofern entsprechend.

Darüber hinaus wird angeregt, auch entsprechende Regelungen in dem Gesetz über den Landesverband Lippe aufzunehmen und auch dort digitale und hybride Sitzungsformate zu ermöglichen.

Änderungen im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Wir begrüßen das Ansinnen im Entwurf, die Entschädigungsregelungen für Zweckverbände mit denen in kommunalen Vertretungen zu harmonisieren. Aus der täglichen Beratungspraxis zeigt sich hier ein dringender Handlungsbedarf, dem mit den vorgeschlagenen Regelungen nachgekommen wird.

Diese Harmonisierung sollte auch § 15b umfassen und die Möglichkeiten digitaler Gremientätigkeiten sowie anderer Formen der Beschlussfassung entsprechend gesetzlich ausgestaltet werden.

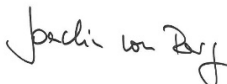
Mit freundlichen Grüßen



Landesgeschäftsführer
der SGK NRW



Landesgeschäftsführer
der KPV NRW



Landesgeschäftsführer
der VLK NRW



Landesgeschäftsführer
der GAR NRW

18.01.2022

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Die seit Beginn des Jahres 2020 andauernde Coronavirus-Pandemie hat die bewährten Verfahren und Mechanismen der kommunalen repräsentativen Demokratie vor große Herausforderungen gestellt. Zwar waren und sind die nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts vorgesehenen Sitzungen der Gremien der kommunalen Selbstverwaltung auch in der Situation umfassender Kontaktbeschränkungen stets zulässig. Gleichzeitig bestand die Notwendigkeit, den Gesundheitsschutz der ehrenamtlichen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker sicherzustellen und die Ausbreitung der Pandemie weiter zu bekämpfen.

Mit der Beschlussfassung über das „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ (GV. NRW. S. 217b) vom 14. April 2020 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen daher für die Situation einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite weitgehende Delegationsmöglichkeiten der Vertretungen auf kleinere Gremien eröffnet (§ 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 50 Absatz 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW), § 11 Absatz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) und § 13 Absatz 5 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG)). Dieses Instrument hat die Handlungsfähigkeit der Kommunen in der Pandemiesituation sichergestellt.

Daneben ist zunehmend die Möglichkeit diskutiert worden, kommunale Vertretungen auch ohne physische Anwesenheit unter Zuhilfenahme von technischen Lösungen zur Bild-Ton-Übertragung tagen zu lassen. In Betracht kommen dabei vollständig digitale oder hybride Sitzungen. Digitale Sitzungen finden als so genannte „Videokonferenzen“ ausschließlich im digitalen Raum statt. Bei hybriden Sitzungen findet eine vor Ort geleitete Sitzung in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Sitzungssaal statt, an der einzelne oder mehrere Gremienmitglieder durch Zuschaltung per Bild-Ton-Übertragung teilnehmen. In den vergangenen Jahren haben sich die technischen Möglichkeiten auf dem Gebiet digitaler Sitzungsformate deutlich weiterentwickelt und sind insbesondere im privatrechtlichen Bereich unter dem Druck der Pandemiesituation zunehmend auch für Sitzungen gesellschaftsrechtlicher Entscheidungsorgane genutzt worden. Diese Alternative stand den kommunalen Parlamenten und ihren Ausschüssen – etwas Anderes galt für Fraktionssitzungen – aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der Kommunalverfassung nicht zur Verfügung. Diese fordert bereits nach ihrem Wortlaut – bundesweit in allen Gemeindeordnungen gleichermaßen – die Anwesenheit der Mitglieder (§ 49

Absatz 1 Satz 1 GO NRW) sowie die Öffentlichkeit der Ratssitzungen (§ 48 Absatz 2 Satz 1 GO NRW).

Um auch und gerade in Pandemiesituationen, aber auch in sonstigen besonderen Ausnahmefällen – als Beispiel ist die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 anzuführen – die Handlungsfähigkeit der Kommunen zur bestmöglichen Bekämpfung einer Krise und zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger umfassend sicherzustellen, ist es daher sinnvoll, eine Anpassung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften dahingehend vorzunehmen, dass im verfassungsrechtlich gesteckten Rahmen die Möglichkeiten der Digitalisierung auch für die Entscheidungsfindung der demokratisch legitimierten kommunalen Vertretungen genutzt werden können.

Eine weitere Zielsetzung, der mit digitalen und hybriden Gremienformaten – auch außerhalb von besonderen Ausnahmefällen entsprochen werden kann – hat zuletzt die Enquetekommission „Subsidiarität und Partizipation. Zur Stärkung der (parlamentarischen) Demokratie im föderalen System aus nordrhein-westfälischer Perspektive“ des Landes Nordrhein-Westfalen – LT-Drs. 17/13750 in ihrem Abschlussbericht hervorgehoben: „Zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Ehrenamt und Beruf empfiehlt die Enquete-Kommission, die Chancen der digitalen Entwicklungen zu nutzen und den Ausbau digitaler Teilnehmungsformate weiter zu fördern. Hierunter fällt u.a. die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme an fraktionsinternen Gremien. Für Rats- und Ausschusssitzungen wird auch perspektivisch eine Teilnahme der Mitglieder in persönlicher Präsenz den Regelfall darstellen. In Ausnahmesituationen sollte jedoch auch die Möglichkeit bestehen, an diesen Sitzungen digital teilzunehmen und mitzuwirken.“

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 2021 nach Antrag der Fraktionen von CDU und FDP mit Zustimmung der Fraktionen von SPD und Grünen beauftragt (LT-Drs.-Nr. 17/14285), ein Modellprojekt in ausgewählten Kommunen mit dem Ziel zu starten, das Durchführen von Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften oder von Teilen derselben per Videoübertragung (digital oder hybrid) zu ermöglichen. Das Modellprojekt hat das Entwickeln von technischen Standards sowie von Verfahrensstandards zum Gegenstand, die auf alle Kommunen übertragbar sein können. Dabei ist insbesondere auf die sichere Durchführung von (geheimen) Abstimmungen und die Sicherung der Vertraulichkeit bei nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten zu achten. Auch die Rechtsfolgen bei möglichen technischen Herausforderungen sind zu beleuchten.

Des Weiteren beauftragte der Landtag Nordrhein-Westfalen mit vorgenannter Beschlussfassung die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, dass im Rahmen des Modellprojektes eine mögliche Änderung der Kommunalverfassungsgesetze (Gemeindeordnung, Kreisordnung, Landschaftsverbandsordnung sowie das Gesetz über den Regionalverband Ruhr) für das Land Nordrhein-Westfalen erarbeitet werden soll, um eine rechtssichere Umsetzung von Beratungen und Beschlussfassungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Modellprojektes für die Kommunen zu ermöglichen: Neben dem Öffentlichkeitsgrundsatz wurde eine Klärung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und technischen Standards sowie der Verantwortungsbereiche der technischen Voraussetzungen, da eine uneingeschränkte Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen in das Internet einen Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung der Ratsmitglieder darstellen kann sowie die Klärung der Rechtsvoraussetzung sowie der Entscheidungshoheit über die Zulässigkeit von Sitzungen mittels zeitgleicher Übertragung von Bild und Ton, Klärung der möglichen zulässigen Gremien (Ausschüsse, Bezirksvertretungen und/oder Rats- bzw. Kreistagssitzungen) sowie Klärung der zulässigen Sitzungsvarianten mit Videoübertragung (rein digital und/oder hybrid) benannt.

Nach der Auswahl der Modellkommunen für das Modellprojekt wurde am 14. September 2021 eine Auftaktsitzung mit den Modellkommunen durchgeführt. Am Projekt wirken die Kreise

Steinfurt, Mettmann und Viersen, die kreisfreien Städte Bielefeld, Bonn, Essen, Köln und Solingen, die kreisangehörigen Kommunen Bad Lippspringe, Greven, Lünen, Moers, Paderborn, Rommerskirchen und Stemwede sowie der Landschaftsverband Rheinland jeweils mit einem IT-fachlichen und einem Mitglied aus dem Bereich der Ratsarbeit mit. An der Auftaktsitzung haben zudem Vertreterinnen bzw. Vertreter des Chief Information Officer beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) teilgenommen.

In Bezug auf die informationstechnischen und datenschutzrechtlichen Erfordernisse wird das Projekt von der d-NRW AöR unterstützt, die sich als externen Partner der Unternehmensberatung Deloitte bedient. Diese ist aus einem von d-NRW AöR intern mit ihren Rahmenvertragspartnern durchgeführten Wettbewerb hervorgegangen. Die im Projekt mitwirkenden Beraterinnen und Berater verfügen über einschlägige Erfahrungen aus den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit sowie aus Projekten mit der öffentlichen Hand, aber auch der Privatwirtschaft. Erfahrungen börsennotierter Gesellschaften mit ihren Gremienversammlungen werden in das Verfahren eingespielt. Deloitte ist darauf hingewiesen worden, dass die bereits vorhandenen Überlegungen des BSI zu Anforderungen an Videokonferenzen in die Entwicklung der technischen Standards einzubeziehen sind. Auf den Abschlussbericht über das Modellprojekt „digitale und hybride Gremiensitzungen“ (LT-Vorlage Nr. 17/6241) wird verwiesen.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Anpassung der kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen wird zum einen eine Grundlage geschaffen, um in besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophenlagen, Pandemiesituationen oder sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen die Handlungsfähigkeit aller kommunaler Gremien durch digitale Sitzungen auch über einen längeren Zeitraum hinweg sicherzustellen. Die Entscheidung darüber, ob in einem solchen besonderen Ausnahmefall digitale Ratssitzungen durchgeführt werden sollen, liegt bei den unmittelbar gewählten Vertretungen und ist mit Zweidrittelmehrheit zu treffen. Im Übrigen werden insbesondere Regelungen zur Herstellung der Öffentlichkeit unter digitalen Rahmenbedingungen und zu den Verantwortlichkeiten der Gemeinde und der Gremienmitglieder bei digitalen Gremiensitzungen getroffen sowie sichergestellt, dass nur durch eine Zulassungsstelle freigegebene technische Lösungen verwendet werden dürfen. Des Weiteren ist eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, die es ermöglicht, nähere Regelungen zu den organisatorischen Verfahren sowie den technischen Voraussetzungen zu treffen.

Zum anderen wird für die kommunale Ebene die Möglichkeit eröffnet, durch Hauptsatzungsregelung zu entscheiden, inwieweit sie auch außerhalb von besonderen Ausnahmefällen für bestimmte Ausschüsse sowie für die Bezirksvertretungen die Möglichkeit hybrider Sitzungen eröffnen will.

Es werden durch weitere kommunalverfassungsrechtliche Änderungen darüber hinaus entschädigungsrechtliche und gemeindewirtschaftsrechtliche Modernisierungen vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Mit dem Gesetzentwurf wird der kommunalen Ebene eine zusätzliche Handlungsoption zur Durchführung ihrer Gremiensitzungen eröffnet. Eine Verpflichtung, solche Sitzungen

durchzuführen, besteht nicht. Soll die Möglichkeit digitaler und hybrider Gremiensitzungen genutzt werden, kann dies mit zusätzlichen Hard- und Softwarekosten sowie Kosten für die Einführung, Bereithaltung und Pflege der Produkte verbunden sein, die sich von Kommune zu Kommune unterscheiden können und von dieser selbst zu tragen sind.

E. Zuständigkeit

Federführend zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen und das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das „Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ zielt auf eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ab. In besonderen Ausnahmefällen wird die Handlungsfähigkeit und das Funktionieren der demokratisch gewählten Selbstverwaltungsgremien gewährleistet und durch eine bessere Vereinbarkeit von kommunaler Gremienarbeit mit Beruf und Familie das kommunalpolitische Engagement attraktiviert. Auswirkungen auf die Finanzlage der Gemeinden sind nicht zu erwarten.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Gesetzesänderungen haben insoweit positive Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann, als dass die Vereinbarkeit des kommunalen Mandats mit familiären Verpflichtungen durch die Ermöglichung einer digitalen Sitzungsteilnahme an Ausschusssitzungen verbessert wird.

I. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen)

Keine.

J. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen an kommunalen Gremiensitzungen digital teilnehmen können, kann für kommunalpolitisch engagierte Menschen mit Behinderungen eine Erleichterung dahingehend bedeuten, dass durch die An- und Abreise entstehende Belastungen vermieden werden und die Teilhabe dadurch erleichtert wird.

K. Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Möglichkeiten der digitalen Gremienarbeit in den Kommunen erweitert. Der Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen leistet damit einen Beitrag zur Zielsetzung des E-Government-Gesetzes, die elektronische

Kommunikation innerhalb der gemeindlichen Organe der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen des verfassungsrechtlichen Demokratieprinzips zu stärken. Die teilweise oder in besonderen Ausnahmefällen auch vollständig digitale Durchführung von Gremiensitzungen befördert die Einführung und Weiterentwicklung digitaler Sitzungstechniken, die den besonderen Anforderungen rechtssicherer kommunaler Gremienbeschlüsse entsprechen und stärkt die digitale Kompetenz der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

L. Befristung

Eine Befristung in Form einer Verfallsklausel ist wegen der Bedeutung der Rechtssicherheit nicht vertretbar.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) und Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 47 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 47a Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 58 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 58a Hybride Sitzungen der Ausschüsse“.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Bekanntmachung der Neufassung

Inhaltsverzeichnis

5. Teil: Der Rat

(...)

§ 46 Aufwandsentschädigung
§ 47 Einberufung des Rates

§ 48 Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen
§ 49 Beschlußfähigkeit des Rates
§ 50 Abstimmungen
§ 51 Ordnung in den Sitzungen
§ 52 Niederschrift der Ratsbeschlüsse
§ 53 Behandlung der Ratsbeschlüsse
§ 54 Widerspruch und Beanstandung
§ 55 Kontrolle der Verwaltung
§ 56 Fraktionen
§ 57 Bildung von Ausschüssen
§ 58 Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren

§ 59 Hauptausschuß, Finanzausschuß und Rechnungsprüfungsausschuß

(...)

§ 27**Politische Teilhabe von Menschen mit
Einwanderungsgeschichte**

(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden.

In einer Gemeinde, in der mindestens 2 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 es beantragen.

In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.

Der Integrationsrat wird gebildet, indem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 zu wählenden Mitglieder muss die Zahl der nach Absatz 2 Satz 4 zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen.

(2) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden.

Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 und 3 ist auch eine spätere Wahl zulässig.

Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder. Die Bestellung von Stellvertretern ist zulässig.

(3) Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder

4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

(5) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Satz 1 sowie alle Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und

2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 lässt die Gemeinde die in Absatz 4 bezeichneten Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht.

(7) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43 Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nummer 1 entsprechend.

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

(8) Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.

(9) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(10) Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.

2. In § 27 Absatz 12 Satz 3 wird nach dem Wort „Integrationsausschuss“ das Wort „die“ eingefügt, das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „58“ die Angabe „und § 58a“ eingefügt.

3. In § 34 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ratsmitgliedern“ die Wörter „, Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern“ eingefügt.

(11) Für die Wahl zum Integrationsrat nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend; § 29 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend, soweit die Gemeinden keine abweichenden Regelungen treffen. Das für Kommunales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.

(12) Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 anzuwenden. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder muss die Zahl der vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder und der vom Rat nach § 58 Absatz 3 bestellten sachkundigen Bürger übertreffen. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.

§ 34

Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

(1) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Sie kann langjährigen Ratsmitgliedern und Ehrenbeamten nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verleihen.

(2) Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung fasst der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

§ 36

Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten

(1) Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksvertretung zu wählen. Die Mitglieder der Bezirksvertretungen werden in allgemeiner,

unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz. Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder der Bezirksvertretungen ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Bezirksvertretung weiter aus.

(2) Die Bezirksvertretung besteht aus mindestens elf und höchstens neunzehn Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Bezirksvorsteher. Der Rat kann beschließen, dass der Bezirksvorsteher die Bezeichnung Bezirksbürgermeister führt. Die Mitgliederzahlen können nach den Einwohnerzahlen der Stadtbezirke gestaffelt werden; die Gesamtzahl der Mitglieder muß ungerade sein. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(3) Nach Beginn der Wahlperiode der Bezirksvertretung muss die erste Sitzung innerhalb von sechs Wochen stattfinden; dazu beruft der bisherige Bezirksvorsteher die Bezirksvertretung ein. Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache den Bezirksvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter. § 67 Abs. 2 bis 5 findet entsprechende Anwendung. Der Bezirksvorsteher und die Stellvertreter dürfen nicht zugleich Bürgermeister oder Stellvertreter des Bürgermeisters sein.

(4) Der Bezirksvorsteher kann neben den Entschädigungen, die ihm als Mitglied der Bezirksvertretung zustehen, eine in der Hauptsatzung festzusetzende Aufwandsentschädigung erhalten. Für Stellvertreter des Bezirksvorstehers sowie für Fraktionsvorsitzende können in der Hauptsatzung entsprechende Regelungen getroffen werden. Das für Kommunales zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Höhe der Aufwandsentschädigung.

(5) Die Bezirksvertretungen dürfen keine Ausschüsse bilden. Auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen und das Verfahren in den Bezirksvertretungen finden die für den Rat geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Geschäftsordnung des Rates besondere

4. Dem § 36 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 58a findet entsprechende Anwendung.“

Regelungen für die Bezirksvertretungen enthält und in Fällen äußerster Dringlichkeit der Bezirksvorsteher mit einem Mitglied der Bezirksvertretung entscheiden kann; § 60 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 findet keine Anwendung. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Sitzungen der Bezirksvertretungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden; der Oberbürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohner gehört werden.

(6) Die nicht der Bezirksvertretung als ordentliche Mitglieder angehörenden Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, haben das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind der Oberbürgermeister und diese Ratsmitglieder wie die ordentlichen Mitglieder der Bezirksvertretung zu deren Sitzungen zu laden. Die übrigen Ratsmitglieder und Ausschußmitglieder können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

(7) Der Oberbürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Er kann sich von einem Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 44 Freistellung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat als Ratsmitglied, Mitglied einer Bezirksvertretung oder Mitglied eines Ausschusses zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der

Bewerbung, der Annahme oder der Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Kündigungen oder Entlassungen aus Anlaß der Bewerbung, Annahme oder Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

(2) Die Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse sind für die Zeit der Ausübung des Mandats von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen. Zur Ausübung des Mandats gehören Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Rates, der Bezirksvertretung oder des Ausschusses erfolgen. Auf Veranlassung des Rates erfolgt auch eine Tätigkeit als vom Rat entsandter Vertreter der Gemeinde in Organen und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie als Stellvertreter des Bürgermeisters. Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach § 45 ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.

(3) Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung ihres Mandats förderlich sind, haben Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Der Verdienstausfall und die Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe der Regelungen des § 45 Absatz 1 bis 4 zu ersetzen.

5. § 44 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Verdienstausfall und die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen sind nach Maßgabe der Regelungen des § 45 Absatz 1 zu ersetzen.“

Sind Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse zugleich auch Kreistagsabgeordnete oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages,

so besteht der Anspruch auf Urlaub in jeder Wahlperiode nur einmal.

Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr darf den Urlaub zu dem von dem Beschäftigten mitgeteilten Zeitpunkt ablehnen, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen.

6. § 45 wird wie folgt gefasst:

**„§ 45
Entschädigung der Ratsmitglieder**

(1) Die Ratsmitglieder sowie die Mitglieder der Ausschüsse und Bezirksvertretungen haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

(2) Der Rat kann in der Hauptsatzung beschließen, dass den Ratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Ausschüsse und Bezirksvertretungen zusätzlich zu den Ansprüchen nach Absatz 1 Auslagenersatz sowie sonstige Leistungen gewährt werden, soweit diese nicht durch Rechtsverordnung geregelt sind und einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen.

**§ 45
Entschädigung der Ratsmitglieder**

(1) Ein Ratsmitglied, ein Mitglied einer Bezirksvertretung oder ein Mitglied eines Ausschusses hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(2) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird mindestens ein in einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt;

2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

In der Rechtsverordnung nach Absatz 7 ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstaufschlags je Stunde nicht überschritten werden darf.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion wie Fraktionsvorstand und Fraktionsarbeitskreise. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.

(3) Personen, die

1. einen Haushalt mit
 - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
 - b) mindestens drei Personen führen und
2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 2 Satz 2.

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Auf die Aufwandsentschädigung kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar. Wird das Mandat länger als drei Monate nicht wahrgenommen, kann eine Aufwandsentschädigung für die Zeit der andauernden Nichtausübung des Mandats nicht beansprucht werden, es sei denn, das Mitglied hat die Nichtausübung nicht zu vertreten.“

(4) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln.

(5) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstaufschlag besteht ein Anspruch auf

angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

1. Einem Ratsmitglied oder einem Mitglied einer Bezirksvertretung kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.
2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist (sachkundiger Bürger oder sachkundiger Einwohner), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

(6) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.

(7) Das für Kommunales zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages nach Absatz 2,
2. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
3. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der

vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder. Die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages wird zu Beginn und zur Mitte jeder Wahlperiode im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft.

§ 46

Aufwandsentschädigung

(1) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, erhalten

1. Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1,
2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende –

eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

(2) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird als monatliche Pauschale gezahlt. Der Rat kann in der Hauptsatzung beschließen, dass

1. weitere oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden,
2. die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird.

Ausnahmen nach Satz 2 kann der Rat nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit

7. § 46 Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

der Rat beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt. Die Gewährung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Satz 2 Nummer 2 kann der Rat erstmalig ab dem 1. November 2020 beschließen.

§ 47 Einberufung des Rates

8. In § 47 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rates“ die Wörter „sowie die Art der Information der Öffentlichkeit über den Zugang der Öffentlichkeit zu einer digitalen Sitzung“ eingefügt.

(1) Der Rat wird vom Bürgermeister einberufen. Nach Beginn der Wahlperiode muss die erste Sitzung innerhalb von sechs Wochen stattfinden. Im übrigen tritt der Rat zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

(2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vorschriften getroffen sind. Der Rat regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Ratsmitglieder.

9. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rats, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen in digitaler Form erfolgen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (digitale Sitzung).

(2) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Gremienmitglieder ohne persönliche

(3) Kommt der Bürgermeister seiner Verpflichtung zur Einberufung des Rates nicht nach, so veranlaßt die Aufsichtsbehörde die Einberufung.

Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Gremienmitglieder als anwesend im Sinne von § 49 Absatz 1 Satz 1. Einer digitalen Sitzung steht eine hybrid durchgeführte Sitzung gleich, in der Gremienmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit an der Sitzung teilnehmen, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist.

(3) Dem Rat bleibt die Feststellung eines Ausnahmefalls nach Absatz 1 und die Entscheidung darüber vorbehalten, ob infolge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Beschluss darüber ist mit zwei Dritteln seiner Mitglieder, längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten, zu fassen. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig gefasst werden, dass die Frist des § 47 Absatz 2 Satz 1 gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen ist nur zulässig, wenn und soweit die erforderlichen technischen Voraussetzungen für ihre Durchführung vorliegen und jedes Gremienmitglied über eine digitale Zugangsmöglichkeit zur Sitzung verfügt. Für die digitalen und hybriden Sitzungen dürfen nur die Anwendungen verwendet werden, die von der für die Zertifizierung zuständigen Stelle zugelassen sind. Die Gemeinde hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Voraussetzungen während der Sitzung durchgehend bestehen; die Gremienmitglieder stellen ihre Sitzungsteilnahme per Bild-Ton-Übertragung in eigener Verantwortung sicher.

(5) Bei digitalen Sitzungen wird der Öffentlichkeitsgrundsatz über die Bild-Ton-Übertragung der Sitzung gewahrt. Die Herstellung der Öffentlichkeit nach Satz 1 erfolgt über die Bereitstellung eines geschützten Zugangs zur digitalen Sitzung. § 48 Absatz 4 gilt entsprechend.“

10. § 48 wird wie folgt geändert:

§ 48 Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Fragestunden für Einwohner können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(2) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitglieds kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

(3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen

von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

(4) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

§ 58

Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren

(1) Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschußmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Bürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschußmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; nach Maßgabe der Geschäftsordnung können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld; § 45 Absatz 5 Nummer 3 bleibt unberührt. Wird in einer Ausschußsitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuß nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie

11. In § 58 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „; § 45 Absatz 5 Nummer 3 bleibt unberührt“ gestrichen.

wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 bis 10 gelten entsprechend.

(2) Auf die Ausschußmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Ausschußvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Ausschußsitzungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; der Bürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.

(3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt. Sie gelten auch insoweit als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

(4) Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 zu wählen sind. Im übrigen gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

(5) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschußvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschußvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschußvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlender Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschußvorsitzender während der Wahlperiode aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Ratsmitglied zum Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.

(6) Werden Ausschüsse während der Wahlperiode neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 5 zu wiederholen.

(7) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist dem Bürgermeister und den Ausschußmitgliedern zuzuleiten.

12. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

**„§ 58a
Hybride Sitzungen der Ausschüsse**

In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Ausschüsse des Rates auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Absatz 1 hybride Sitzungen durchführen dürfen. Von diesem Recht ausgenommen sind die in § 57 Absatz 2 genannten Ausschüsse. Dem jeweiligen Ausschuss bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher

Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig gefasst werden, dass § 47 Absatz 2 gewahrt werden kann. § 47a Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.“

13. § 60 wird wie folgt geändert:

§ 60

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

(1) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Ratsmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die nach Satz 1 oder nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wenn und solange nach § 14 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

(3) Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied

entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 62

Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist kommunaler Wahlbeamter. Der Bürgermeister ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Er leitet und verteilt die Geschäfte. Dabei kann er sich bestimmte Aufgaben vorbehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen.

(2) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 132 ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der Bürgermeister entscheidet ferner in Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

(4) Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten.

§ 107

Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und

14. In § 62 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfasst nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen. Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Abschnitts gilt nicht der Betrieb von

1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten
 - Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Opern, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten),
 - Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten),
 - Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime,

Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen),

3. Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,
4. Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,
5. Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Das für Kommunales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(4) Die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Diese Voraussetzungen gelten bei in den Krankenhausplan des Landes

15. Nach § 107 Absatz 5 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gegenüber dem Rat zu allen oder einzelnen abgegebenen Stellungnahmen nach Satz 2 eine Bewertung abzugeben. Kündigt mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Rates in Form eines Antrags eine auf die Marktanalyse bezogene qualifizierte Stellungnahme an, soll die Entscheidung nach Satz 1 frühestens nach Ablauf von sechs Wochen nach der Ankündigung erfolgen. Erfolgt die Beschlussfassung nach Satz 1 in nicht-öffentlicher Sitzung, hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister das Abstimmungsergebnis zu veröffentlichen. Hierbei erklärt sie oder er, ob die Abstimmungsfrage bejaht oder verneint wurde. Die Veröffentlichung hat ferner die Feststellung zu enthalten, welche Fraktionen und Gruppen die Abstimmungsfrage bejaht, verneint oder sich enthalten haben. Die Veröffentlichung hat so zu erfolgen, dass uneinheitliches Abstimmungsverhalten bei einer Fraktion oder Gruppe für das Protokoll festgehalten wird.“

aufgenommenen Krankenhäusern als erfüllt. Die Aufnahme einer nichtwirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.

(6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.

(7) Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 107a
Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Be-
tätigung

(1) Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

(2) Mit den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung unmittelbar verbundene Dienstleistungen sind zulässig, wenn sie den Hauptzweck fördern. Die Gemeinde stellt sicher, dass bei der Erbringung dieser Dienstleistungen die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt werden.

(3) Die Aufnahme einer überörtlichen energiewirtschaftlichen Betätigung ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Die Aufnahme einer energiewirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

16. § 107a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 107 Absatz 5 gilt entsprechend.“

(4) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern die Entscheidung die Erbringung verbundener Dienstleistungen betrifft.

§ 115 Anzeige

- (1) Entscheidungen der Gemeinde über
- a) die Gründung oder wesentliche Erweiterung einer Gesellschaft oder eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) die Beteiligung an einer Gesellschaft oder die Änderung der Beteiligung an einer Gesellschaft,
 - c) die gänzliche oder teilweise Veräußerung einer Gesellschaft oder der Beteiligung an einer Gesellschaft,
 - d) die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines Unternehmens, die Änderung der bisherigen Rechtsform oder eine wesentliche Änderung des Zwecks,
 - e) den Abschluß von Rechtsgeschäften, die ihrer Art nach geeignet sind, den Einfluß der Gemeinde auf das Unternehmen oder die Einrichtung zu mindern oder zu beseitigen oder die Ausübung von Rechten aus einer Beteiligung zu beschränken,
 - f) die Führung von Einrichtungen entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe,
 - g) den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
 - h) die Errichtung, wesentliche Erweiterung oder Auflösung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a, die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen oder deren Gründung sowie Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, anzuzeigen. Aus der Anzeige muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen

17. Dem § 115 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In diesen Fällen kann die Gemeinde von einer Anzeige absehen, wenn der einzelne kommunale Anteil 10 Prozent der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung nicht übersteigt.“

Voraussetzungen erfüllt sind. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Frist verkürzen , verlängern oder ergänzende Unterlagen verlangen.

(2) Für die Entscheidung über die mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft gilt Entsprechendes, wenn ein Beschluß des Rates nach § 108 Abs. 6 oder § 111 Abs. 2 zu fassen ist.

§ 133

Ausführung des Gesetzes

(1) Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sowie die Haushaltsführung und die Haushaltsüberwachung; dabei kann es bestimmen, dass Einzahlungen und Auszahlungen, für die ein Dritter Kostenträger ist oder die von einer zentralen Stelle ausgezahlt werden, nicht im Haushalt der Gemeinde abgewickelt werden,
2. die Veranschlagung von Erträgen, Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, die Bildung von Budgets sowie den Ausweis von Zielen und Kennzahlen,
3. Inhalt und Umfang von Abschreibungen, die Bildung von Rückstellungen und von Rücklagen sowie deren Mindesthöhe und Verwendung,
4. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Fortschreibung der Vermögensgegenstände und der Schulden,
5. die Geldanlagen und ihre Sicherung,

6. die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen einschließlich des Abschlusses von Verträgen,
7. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen sowie die Behandlung von Kleinbeträgen,
8. Inhalt, Gestaltung, Prüfung und Aufbewahrung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses,
9. die Aufgaben und die Organisation der Finanzbuchhaltung, deren Beaufsichtigung und Prüfung sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs, einschließlich ihrer Grundsätze und Verfahren,
10. die erstmalige Bewertung von Vermögen und Schulden und die Aufstellung, Prüfung und Aufbewahrung der Eröffnungsbilanz sowie die Vereinfachungsverfahren und Wertberichtigungen,
11. die zeitliche Aufbewahrung von Büchern, Belegen und sonstigen Unterlagen,
12. Aufbau und Verwaltung, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung der Eigenbetriebe, deren Freistellung von diesen Vorschriften sowie das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Versammlung der Beschäftigten für die Wahl von Beschäftigten als Mitglieder des Betriebsausschusses und ihrer Stellvertreter, ferner das Verfahren zur Bestimmung der Nachfolger im Falle des Ausscheidens dieser Mitglieder oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode des Rates,
13. das Verfahren bei der Errichtung der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts und deren Aufbau, die Verwaltung, die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungs- und Prüfungswesen.

(2) Das für Kommunales zuständige Ministerium erlässt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften, insbesondere für

1. die Gliederung des Haushaltsplans in Produktbereiche,
2. die Kontierung von Erträgen und Aufwendungen im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung,
3. die Kontierung von Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan und in der Finanzrechnung,
4. Verfahren zur Ermittlung von Wertansätzen und deren Kontierung in der Bilanz,
5. die Einrichtung und Zuordnung von Konten für die Finanzbuchhaltung,
6. die Ausgestaltung von Sicherheitsstandards für die Finanzbuchhaltung,
7. die Festlegung von Nutzungsdauern für Vermögensgegenstände,
8. Verfahren zur Ermittlung von Wertansätzen für Vermögen und Schulden in der Eröffnungsbilanz,
9. Inhalt und Gestaltung von Prüfungsberichten.

(3) Das für Kommunales zuständige Ministerium gibt, soweit es für die Vergleichbarkeit der Haushalte erforderlich ist, durch Verwaltungsvorschrift Muster insbesondere für

1. die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung,
2. die Beschreibung und Gliederung der Produktbereiche und Produktgruppen sowie die Gestaltung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes,
3. die Form des Haushaltsplanes und seiner Anlagen und des Finanzplanes,
4. die Form der Anlagenübersicht, der Forderungsübersicht, der Eigenkapitalübersicht und der Verbindlichkeitenübersicht,
5. die Zahlungsanordnungen, Buchführung, den Kontenrahmen, den

Jahresabschluss und den Gesamtabchluss und ihren jeweiligen Anlagen und

6. den Beteiligungsbericht

im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Gemeinden sind verpflichtet, diese Muster zu verwenden. Die Bekanntgabe von Mustern nach Satz 1 Nummer 2 und 3 erfolgt im Benehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

18. Dem § 133 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ausschuss des Landtags und mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik Vorschriften zur Verwirklichung der in § 47a Absatz 2 bis 5 bezeichneten Anforderungen zu erlassen. Dies betrifft insbesondere Vorgaben hinsichtlich der technischen und organisatorischen Umsetzung von Sitzungen in digitaler und in hybrider Form im Einzelnen, insbesondere bei Verfahren nach § 48 Absatz 2 Satz 2 bis 5 sowie § 50 Absatz 1 und 2, einschließlich datenschutzrechtlicher und informationssicherheitsrechtlicher Standards. Die Rechtsverordnung kann ferner eine juristische Person des öffentlichen Rechts als zuständige Stelle für die Zertifizierung nach § 47a Absatz 4 Satz 2 bestimmen und die für sie maßgeblichen Verfahren und Anforderungen näher festlegen.

(5) Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, nähere Vorschriften über die Voraussetzungen der Ansprüche nach § 45 Absatz 1 zu treffen und insbesondere die Höhe der zu gewährenden Aufwandsentschädigung durch Festlegung unter anderem von Regelstundensätzen, Höchstbeträgen, Monatspauschalen und Sitzungsgeldern festzusetzen.“

Artikel 2
Änderung der Kreisordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 41 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 41a Hybride Sitzungen der Ausschüsse“.

Kreisordnung (KrO NRW)
für das Land Nordrhein-Westfalen,
Bekanntmachung der Neufassung

Inhaltsverzeichnis

4. Teil: Kreistag

(...)

§ 31 Aufwandsentschädigung
§ 32 Einberufung des Kreistags

§ 33 Tagesordnung und Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

§ 34 Beschlußfähigkeit des Kreistags

§ 35 Abstimmungen

§ 36 Ordnung in den Sitzungen

§ 37 Niederschrift der Kreistagsbeschlüsse

§ 38 Behandlung der Kreistagsbeschlüsse

§ 39 Widerspruch und Beanstandung

§ 40 Fraktionen

§ 41 Bildung von Ausschüssen

§ 29
Freistellung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat als Mitglied des Kreistags oder eines Ausschusses zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz in Zusammenhang mit der Bewerbung, der Annahme oder der Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Kündigungen oder Entlassungen aus Anlaß der Bewerbung, Annahme oder Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

2. § 29 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Verdienstausfall und die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen sind nach Maßgabe der Regelungen des § 30 zu ersetzen.“

(2) Die Kreistagsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse sind für die Zeit der Ausübung des Mandats von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen. Zur Ausübung des Mandats gehören Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Kreistages oder des Ausschusses erfolgen. Auf Veranlassung des Kreistages erfolgt auch eine Tätigkeit als vom Kreistag entsandter Vertreter des Kreises in Organen und Gremien von juristischen Personen oder Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts sowie als Stellvertreter des Landrats. Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach § 30 ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.

(3) Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung ihres Mandats förderlich sind, haben Kreistagsmitglieder oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Der Verdienstausfall und die Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe der Regelungen des § 30 Absatz 1 bis 4 zu ersetzen.

Sind Kreistagsmitglieder oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages zugleich auch Ratsmitglieder, Mitglieder von Bezirksvertretungen oder Mitglieder von Ausschüssen einer Gemeinde, so besteht der Anspruch auf Urlaub in jeder Wahlperiode nur einmal.

Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr darf den Urlaub zu dem von dem Beschäftigten mitgeteilten Zeitpunkt ablehnen, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen.

3. § 30 wird wie folgt gefasst:

**„§ 30
Entschädigung der Kreistagsmitglie-
der**

Für die Entschädigung der Mitglieder des Kreistags, des Kreisausschusses und der Ausschüsse gelten die §§ 45 und 133 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.“

**§ 30
Entschädigung der Kreistagsmitglieder**

(1) Ein Kreistagsmitglied im Kreistag, ein Kreistagsmitglied im Kreisausschuss oder ein Mitglied in einem Ausschuss hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(2) Als Ersatz des Verdienstaufalles wird mindestens ein in einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt;
2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

In der Rechtsverordnung nach Absatz 7 ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstaufalles je Stunde nicht überschritten werden darf.

(3) Personen, die

1. einen Haushalt mit
 - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder

b) mindestens drei Personen

führen und

2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 2 Satz 2. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln.

(5) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstaufschlag besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

1. Einem Kreistagsmitglied kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.
2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist (sachkundiger Bürger), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

(6) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand,

Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.

(7) Das für Kommunales zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages nach Absatz 2,
2. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
3. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder. Die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages wird zu Beginn und zur Mitte der Wahlperiode im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft.

4. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

**§ 32
Einberufung des Kreistags**

(...)

**„§ 32a
Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen**

§ 47a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Einberufung des Kreistags, des Kreis Ausschusses und der Ausschüsse nach § 41 in besonderen Ausnahmefällen entsprechend.“

5. § 33 wird wie folgt geändert:

§ 33
Tagesordnung und Öffentlichkeit der
Kreistagssitzungen

(1) Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Fragestunden für Einwohner kann er in die Tagesordnung aufnehmen, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Kreistags erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(2) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Kreistagsmitglieds oder auf Vorschlag des Landrats kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

(3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

(4) Mitglieder der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer

begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

§ 39

Widerspruch und Beanstandung

(1) Der Landrat kann einem Beschluß des Kreistags spätestens am dritten Tage nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß der Beschluß das Wohl des Kreises gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Kreistags, die frühestens am dritten Tage und spätestens vier Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Ein weiterer Widerspruch ist unzulässig.

(2) Verletzt ein Beschluß des Kreistags das geltende Recht, so hat der Landrat den Beschluß zu beanstanden. Die Beanstandung ist dem Kreistag mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt der Kreistag bei seinem Beschluß, so hat der Landrat unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(3) Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 28 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31 der Gemeindeordnung kann gegen einen Beschluß des Kreistags nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Landrat den Beschluß vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber dem Kreis gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

6. In § 39 Absatz 4 wird vor dem Wort „Absätze“ das Wort „Die“ eingefügt und die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

(4) Absätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 50 Absatz 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 41**Bildung von Ausschüssen**

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann der Kreistag Ausschüsse bilden.

(2) Der Kreistag kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Der Kreistag regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschußmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Landrat hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschußmitglieder sowie alle Kreistagsmitglieder als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld; § 30 Abs. 4 Nr. 3 bleibt unberührt. Wird in einer Ausschußsitzung ein Antrag beraten, den ein Kreistagsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuß nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehören kann, zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Kreistagsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 und 10 gelten entsprechend.

7. In § 41 Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „; § 30 Abs. 4 Nr. 3 bleibt unberührt“ gestrichen.

(4) Auf die Ausschußmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den

Kreistag geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Ausschußvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Landrat fest. Auf Verlangen des Landrates ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt. Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Ausschußsitzung sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; der Landrat soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.

(5) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Gesetzliche Bestimmungen über eine andere Zusammensetzung bestimmter Ausschüsse bleiben unberührt. Die Ausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

(6) Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 zu wählen sind. Im übrigen gilt Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechend.

(7) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschußvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschußvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten

Kreistagsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschußvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Landrat zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschußvorsitzender während der Wahlperiode aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Kreistagsmitglied zum Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.

(8) Werden Ausschüsse während der Wahlperiode neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgabe wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 7 zu wiederholen.

(9) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist dem Landrat und den Ausschußmitgliedern zuzuleiten.

8. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

**„§ 41a
Hybride Sitzungen der Ausschüsse**

§ 58a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Ausschüsse des Kreistages entsprechend mit der Maßgabe, dass der Kreis Ausschuss von der Anwendung der Vorschrift ausgeschlossen ist.“

9. § 50 wird wie folgt geändert:

**§ 50
Zuständigkeiten des Kreis Ausschusses**

(1) Der Kreis Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind oder soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und die Geschäftsführung des Landrats zu überwachen.

(2) Der Kreisausschuß entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Zu diesem Zweck hat der Landrat den Kreisausschuß jeweils über solche Planungsvorhaben zu unterrichten.

(3) Der Kreisausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistags nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Ist die Einberufung des Kreisausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Landrätin oder der Landrat und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Kreisausschussmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die nach Satz 1 oder nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen sind dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

(4) Der Kreisausschuss entscheidet ferner in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, wenn und solange nach § 14 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kreistags einer Delegation an den Kreisausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.

b) Absatz 5 wird Absatz 4.

(5) Der Kreisausschuß kann die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben dem Landrat übertragen.

Artikel 3

Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

§ 47a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Einberufung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse in besonderen Ausnahmefällen entsprechend.“

2. Dem § 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

§ 8 a Wahl des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter

(...)

§ 9 Sitzungen der Landschaftsversammlung

(1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind öffentlich. Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(2) Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Direktor des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder einer Fraktion vorgelegt werden. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekanntzumachen.

(3) Das für Kommunales zuständige Ministerium und seine Beauftragten sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen. Das für Kommunales zuständige Ministerium ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Vorsitzenden und einem Schriftführer unterzeichnet, den die Landschaftsversammlung bestellt.

§ 11

Befugnisse des Landschaftsausschusses

(1) Der Landschaftsausschuß beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere

- a) die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
- b) die Tätigkeit der Ausschüsse zu überwachen und aufeinander abzustimmen,
- c) die Verwaltungsführung des Direktors des Landschaftsverbandes zu überwachen.

(2) Der Landschaftsausschuß kann den Fachausschüssen (§ 13) bestimmte Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs zur selbständigen Entscheidung übertragen. Er kann Entscheidungen der Fachausschüsse aufheben oder ändern. Beschlüsse der Fachausschüsse, die von weniger als zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt worden sind, bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses.

(3) Der Landschaftsausschuß kann die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben dem Direktor des Landschaftsverbandes übertragen.

3. § 11 Absatz 5 wird aufgehoben.

(4) Nach Ablauf der Wahlzeit der Landschaftsversammlung übt der Landschaftsausschuß seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Landschaftsversammlung aus.

4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

(5) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung unterliegen, sofern eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 14 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder der Landschaftsversammlung einer Delegation an den Landschaftsausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.

**„§ 13a
Hybride Sitzungen der Fachausschüsse**

**§ 13
Bildung und Befugnisse der Fachausschüsse**

(...)

§ 58a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Fachausschüsse entsprechend.“

5. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

**§ 16
Freistellung, Entschädigung**

„(1) Für die Freistellung und Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse gelten die §§ 44, 45 und 133 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.“

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse haben Anspruch auf Freistellung, Ersatz ihres Verdienstausfalls und auf Aufwandsentschädigung nach den Regeln der §§ 44, 45 Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung.

(2) Neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach Absatz 1 zustehen, erhalten

1. der Vorsitzende der Landschaftsversammlung,

2. der Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und weitere Stellvertreter,
3. Vorsitzende von Ausschüssen der Landschaftsversammlung,
4. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende -

eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung.

(3) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2 Nummer 3 wird als monatliche Pauschale gezahlt. Die Landschaftsversammlung kann durch Satzung beschließen, dass

1. einzelne oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 2 Nummer 3 ausgenommen werden,
2. die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird.

Ausnahmen nach Satz 2 kann die Landschaftsversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit die Landschaftsversammlung beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt.

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz
über den Regionalverband Ruhr (RVRG);
Bekanntmachung der Neufassung

Inhaltsübersicht

III. Abschnitt Selbstverwaltung des Verbandes

§ 8 Organe

§ 9 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

§ 10 Bildung der Verbandsversammlung

§ 11 Einberufung, Zusammentritt und Vorsitz in der Verbandsversammlung; Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 12 Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung

(...)

§ 11

Einberufung, Zusammentritt und Vorsitz in der Verbandsversammlung; Sitzungen der Verbandsversammlung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Einberufung in besonderen Ausnahmefällen und Durchführung von Sitzungen in hybrider Form“.

2. § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Sitzungen der Verbandsversammlung entsprechend.“

(1) Die Verbandsversammlung tritt spätestens sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Die Wahlperiode der im Jahr 2020 erstmals direkt gewählten Verbandsversammlung beginnt am 1. November 2020. Die Wahlperiode der zuvor amtierenden Verbandsversammlung endet am 31. Oktober 2020.

(2) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei stellvertretende Vorsitzende. Sie kann weitere stellvertretende Vorsitzende wählen.

(3) Das Wahlverfahren, die Verpflichtung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und deren Abberufung sowie Einzelheiten über die Sitzungen, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen in der Verbandsversammlung sind in der Verbandsordnung zu regeln.

(4) Das für Kommunales zuständige Ministerium und seine Beauftragten sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen. Das für

Kommunales zuständige Ministerium ist von der Einberufung der Verbandsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen.

(5) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann die Verbandsversammlung Ausschüsse bilden. Sie muss einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden. Die Verbandsversammlung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Im Übrigen findet § 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

(6) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von (stimmberechtigten) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Personen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus entsprechend. Eine Gruppe in der Verbandsversammlung besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen gilt § 56 Absatz 2 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

3. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

**„§ 11a
Einberufung in besonderen Ausnahmefällen und Durchführung von Sitzungen in hybrider Form**

Für die Einberufung der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der sonstigen Ausschüsse in besonderen Ausnahmefällen gilt § 47a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Für die Durchführung von Sitzungen der sonstigen Ausschüsse in hybrider Form gilt § 58a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.“

§ 12
Pflichten und Rechte
der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung regelt die Verbandsordnung nach Maßgabe der §§ 30, 31 und 32 Gemeindeordnung. Die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten unterliegen den beamtenrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Freistellung, Ersatz ihres Verdienstausfalls und auf Aufwandsentschädigung nach den Regeln der §§ 44, 45 Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung.

(4) Neben den Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung nach Absatz 3 zustehen, erhalten

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung,
2. die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung und weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
3. Vorsitzende von Ausschüssen der Verbandsversammlung,
4. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende -

eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung.

4. § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Freistellung und Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die §§ 44, 45 und 133 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.“

(5) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 4 Nummer 3 wird als monatliche Pauschale gezahlt. Die Verbandsversammlung kann in der Verbandsordnung beschließen, dass

1. einzelne oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 4 Nummer 3 ausgenommen werden,
2. die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird.

Ausnahmen nach Satz 2 kann die Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit die Verbandsversammlung beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt die Verbandsversammlung. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen. § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 13

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss hat

1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und ihre Durchführung zu überwachen,
2. die Verwaltungsführung der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektors zu überwachen,

3. den organisatorischen Aufbau und die administrative Gliederung des Verbandes zu beraten,
4. die Steuerung und Führung des Verbandes nach geeigneten Managementtechniken unter Beachtung der Strategie des Gender-Mainstreaming zu veranlassen und zu überwachen sowie über die Umsetzung einen jährlichen Controllingbericht zu verfassen,
5. über das Stimmverhalten des Verbandes bei der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern in den eigenen Einrichtungen, Anstalten und Gesellschaften des Verbandes oder bei gesellschaftlicher Beteiligung des Verbandes von mehr als 25 v.H. zu entscheiden; dies gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Die Verbandsordnung kann weitere Aufgaben zuweisen.

(2) Der Verbandsausschuss kann mit Ausnahme der Zuständigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben auf die Regionaldirektorin oder den Regionaldirektor übertragen.

(3) Der Verbandsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls eine Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich ist. Die Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(4) Nach Ablauf der Wahlzeit der Verbandsversammlung übt der Verbandsausschuss seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Verbandsversammlung weiter aus.

5. § 13 Absatz 5 wird aufgehoben.

(5) Der Verbandsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die der

Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, sofern eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 14 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung einer Delegation an den Verbandsausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

§ 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Ehrenamtliche und hauptberufliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Verdienstaufschlag in entsprechender Anwendung von § 45 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie auf Auslagenersatz. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass anstelle oder in Ergänzung des Verdienstaufschlag- und Auslagenersatzes nach Satz 2 eine angemessene Entschädigung gezahlt sowie sonstige Leistungen gewährt werden, soweit diese einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen.

Gesetz
über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW),
Bekanntmachung der Neufassung

§ 17
Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags in entsprechender Anwendung von § 45 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Wenn mit Art und Umfang der Aufgabenstellung des Verbandes besondere Verantwortung für die Verbandsversammlung verbunden ist, kann zur Abgeltung der daraus entstehenden Mehrbelastung der Mitglieder der Verbandsversammlung eine Entschädigung gezahlt werden. Sie tritt an die Stelle der Aufwendungen und des Verdienstaufschlags. Wenn es nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist, kann die Verbandssatzung die Bestellung einer hauptamtlichen Verbandsvorsteherin oder eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers vorsehen. Hierzu kann bestellt werden, wer die für dieses Amt erforderliche Eignung,

(2) Wenn es nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist, kann die Verbandssatzung die Bestellung einer hauptamtlichen Verbandsvorsteherin oder eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers vorsehen. Hierzu kann bestellt werden, wer die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.

(3) Der Zweckverband hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu ernennen. Bedienstete dürfen hauptamtlich nur eingestellt werden, wenn das in der Verbandssatzung vorgesehen ist. Die Verbandssatzung muss in diesem Falle auch Vorschriften über die Übernahme der Bediensteten durch Verbandsmitglieder oder über die sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben treffen.“

Artikel 6 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 13 und 14, Artikel 2 Nummer 6 und 9, Artikel 3 Nummer 3 und Artikel 4 Nummer 5 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Befähigung und Sachkunde besitzt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.

(2) Der Zweckverband hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu ernennen. Bedienstete dürfen hauptamtlich nur eingestellt werden, wenn das in der Verbandssatzung vorgesehen ist. Die Verbandssatzung muß in diesem Falle auch Vorschriften über die Übernahme der Bediensteten durch Verbandsmitglieder oder über die sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben treffen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die seit Beginn des Jahres 2020 andauernde Coronavirus-Pandemie hat die bewährten Verfahren und Mechanismen der kommunalen repräsentativen Demokratie vor große Herausforderungen gestellt. Zwar waren und sind die nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts vorgesehenen Sitzungen der Gremien der kommunalen Selbstverwaltung auch in der Situation umfassender Kontaktbeschränkungen stets zulässig. Gleichzeitig bestand die Notwendigkeit, den Gesundheitsschutz der ehrenamtlichen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker sicherzustellen und die Ausbreitung der Pandemie weiter zu bekämpfen.

Mit der Beschlussfassung über das „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ (GV. NRW. S. 217b) vom 14. April 2020 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen daher für die Situation einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite weitgehende Delegationsmöglichkeiten der Vertretungen auf kleinere Gremien eröffnet (§ 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 50 Absatz 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW), § 11 Absatz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) und § 13 Absatz 5 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG)). Dieses Instrument hat die Handlungsfähigkeit der Kommunen in der Pandemiesituation sichergestellt.

Daneben ist zunehmend die Möglichkeit diskutiert worden, kommunale Vertretungen auch ohne physische Anwesenheit unter Zuhilfenahme von technischen Lösungen zur Bild-Ton-Übertragung tagen zu lassen. In Betracht kommen dabei vollständig digitale oder hybride Sitzungen. Digitale Sitzungen finden als so genannte „Videokonferenzen“ ausschließlich im digitalen Raum statt. Bei hybriden Sitzungen findet eine vor Ort geleitete Sitzung in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Sitzungssaal statt, an der einzelne oder mehrere Gremienmitglieder durch Zuschaltung per Bild-Ton-Übertragung teilnehmen. In den vergangenen Jahren haben sich die technischen Möglichkeiten auf dem Gebiet digitaler Sitzungsformate deutlich weiterentwickelt und sind insbesondere im privatrechtlichen Bereich unter dem Druck der Pandemiesituation zunehmend auch für Sitzungen gesellschaftsrechtlicher Entscheidungsorgane genutzt worden. Diese Alternative stand den kommunalen Parlamenten und ihren Ausschüssen – etwas Anderes galt für Fraktionssitzungen – aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der Kommunalverfassung nicht zur Verfügung. Diese fordert bereits nach ihrem Wortlaut – bundesweit in allen Gemeindeordnungen gleichermaßen – die Anwesenheit der Mitglieder (§ 49 Absatz 1 Satz 1 GO NRW) sowie die Öffentlichkeit der Ratssitzungen (§ 48 Absatz 2 Satz 1 GO NRW).

Um auch und gerade in Pandemiesituationen, aber auch in sonstigen besonderer Ausnahmefällen – als Beispiel ist die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 anzuführen – die Handlungsfähigkeit der Kommunen zur bestmöglichen Bekämpfung einer Krise und zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger umfassend sicherzustellen, ist es daher sinnvoll, eine Anpassung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften dahingehend vorzunehmen, dass im verfassungsrechtlich gesteckten Rahmen die Möglichkeiten der Digitalisierung auch für die Entscheidungsfindung der demokratisch legitimierten kommunalen Vertretungen genutzt werden können.

Eine weitere Zielsetzung, der mit digitalen und hybriden Gremienformaten – auch außerhalb von besonderen Ausnahmefällen entsprochen werden kann – hat zuletzt die Enquetekommission „Subsidiarität und Partizipation. Zur Stärkung der (parlamentarischen) Demokratie im föderalen System aus nordrhein-westfälischer Perspektive“ des Landes Nordrhein-Westfalen –

LT-Drs. 17/13750 in ihrem Abschlussbericht hervorgehoben: „Zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Ehrenamt und Beruf empfiehlt die Enquete-Kommission, die Chancen der digitalen Entwicklungen zu nutzen und den Ausbau digitaler Teilnehmungsformate weiter zu fördern. Hierunter fällt u.a. die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme an fraktionsinternen Gremien. Für Rats- und Ausschusssitzungen wird auch perspektivisch eine Teilnahme der Mitglieder in persönlicher Präsenz den Regelfall darstellen. In Ausnahmesituationen sollte jedoch auch die Möglichkeit bestehen, an diesen Sitzungen digital teilzunehmen und mitzuwirken.“

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 2021 nach Antrag der Fraktionen von CDU und FDP mit Zustimmung der Fraktionen von SPD und Grünen beauftragt (LT-Drs.-Nr. 17/14285), ein Modellprojekt in ausgewählten Kommunen mit dem Ziel zu starten, das Durchführen von Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften oder von Teilen derselben per Videoübertragung (digital oder hybrid) zu ermöglichen. Das Modellprojekt hat das Entwickeln von technischen Standards sowie von Verfahrensstandards zum Gegenstand, die auf alle Kommunen übertragbar sein können. Dabei ist insbesondere auf die sichere Durchführung von (geheimen) Abstimmungen und die Sicherung der Vertraulichkeit bei nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten zu achten. Auch die Rechtsfolgen bei möglichen technischen Herausforderungen sind zu beleuchten.

Des Weiteren beauftragte der Landtag Nordrhein-Westfalen mit vorgenannter Beschlussfassung die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, dass im Rahmen des Modellprojektes eine mögliche Änderung der Kommunalverfassungsgesetze (Gemeindeordnung, Kreisordnung, Landschaftsverbandsordnung sowie das Gesetz über den Regionalverband Ruhr) für das Land Nordrhein-Westfalen erarbeitet werden soll, um eine rechtssichere Umsetzung von Beratungen und Beschlussfassungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Modellprojektes für die Kommunen zu ermöglichen: Neben dem Öffentlichkeitsgrundsatz wurde eine Klärung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und technischen Standards sowie der Verantwortungsbereiche der technischen Voraussetzungen, da eine uneingeschränkte Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen in das Internet einen Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung der Ratsmitglieder darstellen kann sowie die Klärung der Rechtsvoraussetzung sowie der Entscheidungshoheit über die Zulässigkeit von Sitzungen mittels zeitgleicher Übertragung von Bild und Ton, Klärung der möglichen zulässigen Gremien (Ausschüsse, Bezirksvertretungen und/oder Rats- bzw. Kreistagssitzungen) sowie Klärung der zulässigen Sitzungsvarianten mit Videoübertragung (rein digital und/oder hybrid) benannt.

Nach der Auswahl der Modellkommunen für das Modellprojekt wurde am 14. September 2021 eine Auftaktsitzung mit den Modellkommunen durchgeführt. Am Projekt wirken die Kreise Steinfurt, Mettmann und Viersen, die kreisfreien Städte Bielefeld, Bonn, Essen, Köln und Solingen, die kreisangehörigen Kommunen Bad Lippspringe, Greven, Lünen, Moers, Paderborn, Rommerskirchen und Stemwede sowie der Landschaftsverband Rheinland jeweils mit einem IT-fachlichen und einem Mitglied aus dem Bereich der Ratsarbeit mit. An der Auftaktsitzung haben zudem Vertreterinnen bzw. Vertreter des Chief Information Officer beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) teilgenommen.

In Bezug auf die informationstechnischen und datenschutzrechtlichen Erfordernisse wird das Projekt von der d-NRW AöR unterstützt, die sich als externen Partner der Unternehmensberatung Deloitte bedient. Diese ist aus einem von d-NRW AöR intern mit ihren Rahmenvertragspartnern durchgeführten Wettbewerb hervorgegangen. Die im Projekt mitwirkenden Beraterinnen und Berater verfügen über einschlägige Erfahrungen aus den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit sowie aus Projekten mit der öffentlichen Hand, aber auch der Privatwirtschaft. Erfahrungen börsennotierter Gesellschaften mit ihren Gremienversammlungen werden in das

Verfahren eingespielt. Deloitte ist darauf hingewiesen worden, dass die bereits vorhandenen Überlegungen des BSI zu Anforderungen an Videokonferenzen in die Entwicklung der technischen Standards einzubeziehen sind. Auf den Abschlussbericht über das Modellprojekt „digitale und hybride Gremiensitzungen“ (LT-Vorlage Nr. 17/6241) wird verwiesen.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird den dargestellten Zielsetzungen und dem Auftrag aus der LT-Drucksache 17/14285 unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Modellprojektes Rechnung getragen.

Dabei ist insbesondere der Öffentlichkeitsgrundsatz berücksichtigt worden. Der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit ist eine der wesentlichen Verfahrensbestimmungen des Kommunalverfassungsrechts. Er ist in § 48 Absatz 2 Satz 1 GO NRW einfachgesetzlich statuiert und entspringt dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaats- und Demokratieprinzip (Artikel 20 Absatz 1, 2 GG in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 GG, Artikel 78 LVerf NRW), dem auch in der Rechtsprechung große Bedeutung beigemessen wird. Nach Darstellung des Bundesverfassungsgerichts „verlangt (...) das demokratische und rechtsstaatliche Prinzip (Artikel 20 GG), dass der gesamte Willensbildungsprozess für den Bürger durchschaubar ist und das Ergebnis vor den Augen der Öffentlichkeit beschlossen wird. Denn dies ist die einzige wirksame Kontrolle. Die parlamentarische Demokratie basiert auf dem Vertrauen des Volkes; Vertrauen ohne Transparenz, die erlaubt zu verfolgen, was politisch geschieht, ist nicht möglich.“ (BVerfGE 40, 296, Rn. 61, juris).

Der Öffentlichkeitsgrundsatz erfüllt im demokratischen Prozess mehrere Funktionen: Er sorgt dafür, dass das Verfahren der Entscheidungsfindung für Bürgerinnen und Bürger, die durch die von ihnen gewählten Gremienvertreterinnen und -vertreter repräsentiert werden, durchgängig einsehbar und nachvollziehbar ist. Durch die so gewährte Kontrolle bleibt sichergestellt, dass die politischen Entscheidungen am Gemeinwohl ausgerichtet bleiben. Von zentraler Bedeutung ist aber auch, dass die Bürgerinnen und Bürger durch das Verfolgen von Gremiensitzungen die Möglichkeit erhalten, sich ein umfassendes Bild über das politische Agieren der von ihnen gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zu verschaffen und darauf ihre künftigen Wahlentscheidungen zu begründen. Die Möglichkeit der Teilnahme an den Gremiensitzungen dient zudem dazu „das Interesse der Bevölkerung an der Arbeit der Vertretungskörperschaft zu fördern. Die damit angestrebte Integrationswirkung soll einerseits die Zielsetzung der Bürgernähe im Rahmen des Möglichen verwirklichen, andererseits kann sie mit Blick auf die Ratsmitglieder Anlass geben dafür, dass diese sich ihrer Stellung als Volksvertreterinnen und Volksvertreter bewusst bleiben“ (OVG Münster, Urteil vom 7.10.2020 – 15 A 2750/18 – Rn. 59, juris).

Alle genannten Funktionen des Öffentlichkeitsgrundsatzes können nach bisher überwiegender Auffassung nur in einer vollständigen Präsenzsitzung mit Saalöffentlichkeit umfassend erfüllt werden (vgl. Plückhahn/Faber, PdK NW Bd.1, § 47, Nr. 1.8). Physische Präsenz ist ein zentraler Bestandteil der demokratischen Diskussions-, Überzeugungs- und Entscheidungskultur, zu der auch Körpersprache, Rhetorik und die Darbietung der eigenen politischen Meinung gehören (vgl. Schliesky: Digitalisierung – Herausforderung für den demokratischen Verfassungsstaat, NVwZ 2019, 693). Auch wenn die Öffentlichkeit bei vollständig digitalen Sitzungen auf elektronischem Wege hergestellt wird, werden in solchen Sitzungen immer Einschränkungen der Wahrnehmbarkeit gegenüber einer Präsenzsitzung bestehen. So zeichnet beispielsweise das Kamerabild die Blickrichtung vor; eine nonverbale Kommunikation und Interaktion ist nicht möglich. Damit „gibt es gute verfassungsrechtlich fundierte Gründe, im Grundsatz an der persönlichen Präsenz festzuhalten, die eine umfassende zwischenmenschliche Interaktion ermöglicht“ (Meyer, Die Krise und das Kommunalverfassungsrecht, NVwZ 2020, S. 1306). Dies gilt in besonderem Maße für Sitzungen des Rates als unmittelbar gewähltes, höchstes

Selbstverwaltungsgremium und letzter Entscheidungsinstanz der Kommune, dem alle wesentlichen Entscheidungen obliegen.

Ein genereller, voraussetzungsloser Ersatz von sämtlichen Präsenzsitzungen durch digitale Formate dürfte damit im Hinblick auf den Öffentlichkeitsgrundsatz verfassungsrechtlich schwer zu rechtfertigen sein (vgl. Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst, Gutachten „Digitale Gremiensitzungen in Kommunen“, 26. August 2021, S. 15). Abweichungen vom Präsenzgrundsatz wären aber aus Gründen zu akzeptieren, die der Verwirklichung anderer Schutzgüter mit Verfassungsrang dienen. Die Erreichung dieser Ziele müsste dazu mit der möglichst weitgehenden Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes in einen praktischen Ausgleich gebracht werden. Dabei wäre darauf zu achten, dass eine Lösung, die von der Präsenzsitzung abweicht, gleichwohl die Grundsätze der Sitzungsöffentlichkeit und das Verhandlungsprinzip weitmöglich berücksichtigt (vgl. Plückhahn/Faber, PdK NW Bd.1, § 47 GO NRW, Nr. 1.8).

§ 47a GO NRW (§ 32a KrO NRW, § 8b LVerbO, § 11a RVRG) sieht vor diesem Hintergrund in besonderen Ausnahmefällen, wie sie sich zum Beispiel aus den Erfordernissen des Infektionsschutzes während einer Pandemie, aber auch durch andere, nicht absehbare Gefahr- und Bedrohungslagen ergeben können, die Zulassung digitaler Gremiensitzungen für die dort genannten Gremien vor. Zur Sicherstellung der kommunalen Handlungsfähigkeit in der Krise ist es gerechtfertigt, hinnehmbare Beschränkungen des Präsenzgrundsatzes zu akzeptieren, und solange und soweit solche Ausnahmefälle vorliegen, digitale Sitzungen der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsgremien zu erlauben. Dabei muss jedoch zwingend eine Möglichkeit für die Öffentlichkeit sichergestellt bleiben, diese Sitzungen gleichwohl auf anderem Wege zu verfolgen.

Die Entscheidung, ob bei Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls vor Ort digitale Gremiensitzungen durchgeführt werden sollen, bleibt dem Rat mit Zweidrittelmehrheit vorbehalten, der dies für sämtliche gemeindlichen Gremien verbindlich festzustellen befugt ist. Analoge Regelungen werden in die Kreisordnung, die Landschaftsverbandsordnung und in das Gesetz über den Regionalverband Ruhr aufgenommen.

In solchen Ausnahmefällen sind neben vollständig digitalen auch hybride Sitzungen zulässig, die den digitalen Sitzungen insoweit grundsätzlich gleichgestellt werden. Bei der hybriden Sitzungsform kann die Öffentlichkeit nach den auch bisher geltenden Regeln im Sitzungssaal an der Sitzung teilnehmen.

Zur Verwirklichung des Öffentlichkeitsgrundsatzes in digitalen Sitzungen sind audiovisuelle Übertragungen der Ratssitzung nicht nur zwischen den Gremienmitgliedern selbst, sondern auch an die interessierte Öffentlichkeit erforderlich. Die digitale Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgt über einen geschützten Zugang zur digitalen Sitzung, da dieses Modell im virtuellen Raum der Öffentlichkeit in Präsenzsitzung am ehesten entspricht.

Gleichzeitig eröffnet die auf digitale Sitzungen anwendbare neue Regelung des § 48 Absatz 4 GO NRW eine Grundlage, Bild-, Film- und Tonaufnahmen öffentlicher Ratssitzungen mit dem Ziel der Veröffentlichung zuzulassen, sofern die Hauptsatzung dies explizit vorsieht.

Mit § 58a GO NRW, der die Durchführung hybrider Sitzungen außerhalb besonderer Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW erlaubt, und den Verweisen auf diesen in § 41a KrO NRW, § 13a LVerbO und § 11 Absatz 5 Satz 4 RVRG soll das kommunale Ehrenamt für alle Bevölkerungsgruppen unter Berücksichtigung unterschiedlicher familiärer und beruflicher oder auch gesundheitlicher Voraussetzungen attraktiver gemacht werden. Dies leistet auch einen Beitrag dazu, das Modell der demokratisch legitimierten kommunalen Selbstverwaltung nach

Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz langfristig zu sichern. Auch diesen Aspekten kommt eine hohe Bedeutung mit Verfassungsbezug zu. Zu berücksichtigen ist auch, dass es sich beim kommunalpolitischen Mandat – anders als in den Parlamenten – um ein Ehrenamt handelt, das daher ungleich mehr auf eine Vereinbarkeit auch mit beruflichen Entwicklungen angewiesen ist. Auch der Ausgleich individueller Belastungen und die Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes kann im Rahmen einer Güterabwägung ein Abweichen vom Präsenzgrundsatz rechtfertigen.

Dabei sollte jedoch der Rat selbst, der nach § 40 Absatz 2 Satz 1 GO NRW unmittelbar den Willen der Bürgerschaft vertritt, außerhalb von besonderen Ausnahmefällen weiterhin in Präsenz zusammentreten und damit in allen wesentlichen Beschlüssen und Beratungen den Funktionen des Öffentlichkeitsgrundsatzes vollumfänglich Rechnung tragen. Gleiches gilt für alle anderen kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsorgane, also den Kreistag, die Landschaftsverbandsversammlung sowie die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr.

Auch scheint es geboten, die herausgehobenen kommunalen Pflichtausschüsse, denen gesetzlich besondere Aufgaben zugewiesen sind (Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinden) sowie insbesondere die gesetzlich vorgesehenen besonderen Ausschüsse der Gemeindeverbände mit Organstellung (Kreisausschuss, Landschaftsausschuss, Verbandsausschuss) aufgrund ihrer besonderen Rechtsstellung von der Befugnis, auf Grundlage einer entsprechenden Hauptsatzungsregelung jederzeit hybrid zu tagen, auszunehmen.

Für die übrigen Ausschüsse der kommunalen Vertretungen eröffnet das Gesetz die Möglichkeit, hybride Gremiensitzungen in der Hauptsatzung zuzulassen. Die Ausschüsse selbst erhalten die Möglichkeit, im konkreten Fall bedarfsorientiert zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie von ihnen eingeräumten Möglichkeiten hybrider Sitzungen Gebrauch machen.

Das eigentliche Sitzungsgeschehen findet bei der hybriden Sitzungsform weiterhin im Sitzungssaal - unter Zuschaltung einzelner oder mehrerer Ausschussmitglieder per Bild-Ton-Übertragung - statt, weswegen die Präsenz der Sitzungsleitung vor Ort unabdingbar ist. Die Möglichkeit, an der Ausschusssitzung vor Ort teilzunehmen, bleibt dabei sowohl für die Gremienmitglieder als auch für die Öffentlichkeit gewahrt.

Die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen steht unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen technischen Voraussetzungen vorliegen. Um dies sicherzustellen, ist ein Zulassungsvorbehalt für die verwendeten Softwarelösungen sowie eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, auf deren Grundlage die organisatorischen, technischen, datenschutzrechtlichen und IT-sicherheitstechnischen Anforderungen an die kommunalen Verfahren näher bestimmt und das Zulassungsverfahren geregelt werden können.

Mit der Einführung digitaler Sitzungen, die die Vereinbarkeit kommunaler Gremientätigkeit in besonderen Ausnahmefällen durch Digitalisierung der Arbeitsweise herstellen, können künftig die für diese Zeiträume bisher gegebenen Delegationsbefugnisse in § 60 Absatz 2 GO NRW (§ 50 Absatz 4 KrO NRW, § 11 Absatz 5 LVerbO, § 13 Absatz 5 RVR-G) entfallen. Die Aufhebung ist nach dem Verstreichen eines Übergangszeitraums zum 1. Januar 2023 vorgesehen.

Die Änderungen im Bereich des Gemeindegewirtschaftsrechts sollen eine optimierende Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen Gemeindegewirtschaftsrechts bewirken. Die erleichternde Änderung des § 115 GO NRW basiert auf Vorschlägen der kommunalen Spitzenverbände.

Neben den Änderungen der kommunalverfassungsrechtlichen Gesetze zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien wird eine Verschlinkung des gesetzlichen Entschädigungsrechts für die Mitglieder der kommunalen Gremien vorgenommen. Es erfolgt eine Vereinfachung des für das Entschädigungsrecht grundlegenden § 45 GO NRW bzw. § 30 KrO NRW. Die bisher in den genannten Normen geregelten Entschädigungstatbestände werden zukünftig in einer Verordnung näher konkretisiert. Darüber hinaus erhalten die kommunalen Vertretungen zukünftig selbst die Zuständigkeit, über die Gewährung von Auslagenersatz und weiteren Leistungen zu entscheiden, sofern diese nicht in der Rechtsverordnung geregelt werden und einen Mandatsbezug aufweisen.

Im Übrigen werden Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

B. Besonderer Teil

zu Artikel 1 (Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

1. zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses infolge der Einfügungen durch Nummern 9 und 12.

2. zu Nummer 2 (§ 27 Absatz 12 Satz 3)

§ 27 Absatz 12 Satz 3 verweist auf die für den Integrationsausschuss ergänzend anzuwendenden Vorschriften für die Ausschüsse des Rats. Diese Verweisung wird um den neu eingefügten § 58a (Hybride Sitzungen der Ausschüsse) ergänzt. Hierdurch wird klargestellt, dass die Möglichkeit, hybride Sitzungen im Rahmen der Ausschüsse durchzuführen, auch dem Integrationsausschuss eröffnet ist. Er kann also auf Basis einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung und nach eigener Beschlussfassung Sitzungen in hybrider Form durchführen. Auf die weiteren Ausführungen zu § 58a wird verwiesen.

3. zu Nummer 3 (§ 34 Absatz 1 Satz 2)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch ehemaligen hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern eine Ehrenbezeichnung verliehen werden kann.

4. zu Nummer 4 (§ 36 Absatz 5 Satz 5)

An § 36 Absatz 5 wird ein neuer Satz 5 angefügt, der auch für die Bezirksvertretungen den Anwendungsbereich von § 58a eröffnet und ihnen damit die Möglichkeit einräumt, hybride Sitzungen – außerhalb der besonderen Ausnahmefällen nach § 47a Absatz 1 – durchzuführen. Auch die Bezirksvertretungen können also auf Basis einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung und nach eigener Beschlussfassung Sitzungen in hybrider Form durchführen. Auf die weiteren Ausführungen zu § 58a wird verwiesen.

5. zu Nummer 5 (§ 44 Absatz 3 Satz 3)

§ 44 regelt die Freistellung im Rahmen der Mandatsausübung. Absatz 3 beinhaltet bisher die Regelung, dass der Verdienstausfall und Kinderbetreuungskosten nach Maßgabe des § 45 Absatz 1 bis 4 zu ersetzen sind. Zum einen wird der Verweis infolge der Änderungen in § 45 aktualisiert und zum anderen wird der Umfang um Kosten für die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen erweitert.

6. zu Nummer 6 (§ 45)

Im Rahmen einer Neuregelung des Entschädigungsrechts der Mitglieder der kommunalen Vertretungen wird § 45 neu gefasst. Die Änderungen gelten aufgrund der Verweise in § 30 KrO NRW, § 16 Absatz 1 der LVerbO NRW sowie in § 12 Absatz 3 RVRG auch für die Kreise, die

Landschaftsverbände und den Regionalverband Ruhr. Damit wird der Umfang der Entschädigungen vereinheitlicht.

a) zu Absatz 1

Mit der Neuregelung wird in Absatz 1 eine grundlegende Bestimmung darüber getroffen, welche Entschädigungsansprüche die Ratsmitglieder sowie die Mitglieder der Bezirksvertretungen und Ausschüsse haben. Anders als bislang werden die grundlegenden Ansprüche der genannten Personen kompakt in einem Absatz geregelt. Die nähere Konkretisierung der Ansprüche kann aufgrund der neuen Verordnungsermächtigung in § 133 Absatz 5 umfassender als bislang durch Verordnung des für Kommunales zuständigen Ministeriums geregelt werden. Für die Ansprüche aus Absatz 1 sind die Vorgaben aus der genannten Rechtsverordnung maßgeblich, abweichende oder ergänzende Bestimmungen durch die Räte sind nur zulässig, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

Wie bislang auch haben Mitglieder der kommunalen Vertretungen Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung (Monatspauschale und/oder Sitzungsgeld) und einen Anspruch auf Verdienstausschüttung. Auch der Anspruch auf eine Haushaltsführungsentschädigung bleibt wie bislang bestehen. Neugeregelt wird, dass nicht nur die Kosten für die Betreuung der eigenen Kinder während der Mandatsausübung ersetzt werden, sondern auch die Kosten, die für die Betreuung sonstiger pflegebedürftiger Angehörigen anfallen.

Für die Gewährung der Haushaltsführungsentschädigung sowie den Ersatz der Kosten einer notwendigen Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen sind mit der Neuregelung nicht mehr die Zeiten mandatsbedingter Abwesenheit vom Haushalt, sondern die Zeiten der Ausübung des Mandats maßgeblich. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei einer digitalen Teilnahme an einer Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- oder Fraktionssitzung im Regelfall nicht von einer (körperlichen) Abwesenheit vom Haushalt auszugehen ist. Weder die Führung des Haushalts noch die Kinderbetreuung sollen zeitgleich mit der Teilnahme an einer Sitzung der genannten Gremien in digitaler Form erfolgen.

b) zu Absatz 2

Der Rat erhält zukünftig die Möglichkeit, im Rahmen der Hauptsatzung selbst darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form die Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschussmitglieder einen Auslagenersatz erhalten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Kommunen unter anderem im Hinblick auf ihre örtlichen Gegebenheiten (zum Beispiel Parksituation, ÖPNV-Anbindung) erheblich unterscheiden. Mit der Neuregelung kann eine Kommune auch unter Würdigung von Klimaschutz-Aspekten selbst entscheiden, ob und in welcher Form sie insbesondere Fahr- und Parkkosten erstattet oder zum Beispiel ein Ticket für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel gewährt.

Zudem kann der Rat zukünftig auch beschließen, dass zusätzlich zu den gesetzlich normierten und durch Rechtsverordnung konkretisierten Ansprüchen nach Absatz 1 weitere, ergänzende Leistungen in Fällen gewährt werden, die nicht durch Verordnung landeseinheitlich geregelt werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass diese Leistungen einen unmittelbaren Bezug zu der Mandatsausübung haben. Ein solcher Mandatsbezug kann dann angenommen werden, wenn die Leistung aufgrund eines konkreten Mehraufwands der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger erbracht wird oder die Leistungsgewährung unmittelbar dazu dient, die Mandatsausübung zu unterstützen. Hierunter kann unter anderem die Gewährung eines Geldbetrages an die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für die Anschaffung oder Nutzung eines IT-Geräts für den digitalen Sitzungsdienst oder die Bereitstellung eines solchen IT-Geräts fallen.

c) zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die bislang in Absatz 6 enthaltenden Vorgaben für Fraktionssitzungen.

d) zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird eine Harmonisierung des Entschädigungsrechtes im Vergleich zu anderen Bundesländern vorgenommen: In Satz 1 wird geregelt, dass auf die Aufwandsentschädigung nicht verzichtet werden kann.

Dabei hat Satz 1 keinen Einfluss auf die Entscheidung des Rates nach § 46 Absatz 2: Nach § 46 Absatz 2 kann der Rat beschließen, dass über den bereits nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgenommenen Wahlprüfungsausschuss hinaus einzelne oder mehrere weitere Ausschüsse von der erhöhten Aufwandsentschädigung für Vorsitzende ausgenommen werden. Beschließt der Rat eine Ausnahme von Ausschüssen, werden die erhöhten Aufwandsentschädigungen nicht zur Auszahlung gebracht. Macht der Rat von seiner Regelungskompetenz nach § 46 Absatz 2 keinen Gebrauch, werden die erhöhten Aufwandsentschädigungen gezahlt: Auf diese kann ein Ratsmitglied dann künftig nicht mehr verzichten.

Satz 2 stellt klar, dass der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht übertragbar ist.

Mit Satz 3 wird erstmals geregelt, dass, wenn ein Mandat länger als drei Monate nicht wahrgenommen wird, eine Aufwandsentschädigung für die Zeit der andauernden Nichtausübung des Mandats nicht beansprucht werden darf, es sei denn, das Mitglied hat die Nichtausübung nicht zu vertreten. Die Aufnahme dieser Regelung entspricht einem Regelungsbedarf in der Praxis.

7. zu Nummer 7 (§ 46 Absatz 2 Satz 4)

§ 46 Absatz 2 Satz 4 ist zwischenzeitlich aufgrund des Zeitablaufes entbehrlich.

8. zu Nummer 8 (§ 47 Absatz 2 Satz 1)

Mit der Änderung von § 47 Absatz 2 Satz 1 wird vorgegeben, dass in die Geschäftsordnung auch eine Regelung darüber aufzunehmen ist, auf welchem Weg die Öffentlichkeit darüber informiert wird, wie sie Zugang zu digitalen Sitzungen erhält und sie diese durch Bild-Ton-Übertragung digital verfolgen kann. Insbesondere kann geregelt werden, dass der Weg des digitalen Zugangs mit dem Termin und der Tagesordnung gemeinsam bekannt zu machen ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine einheitliche und transparente Verfahrensweise zur Herstellung der digitalen Öffentlichkeit nach § 47a Absatz 5 Satz 1 verbindlich geregelt und umgesetzt wird.

9. zu Nummer 9 (§ 47a)

Es wird ein neuer § 47a eingefügt, der die Zulässigkeit und das Verfahren zur Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen, die im Gesetzentwurf genannt sind, regelt. Während ein genereller, voraussetzungsloser Ersatz von sämtlichen Präsenzsitzungen durch digitale Formate im Hinblick auf den Öffentlichkeitsgrundsatz verfassungsrechtlich bedenklich erscheint (vgl. Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst, Gutachten „Digitale Gremiensitzungen in Kommunen“, 26. August 2021, S. 15), können Abweichungen vom Präsenzgrundsatz aber insbesondere dann angezeigt sein, wenn diese geboten sind, um Rechtsgüter von Verfassungsrang zu schützen. Diese Interessen sind mit der Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes so in Ausgleich zu bringen, dass die Funktionen der Sitzungsöffentlichkeit auch im digitalen Raum möglichst umfassend gewährleistet sind.

§ 47a sieht vor diesem Hintergrund in besonderen Ausnahmefällen, wie sie sich zum Beispiel aus den Erfordernissen des Infektionsschutzes während einer Pandemie, aber auch durch andere, nicht absehbare Gefahr- und Bedrohungslagen ergeben können, die Zulassung

digitaler und hybrider Gremiensitzungen vor. Soweit und solange sie zur Sicherstellung der kommunalen Handlungsfähigkeit in der Krise nötig sind, kann eine gebotene Beschränkung des Präsenzsitzungsgrundsatzes hingenommen werden.

§ 47a legt ausgehend davon den rechtlichen Rahmen fest, in dem digitale Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen vom Rat bzw. seinen Ausschüssen sowie ggf. den Bezirksvertretungen durchgeführt werden können. Der rechtliche Rahmen soll durch Rechtsverordnung nach § 133 Absatz 4 im Einzelnen konkretisiert werden können.

Soweit § 47a keine besonderen Regelungen enthält, gelten für digitale und hybride Sitzungen die allgemeinen Verfahrensvorschriften für die (Rats-)Sitzungen entsprechend. Insbesondere gelten auch für digitale und hybride Sitzungen die Anforderungen an die Einberufung und Ladung nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1.

a) zu Absatz 1

§ 47a Absatz 1 regelt, in welchen Fällen und unter welchen weiteren Voraussetzungen die Durchführung von Ratssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen in digitaler Form (digitale Sitzungen) zulässig ist. Digitale Sitzungen dürfen in besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, epidemischen Lagen oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen durchgeführt werden. Die Bestimmung der besonderen Ausnahmefälle erfolgt angelehnt an die bereits bestehende Regelung in § 96a.

Unter den Begriff der Katastrophe fallen insbesondere Naturkatastrophen, also unmittelbar drohende Gefahrenzustände oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß, die durch Naturereignisse (zum Beispiel Erdbeben, Hochwasser, Unwetter, Dürre) ausgelöst werden. Unter epidemische Lagen fallen insbesondere epidemische Lagen von landesweiter Tragweite, die der Landtag Nordrhein-Westfalen nach § 14 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes in seiner derzeitigen Fassung feststellt.

Andere außergewöhnliche Notsituationen, die nicht schon einem der ausdrücklich benannten Ausnahmefälle zugeordnet werden können, müssen in ihren Wirkungen den Auswirkungen gleichkommen, die von den ausdrücklich benannten Situationen ausgehen. Sie müssen in Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die ordnungsgemäße und risikofreie Durchführbarkeit der Sitzung bzw. Teilnahme der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie der Öffentlichkeit an der Sitzung in qualitativer Hinsicht den benannten Fallgruppen gleichkommen.

Die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung und die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die bei der Durchführung von Präsenzsitzungen in den vorgenannten Notsituationen gefährdet ist, als Verfassungsrechtsgüter rechtfertigen es, in diesen Situationen vom Grundsatz der Präsenzsitzung zugunsten digitaler Lösungen für alle kommunalen Vertretungsgremien und ihre Untergliederungen für die Dauer dieser Situationen abzuweichen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die in den folgenden Absätzen beschriebenen Verfahren und Vorgaben für digitale Sitzungsformate eingehalten werden.

§ 47a Absatz 1 macht die Durchführung digitaler Sitzungen über das Vorliegen eines besonderen Ausnahmefalls hinaus von dem Vorliegen der für sie erforderlichen Voraussetzungen abhängig. Das betrifft zum einen die erforderlichen technischen Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1, aber auch alle weiteren zwingenden Voraussetzungen, so etwa rechtlich verbindliche Anforderungen an den Datenschutz. Hiermit ist klargestellt, dass die Schaffung und Einhaltung der für die digitale Sitzungsdurchführung erforderlichen Voraussetzungen in Verantwortung der Gemeinde liegen und – vorbehaltlich des Zertifizierungsverfahrens nach Absatz 4 Satz 2 – vor Ort sichergestellt werden können und müssen.

b) zu Absatz 2

§ 47a Absatz 2 beschreibt den äußeren Ablauf und damit das Wesen von digitalen und hybriden Sitzungen und stellt für diese Sitzungstypen eine Anwesenheitsfiktion auf. Satz 1 beschreibt den Ablauf digitaler Sitzungen so, dass alle Gremienmitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen. Das bedeutet, dass die Beratungen ausschließlich im digitalen Raum stattfinden und weder die oder der Vorsitzende noch die Gremienmitglieder körperlich in einem Sitzungsraum anwesend sind. Die ebenfalls rein digitale Herstellung der Öffentlichkeit richtet sich hierbei nach Absatz 5.

Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass die digital an digitalen oder hybriden Sitzungen teilnehmenden Gremienmitglieder als anwesend im Sinne von § 49 Absatz 1 Satz 1 gelten. Dies setzt voraus, dass die digitale Teilnahme die durch oder aufgrund Gesetzes festgelegten Mindestanforderungen erfüllt. Die Anwesenheitsfiktion setzt insbesondere voraus, dass das Gremienmitglied jedenfalls dann, wenn es Redebeiträge leistet oder wahrgenommen werden will, optisch und akustisch wahrnehmbar ist, sich also mit Worten und Gesten wie in einer Präsenzsitzung bemerkbar machen und ausdrücken kann. Die Feststellung der digitalen Anwesenheit ist in geeigneter Weise sicherzustellen. Nicht bereits jede technisch veranlasste Unterbrechung der optischen oder akustischen Wahrnehmbarkeit, die nicht darauf schließen lässt, dass der digitale Zugang des Gremienmitglieds länger eingeschränkt oder ganz abgebrochen ist, muss als Unterbrechung der digitalen Teilnahme mit der Folge der Abwesenheitsannahme gewertet werden. Kann jedoch weder eine Bild- noch eine Tonwahrnehmung hergestellt werden oder lässt sich der vollständige Abbruch der digitalen Verbindung sicher feststellen, kann nicht mehr von einer Anwesenheit ausgegangen werden.

Absatz 2 Satz 3 stellt hybride Sitzungen den digitalen Sitzungen grundsätzlich gleich und beschreibt im Weiteren ihr Wesen. Regelmäßig kommt bei Vorliegen eines Ausnahmefalls nach Absatz 1 in erster Linie die Durchführung einer digitalen Sitzung in Betracht, sodass die mit einer Teilnahme in Präsenz ggf. verbundenen Risiken insgesamt vermieden werden können. Ist hingegen der konkrete Ausnahmefall nach seiner Art damit vereinbar, dass eine Sitzung in Präsenz stattfindet und lediglich einzelne Gremienmitglieder digital teilnehmen, ist auch eine hybride Sitzung in Betracht zu ziehen. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn eine Katastrophe nur einen Teil der Gremienmitglieder betrifft. Bei einer hybriden Sitzung schalten sich lediglich einige Gremienmitglieder digital per Bild-Ton-Übertragung zur im Übrigen in Präsenz stattfindenden Sitzung hinzu. Aber auch dann müssen die Anforderungen an die grundsätzliche Wahrnehmbarkeit erfüllt werden. Das heißt, dass alle digital teilnehmenden Gremienmitglieder für die vor Ort anwesenden Mitglieder sowie die Öffentlichkeit insbesondere bei Beiträgen und aktiven Mitwirkungen akustisch und optisch wahrnehmbar sein müssen. Auch müssen die digital Teilnehmenden die Sitzung vor Ort wahrnehmen und verfolgen können. Zudem wird klargestellt, dass die Sitzungsleitung in der hybriden Sitzung im Sitzungssaal präsent sein muss, da es zum Wesen einer hybriden Sitzung gehört, dass das eigentliche Sitzungsgeschehen im Sitzungssaal stattfindet. Eine digitale Sitzungsteilnahme der Sitzungsleitung bei einer hybriden Sitzung scheidet damit aus. Zum Wesen einer hybriden Sitzung gehört auch, dass der Öffentlichkeit eine Sitzungsteilnahme im Sitzungssaal selbst ermöglicht wird.

c) zu Absatz 3

§ 47a Absatz 3 regelt das Verfahren, in dem der Rat über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 zu beschließen hat. Nach Satz 1 bleibt die Feststellung, ob ein Ausnahmefall nach Absatz 1 vorliegt, und die Entscheidung, ob infolge des Vorliegens eine oder mehrere Sitzungen digital oder hybrid durchgeführt werden, ausdrücklich dem Rat vorbehalten. Die Entscheidung nach § 47a Absatz 3 Satz 1 wird ausdrücklich gesetzlich dem Rat zugewiesen, dem die Feststellung des Vorliegens eines besonderen Ausnahmefalls nach Absatz 1 aufgrund seiner herausgehobenen Bedeutung für seine eigene Arbeitsweise und die seiner

Untergliederungen, aber auch der Bezirksvertretungen vorbehalten bleibt. Das bedeutet, dass die Entscheidung des Rates nach Satz 1 auch Voraussetzung für die Durchführung von digitalen oder hybriden Sitzungen anderer Gremien ist, die nicht selbst und ggf. abweichend über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bestimmen können. Mithin sind die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse an die Feststellung des Rates nach § 47a Absatz 3 in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gebunden.

Nach Absatz 3 Satz 2 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates für die Entscheidung nach Satz 1 erforderlich. Es ist notwendig, dass zwei Drittel der Mitglieder des Rates ausdrücklich zustimmen. Satz 2 stellt ferner klar, dass der Beschluss nach Satz 1 auch für einen Zeitraum gefasst werden darf, dieser aber eine Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten darf. Insbesondere möglich ist damit die Beschlussfassung für die Dauer einer durch den Landtag Nordrhein-Westfalen festgestellten epidemische Lage von landesweiter Tragweite. Auch wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 (voraussichtlich) für einen Zeitraum fortbestehen, der zwei Monate überschreitet, ist gleichwohl keine Vorratsbeschlussfassung oder stillschweigende Verlängerung möglich. Der Rat muss nach einer Höchstdauer von zwei Monaten die Beschlussfassung durch erneute Abstimmung vornehmen und bestätigen. Dementsprechend legt Satz 5 fest, dass eine oder mehrere ausdrückliche Verlängerungen möglich sind. Hiermit wird sichergestellt, dass dem Wechsel in das digitale Sitzungsformat stets eine hinreichend aktuelle Willensbildung der Vertretung zugrunde liegt. Für die Verlängerungsbeschlüsse gilt nach Satz 6 das Quorum des Satzes 2 (Zweidrittelmehrheit) entsprechend.

Satz 3 lässt neben der Abstimmung in einer Präsenzsitzung auch die Stimmabgabe in Textform zu. Die Stimmabgabe in Textform ermöglicht die Durchführung eines Umlaufbeschlussverfahrens, in dem die Stimmen per Brief oder auch per E-Mail oder Fax abgegeben werden. Hierbei ist die Authentifizierbarkeit der Stimmherkunft mit geeigneten Mitteln sicherzustellen, um die Integrität des Abstimmungsverfahrens zu gewährleisten. Mit der Zulassung des Umlaufbeschlussverfahrens soll sichergestellt werden, dass eine Beschlussfassung über die digitale Sitzungsdurchführung auch dann möglich ist, wenn bereits ein besonderer Ausnahmefall eingetreten ist, die den körperlichen Zusammentritt verhindert.

Nach Absatz 3 Satz 4 soll der Beschluss nach Satz 1 so rechtzeitig gefasst werden, dass die Ladungsfristen nach § 47 Absatz 2 einzuhalten sind. Auch im Falle einer Umlaufbeschlussfassung nach Satz 2, 2. Halbsatz ist der Beschluss regelmäßig so zu fassen, dass eine ordentliche Ladung zur digitalen Sitzung noch möglich ist.

d) zu Absatz 4

§ 47a Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass digitale und hybride Sitzungen nur dann und nur soweit zulässig sind, wie auch die erforderlichen technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und jedes Gremienmitglied über eine digitale Zugangsmöglichkeit verfügt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, darf keine digitale oder hybride Sitzung anberaumt werden. Erforderlich ist also, dass insbesondere sowohl die hardware- als auch softwaremäßigen Voraussetzungen für die Sitzungsdurchführung in digitalen Formaten gegeben sind und alle Gremienmitglieder eine entsprechende, den weiteren Anforderungen genügende Möglichkeit zur Teilnahme am digitalen Sitzungsformat haben.

Die Vorbedingung, dass die technischen Voraussetzungen vorliegen müssen, gilt für digitale und hybride Sitzungen im Ganzen, aber auch für bestimmte Sitzungsbestandteile und Verfahren. So sind grundsätzlich keine Verfahren von der digitalen Durchführung ausgeschlossen, sodass zum Beispiel auch geheime Abstimmungen und Wahlen sowie nichtöffentliche Beratungen, aber etwa auch Einwohnerfragestunden in digitalen Sitzungen durchgeführt werden dürfen, wenn dies technisch möglich ist. Die technischen Anforderungen sollen durch die von § 133 Absatz 4 zugelassene Rechtsverordnung näher konkretisiert werden und ihre

softwareseitige Einhaltung durch das Zertifizierungsverfahren nach Satz 2 abgesichert werden. Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung digitaler Sitzungen vor, weil entsprechende Vorkehrungen getroffen und Softwareanwendungen verfügbar sind, ist aber eine Umsetzung etwa geheimer Abstimmung in Ermangelung einer entsprechenden Abstimmungssoftware nicht möglich, dürfen solche nicht digital vorgenommen werden.

Absatz 4 Satz 2 betrifft die Zulassung von Softwareanwendungen, die die technischen Anforderungen nach Satz 1 erfüllen können. Für die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen vorgesehene Software muss zuvor von der für die Zertifizierung von Sitzungssoftware zuständigen Stelle zugelassen werden. Durch die landeseinheitliche und standardisierte Zulassung von Videokonferenz- und Abstimmungsanwendungen soll sichergestellt werden, dass die noch näher zu definierenden Anforderungen an die technischen Lösungen einheitlich geprüft und bestätigt werden. Das zur Überprüfung, ob bestimmte Anwendungen die Anforderungen an Datenschutz und Informationssicherheit auch mit Blick auf die besonderen Verfahren nach Absatz 2, 4 und 5 erfüllen, erforderliche fachliche Know-How soll gebündelt vorgehalten und somit die Kommunen von der Verantwortlichkeit freigestellt werden, die softwareseitige Einhaltung der technischen Standards im Detail überprüfen zu müssen. So soll auch sichergestellt werden, dass jedenfalls softwareseitig die Mindestanforderungen eingehalten sind, die nötig sind, um die Rechtssicherheit der digitalen und hybriden Sitzungsdurchführung gewährleisten zu können. Die für die Zertifizierung zuständige Stelle, das Zertifizierungsverfahren sowie die darin zu berücksichtigenden Anforderungen sollen durch Rechtsverordnung nach § 133 Absatz 4 festgelegt werden.

Absatz 4 Satz 3 legt die grundsätzliche Verantwortungsverteilung für die Herstellung und den Einsatz der technischen Voraussetzungen fest. Nach Satz 3, 1. Halbsatz hat die Gemeinde in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Voraussetzungen während der digitalen Sitzung durchgehend bestehen. Die Verantwortlichkeit der Gemeinde umfasst bei digitalen Sitzungen insbesondere die Verfügbarkeit geeigneter Konferenz- und Abstimmungsanwendungen. Bei hybriden Sitzungen kommt die am Sitzungsort nötige Konferenztechnik hinzu, die die Bild-Ton-Übertragung der digital teilnehmenden Ratsmitglieder an den Sitzungsort und umgekehrt sicherstellt.

In dem von Satz 3, 1. Halbsatz beschriebenen technischen Rahmen sind die digital teilnehmenden Gremienmitglieder nach Satz 3, 2. Halbsatz dafür verantwortlich, ihre eigene durchgängige Sitzungsteilnahme ihrerseits sicherzustellen. Sie verantworten daher den vorgaben- und bestimmungsgemäßen Einsatz der eingesetzten Endgeräte und Software, um die Bild-Ton-Übertragung zur Sitzung herzustellen und aufrechtzuerhalten. Das umfasst auch notwendige technische und organisatorische Vorbereitungen. So müssen die Gremienmitglieder zum Beispiel dafür Sorge tragen, dass eine hinreichend stabile Internetverbindung besteht, ein Aufladen der Endgeräte möglich ist und äußere Störungen möglichst ausgeschlossen sind.

e) zu Absatz 5

§ 47a Absatz 5 regelt die Herstellung der Öffentlichkeit bei digitalen Sitzungen. Bei vollständig digitalen Sitzungen ist es mangels körperlichen Zusammenkommens nicht möglich, die Sitzung durch Zutritt zum Sitzungssaal zu verfolgen. Dies macht es notwendig, die Herstellung einer „digitalen Öffentlichkeit“ zuzulassen und an sie weitergehende Anforderungen zu stellen. Nach Satz 1 muss die Öffentlichkeit die Sitzung durch Bild-Ton-Übertragung in Echtzeit verfolgen können. Es muss also eine digitale Zugangsmöglichkeit eröffnet sein, die es den Personen, die die Beratungen verfolgen wollen, ermöglicht, dies in Bild und Ton zu tun.

Das Gesetz legt in Absatz 5 Satz 2 fest, dass die digitale Zugangseröffnung über die Bereitstellung eines geschützten Zugangs zur digitalen Ratssitzung erfolgt. Die Bereitstellung einer individuellen und gesicherten digitalen Zugangsmöglichkeit (zum Beispiel auf elektronische

Anfrage) ist dem freien Livestreaming aus Gründen des Datenschutzes grundsätzlich vorzuziehen. Bei der einzelfallbezogenen Zugangszuteilung ist es möglich, die Zahl der Zuschauerzugänge zu erfassen. Demgegenüber lässt sich der grundsätzlich unbeschränkte Teilnehmerkreis freier Livestreaming-Lösungen mit dem Grundsatz der Datensparsamkeit (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DS-GVO) nicht ohne Weiteres vereinbaren.

Nach Absatz 5 Satz 2 muss grundsätzlich jeder bzw. jedem Interessierten auf Abruf und ohne unzumutbare Hürden eine sichere Zugangsmöglichkeit vermittelt bzw. zur Verfügung gestellt werden, über die sie bzw. er über das Internet die Sitzung akustisch und optisch verfolgen kann. Diesen Anforderungen genügt es insbesondere, wenn auf Anfrage und ggf. nach Erteilung erforderlicher datenschutzrechtlicher Erklärungen ein elektronischer Zugangslink übermittelt wird, der die Öffentlichkeit zu einer digitalen Echtzeitübertragung der Sitzung im Internet leitet. Nicht ausgeschlossen ist aber auch eine Einbindung der Öffentlichkeit über einen unmittelbaren Zugang zur digitalen Sitzung über die von der Kommune eingesetzte Konferenzsoftware, die zudem die Möglichkeit eröffnet, Fragestunden für Einwohner nach § 48 Absatz 1 Satz 3 in die Tagesordnung mit aufzunehmen.

Für hybride Sitzungen werden keine Sonderregelungen für die Herstellung der Öffentlichkeit getroffen. Hybride Sitzungen sind dem Grunde nach Präsenzveranstaltungen und ermöglichen es, die Öffentlichkeit nach den auch bisher geltenden rechtlichen Anforderungen herzustellen. Insbesondere ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen. Sie muss dort die hybride Sitzung wie eine Präsenzsitzung verfolgen können. Dies erfordert, dass sie auch die digital hinzugeschalteten Ratsmitglieder in hinreichendem Maße wahrnehmen können muss. So müssen öffentliche Wortbeiträge und nicht geheimes Abstimmungsverhalten wahrnehmbar sein. Nicht erforderlich ist es hingegen, dass dauerhaft eine großformatige Darstellung aller digital Teilnehmenden erfolgt, die eine Beobachtung zulässt, die üblicherweise in einer Präsenzsitzung ebenfalls nicht möglich wäre, etwa, weil die Öffentlichkeit hinter den Sitzungsteilnehmern verortet ist.

§ 47a Absatz 5 Satz 3 verweist auf § 48 Absatz 4, der auch für digitale Sitzungen entsprechend anwendbar ist.

10. zu Nummer 10 (§ 48 Absatz 4)

In § 48 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt; der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 5. Absatz 4 Satz 1 betrifft die Zulässigkeit von Bildaufnahmen in öffentlichen Sitzungen und bestimmt, dass diese zulässig sind, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Gemeint sind hiermit vor allem Fotografien, die damit grundsätzlich zulässig sind, wenn zum Beispiel hiervon keine die Sitzungsordnung beeinträchtigenden Störungen ausgehen, etwa durch laute Geräusche oder störendes Blitzlicht.

Film- und Tonaufnahmen werden von Satz 2 geregelt, der weitergehend festlegt, dass Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern in öffentlicher Sitzung zulässig sind, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Die Vorgabe ist vor dem Hintergrund der Einführung von digitalen Sitzungsformaten zwingend, um dem Öffentlichkeitsgrundsatz Rechnung tragen zu können.

Damit ist gesetzlich klargestellt, in welchem Rahmen Aufnahmen des Beratungsgeschehens erlaubt sind, wenn auf ihnen Ratsmitglieder zu sehen sind. Die Hauptsatzung regelt die Zulässigkeit dem Grunde nach sowie die Nutzungsbedingungen. Insbesondere bei digitalen Ratsitzungen ist es empfehlenswert, dafür Sorge zu tragen, dass für Film- und Tonaufnahmen jede Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bilder und/oder Töne, die über Farbkorrekturen, Ausschnitte und Verkleinerungen hinausgehen, unzulässig ist und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung erlaubt wird. Bild und/oder Ton dürfen nicht in einem

sinnentstellten Zusammenhang wiedergegeben werden. Eine Entstellung der Aufzeichnungen in Bild, Wort bzw. jeglicher anderen Form durch konventionelle oder elektronische Hilfsmittel ist nicht zulässig. Die Nutzerin bzw. der Nutzer trägt die Verantwortung für die Betextung. Die Zustimmung zur Nutzung des Bildmaterials umfasst nicht die Zusicherung, dass die abgebildeten Personen, die Inhaber der Rechte an abgebildeten Werken oder die Inhaber von Marken- und sonstigen Schutzrechten die Einwilligung zu einer öffentlichen Wiedergabe erteilt haben. Die Einholung der im Einzelfall notwendigen Einwilligungen Dritter obliegt allein der Nutzerin bzw. dem Nutzer. Sie bzw. er hat die Persönlichkeits-, Urheber-, Marken- und sonstigen Schutzrechte von abgebildeten Personen, Werken, Gegenständen oder Zeichen selbst zu beachten. Bei Missachtung solcher Rechte ist allein die Nutzerin bzw. der Nutzer etwaigen Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig.

11. zu Nummer 11 (§ 58 Absatz 1 Satz 5)

Der Verweis entfällt aufgrund der Änderung des § 45.

12. zu Nummer 12 (§ 58a)

Der neu eingefügte § 58a enthält Festlegungen zur Zulässigkeit der Durchführung hybrider Ausschusssitzungen außerhalb von besonderen Ausnahmefällen nach § 47a Absatz 1.

Auch außerhalb besonderer Ausnahmefälle, die mit Einschränkungen für die Sitzungsdurchführung verbunden sind, kann ein kommunales Interesse daran bestehen, dass Gremiensitzungen in einem gewissen Umfang in digitalen Formen durchgeführt werden. Insbesondere die Vereinbarkeit von Mandatsausübung mit familiären und beruflichen Verpflichtungen kann durch die Zulassung digitaler Sitzungsformate gestärkt werden, indem der Organisations- und Reiseaufwand reduziert und ggf. auf spezifische persönliche Belange Rücksicht genommen wird. Diese berechtigten Interessen stehen aber in einem Spannungsverhältnis zu den verfassungsrechtlich gründenden Grundsätzen der Sitzungsdurchführung und insbesondere mit der Verwirklichung des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Rahmen von Präsenzsitzungen.

Der Rat als Organ, dem die wesentlichen Entscheidungsbefugnisse vorbehalten sind und bleiben müssen, muss weiterhin an den Grundsatz der Präsenzsitzung als Regelfall gebunden bleiben. Das gilt auch für die Ausschüsse nach § 57 Absatz 2 GO NRW, deren Einrichtung von Gesetzes wegen angeordnet sind und die mit besonderen gesetzlichen Aufgaben versehen sind (Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss). Alle anderen Ausschüsse des Rates können nach § 58a Satz 1 jedoch hybride Sitzungen durchführen, sofern dies (das „Ob“) in der Hauptsatzung bestimmt ist. In der Hauptsatzung können auch nur bestimmte Ausschüsse festgelegt werden, für die die hybriden Sitzungsformate (zunächst) grundsätzlich in Betracht kommen sollen.

§ 58a Satz 2 behält die Entscheidung, ob der Ausschuss bei Bestehen einer entsprechenden Hauptsatzungsregelung nach Satz 1 im Einzelfall eine oder mehrere Sitzungen in hybrider Form durchführt, dem Ausschuss selbst vor. Damit wird es in die Verantwortung der jeweiligen Ausschüsse gestellt, ob sie von der durch Hauptsatzung eröffneten Befugnis Gebrauch machen wollen. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit für eine oder mehrere künftige Sitzungen gefasst.

Auch die Durchführung von hybriden Sitzungen auf Grundlage von § 58a richtet sich nach den Vorgaben des § 47a Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 entsprechend, auf die § 58a Satz 6 verweist. Damit steht auch sie insbesondere unter dem Vorbehalt, dass die Durchführung nur zulässig ist, soweit die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

13. zu Nummer 13 (§ 60)

Mit der Änderung wird der bisherige § 60 Absatz 2 aufgehoben, an dessen Stelle der bisherige Absatz 3 tritt. § 60 Absatz 2 regelt bisher die Befugnis des Rates, seine Entscheidungsbefugnisse für die Dauer einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite umfassend auf den Hauptausschuss zu delegieren. Durch die Verkleinerung des Entscheidungsgremiums sollte eine bessere Vereinbarkeit der Präsenzarbeitsweise mit Infektionsschutzbedürfnissen erreicht werden. Mit der Einführung von digitalen Sitzungsmöglichkeiten durch § 47a für besondere Ausnahmefälle ist die Vereinbarkeit kommunaler Gremienarbeit umfassend mit Krisensituationen und insbesondere auch epidemischen Lagen von landesweiter Tragweite sichergestellt, sodass das Bedürfnis für die Delegationsbefugnis nach § 60 Absatz 2 entfällt.

Die Aufhebung soll dabei zeitlich versetzt erfolgen, sodass die Delegation in einem Übergangszeitraum vorläufig weiter zulässig bleibt, wenn in diesem noch keine zertifizierten oder zertifizierungsfähigen Softwarelösungen zum Einsatz für digitale Sitzungen der Kommunen verfügbar sind. Das verzögerte Inkrafttreten der Aufhebung regelt Artikel 6 Absatz 2.

14. zu Nummer 14 (§ 62 Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung infolge der Aufhebung von § 60 Absatz 2.

15. zu Nummer 15 (§ 107 Absatz 5 Sätze 3 bis 8)**a) zu Satz 3**

Durch die Änderung wird den Ratsmitgliedern die Möglichkeit eingeräumt, mittels qualifizierten Antrags (mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder) eine Bewertung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu allen oder zu einzelnen abgegebenen Stellungnahmen des Branchendialogs (§ 107 Absatz 5 Satz 2) zu erhalten. Hierdurch wird in Einzelfällen die Entscheidungsgrundlage der Ratsmitglieder um einen weiteren Baustein erweitert und kann so die Qualität der vom Rat zu treffenden Entscheidung verbessern.

b) zu Satz 4

Durch die Änderung wird mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder die Möglichkeit eingeräumt, eine eigene qualifizierte Stellungnahme zur vorgelegten Marktanalyse (§ 107 Absatz 5 Satz 1) mit verfahrensaufschiebender Wirkung anzukündigen. Diese Ankündigung muss in ihrer äußeren Form der eines Antrags entsprechen. Gegenstand der Ankündigung kann jede Stellungnahme zur vorgelegten Marktanalyse in qualifizierter Form sein. Qualifiziert bedeutet hierbei das Erfordernis einer sachorientierten Auseinandersetzung mit den Inhalten der Marktanalyse. Die Dauer des Verfahrensaufschubs ab Ankündigung beträgt mindestens sechs Wochen. Hierdurch soll den ankündigenden Ratsmitgliedern ausreichend Gelegenheit zur Erstellung ihrer Stellungnahme gegeben werden. In Einzelfällen ermöglicht es die „Soll-Regelung“ dem Rat, von der Einhaltung der Sechs-Wochen-Frist abzusehen, wenn der Gemeinde ansonsten unabwendbare Nachteile entstehen würden. Eine Verkürzung ist auch zulässig, wenn ihr die Antragsteller zustimmen.

c) zu den Sätzen 5 bis 8

Das Bundesverfassungsgericht sieht eine unternehmerische Betätigung des Staates im Wettbewerb sowie eine staatliche Beteiligung an privaten Unternehmen als mit dem Grundgesetz vereinbar an (BVerfG NVwZ 2018, Seite 51, Randnummer 284). Im Zuge von Beschlussfassungen über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer Kommune an Unternehmen im Sinne des § 107 Absatz 1 kann auch eine Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung in Betracht kommen. Um Transparenz über das in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Abstimmungsergebnis herzustellen, werden die Sätze 5 bis 8 im § 107 Absatz 5 ergänzt.

16. zu Nummer 16 (§ 107a Absatz 4)

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Vorschriften zur Marktanalyse und des Branchendialogs.

17. zu Nummer 18 (§ 115 Absatz 2)

Durch die Änderung wird Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, von einer Anzeige im Sinne des Absatzes 1 abzusehen, soweit bei mittelbaren Beteiligungen der kommunale Anteil an einem Unternehmen oder einer Einrichtung nicht mehr als zehn Prozent beträgt. Hierdurch wird der administrative Aufwand für Gemeinden mit kommunalen Kleinstbeteiligungen erheblich gesenkt. Das allgemeine Unterrichtsrecht der Aufsichtsbehörde nach § 121 bleibt hiervon unberührt.

18. zu Nummer 19 (§ 133 Absatz 4 und 5)**a) zu Absatz 4**

§ 133 Absatz 4 soll eine neue Verordnungsermächtigung zugunsten des für Kommunales zuständigen Ministeriums erhalten: Dieses soll ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung weitergehende Vorgaben zur Verwirklichung der in § 47a Absatz 2 bis 5 bezeichneten Anforderungen zu erlassen. Dies hat im Benehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ausschuss des Landtags und mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik zu erfolgen.

Insbesondere zulässig sind Vorgaben über die technische und organisatorische Umsetzung von Sitzungen in digitaler und in hybrider Form im Einzelnen. Ausdrücklich benannt sind Vorgaben zur digitalen Umsetzung von Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 48 Absatz 2 Satz 2 bis 5) sowie von den verschiedenen Abstimmungs- und Wahlverfahren (§ 50 Absatz 1 und 2). Diese Anforderungen sollen auch die sich für die konkreten Verfahren aus den jeweiligen datenschutzrechtlicher und informationssicherheitsrechtlicher Vorgaben folgenden technischen Anforderungen abdecken können. Von der Befugnis zur Regelung der organisatorischen Umsetzung erfasst sind auch Umfang und Zuordnung der technischen und organisatorischen Verantwortlichkeiten bei der Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen sowie der Umgang mit Störungen, die in der digitalen oder hybriden Sitzungsdurchführung wurzeln. Ferner ist es zulässig, die für die Zertifizierung nach § 47a Absatz 4 Satz 2 zuständige Stelle zu bestimmen, die zur Sicherstellung der Neutralität der Zulassung und zur Wahrung der öffentlichen Interessen an einer rechtssicheren kommunalen Entscheidungsfindung eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu sein hat, sowie das Zertifizierungsverfahren und die dort zu berücksichtigenden Anforderungen näher zu regeln.

b) zu Absatz 5

Absatz 5 soll eine Ermächtigungsgrundlage für das für Kommunales zuständige Ministerium schaffen, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu den Ansprüchen nach § 45 Absatz 1 zu treffen und insbesondere die Höhe der zu gewährenden Aufwandsentschädigung durch Festlegung unter anderem von Regelstundensätzen, Höchstbeträgen, Monatspauschalen und Sitzungsgeldern festzusetzen.

Soweit durch die zu erlassende Verordnung mehrere Optionen (beispielsweise Monatspauschale und/oder Halbpauschale mit Sitzungsgeld und/oder Sitzungsgeld) eingeräumt werden, obliegt es weiterhin dem Rat, darüber zu entscheiden, welche Form der Aufwandsentschädigung er wählt. Auch können Vorgaben unter anderem im Hinblick auf die Gewährung einer Entschädigung je nach Format der vorgesehenen Sitzung im Verordnungsweg getroffen werden. Damit wird mehr Flexibilität geschaffen, um auf veränderte Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Mandatsausübung, wie sie sich beispielsweise im Zuge der Coronapandemie ergeben haben, schneller reagieren zu können.

zu Artikel 2 (Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)**1. zu Nummer 1**

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses infolge der Einfügungen durch Nummern 4 und 8.

2. zu Nummer 2 (§ 29 Absatz 3 Satz 3)

Absatz 3 beinhaltet bisher die Regelung, dass der Verdienstausschuss und Kinderbetreuungskosten nach Maßgabe der Regelungen in § 30 Absatz 1 bis 4 zu ersetzen sind. Zum einen wird der Verweis infolge der Änderungen in § 30 aktualisiert und zum anderen wird der Umfang um Kosten für die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen erweitert.

3. zu Nummer 3 (§ 30)

Auf die entsprechend heranzuziehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 45 GO NRW) wird verwiesen.

4. zu Nummer 4 (§ 32a)

Es wird ein neuer § 32a eingefügt, der die Zulässigkeit und das Verfahren zur Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen, die im Gesetzentwurf genannt sind, regelt. § 32a verweist für den Kreistag, den Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse auf den entsprechend anwendbaren § 47a GO NRW, sodass auf die entsprechend heranzuziehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 47a GO NRW) verwiesen wird.

5. zu Nummer 5 (§ 33 Absatz 4 und 5)

Auf die entsprechend heranzuziehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 48 GO NRW) wird verwiesen.

6. zu Nummer 6 (§ 39 Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung infolge der Aufhebung von § 50 Absatz 4.

7. zu Nummer 7 (§ 41 Absatz 3 Satz 5)

Der Verweis entfällt aufgrund der Änderung des § 30.

8. zu Nummer 8 (§ 41a)

§ 41a verweist auf den für die Ausschüsse des Kreistags – mit Ausnahme des Kreisausschusses – entsprechend anzuwendenden § 58a GO NRW. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 58a GO NRW) wird verwiesen.

9. zu Nummer 9 (§ 50)

Auf die entsprechend heranzuziehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 60 GO NRW) wird verwiesen.

zu Artikel 3 (Änderung der Landschaftsverbandsordnung)**1. zu Nummer 1 (§ 8b)**

§ 8b verweist für die Landschaftsversammlung und den Landschaftsausschuss sowie die Fachausschüsse auf den entsprechend anwendbaren § 47a GO NRW, sodass auf die entsprechend heranzuziehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 47a GO NRW) verwiesen wird.

2. zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 1)

Auf die entsprechend heranzuziehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 48 GO NRW) wird verwiesen.

3. zu Nummer 3 (§ 11 Absatz 5)

Auf die entsprechend heranzuziehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 60 GO NRW) wird verwiesen.

4. zu Nummer 4 (§ 13a)

§ 13a verweist auf den für die Fachausschüsse entsprechend anzuwendenden § 58a GO NRW. Durch die ausdrückliche Beschränkung des Anwendungsbereichs auf die Fachausschüsse kommt eine Anwendung auf den Landschaftsausschuss nicht in Betracht. Das korrespondiert mit der herausgehobenen rechtlichen Stellung des Landschaftsausschusses, der deshalb an das Prinzip der Präsenzsitzungen gebunden bleiben soll und nur bei Vorlage besonderer Ausnahmefälle in digitaler Sitzung zusammentreten darf.

5. zu Nummer 6 (§ 16 Absatz 1)

Der Verweis auf die Gemeindeordnung wird aufgrund der Änderungen des § 45 und des § 133 Absatz 5 angepasst.

zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Regionalverband Ruhr)**1. zu Nummer 1**

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses infolge der Einfügung durch Nummer 3.

2. zu Nummer 2 (§ 11 Absatz 1)

In § 11 Absatz 1 werden die durch Zeitablauf gegenstandslos gewordenen Sätze 2 und 3 durch einen neuen Satz ersetzt, der die entsprechende Anwendbarkeit von § 48 Absatz 4 GO NRW auf die Sitzungen der Verbandsversammlung anordnet, sodass auf die entsprechend heranzuziehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 10 verwiesen wird.

3. zu Nummer 3 (§ 11a)

§ 11a regelt neu die Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen und die Durchführung von Sitzungen in hybrider Form: Satz 1 regelt insofern vergleichbar zu den vorhergehenden Gesetzesänderungen, dass die Einberufung der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der sonstigen Ausschüsse den Regelungen des § 47a GO NRW unterworfen wird. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 47a GO NRW) wird verwiesen.

Satz 2 sieht vor, dass für die sonstigen Ausschüsse, die die Verbandsversammlung nach § 11 Absatz 5 bildet, hybride Sitzungsformate eröffnet werden sollen, sofern die Verbandsordnung den Weg eröffnet. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 58a GO NRW) wird verwiesen.

4. zu Nummer 4 (§ 12 Absatz 3)

Der Verweis auf die Gemeindeordnung wird aufgrund der Änderungen des § 45 und des § 133 Absatz 5 angepasst.

5. zu Nummer 5 (§ 13 Absatz 5)

Auf die entsprechend heranzuziehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 60 GO NRW) wird verwiesen.

zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit)

Im Zuge der Neuregelung des Entschädigungsrechts erfolgt auch eine Anpassung des Entschädigungsrechts für Zweckverbände. Wie bislang auch haben ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteherinnen und Vorstandsvorsteher sowie Mitglieder der Verbandsversammlung

Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung entsprechend § 45 GO NRW. Nähere Bestimmungen zum Auslagenersatz können die Zweckverbände per Satzung regeln.

Da die Zweckverbände unter anderem hinsichtlich ihres Aufgabenbereichs und ihrer Größe sehr unterschiedlich sind, werden die in § 45 Absatz 1 GO NRW neu geregelten Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Räte, Ausschüsse und Bezirksvertretungen, die aufgrund entsprechender Verweise auch für Kreistage, die Landschaftsversammlungen und die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr und deren Ausschüsse gelten, nicht vollständig auf die Zweckverbände übertragen.

Vielmehr sollen die Zweckverbände selbst im Rahmen ihrer Verbandssatzung festlegen können, ob sie neben dem gesetzlich vorgesehenen Regelfall der Gewährung einer Verdienstausfallentschädigung und von Auslagenersatz noch eine Aufwandsentschädigung gewähren. Sie können dabei auch entscheiden, ob die Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale, als Sitzungsgeld oder als eine Kombination von Beidem gewährt wird. Schließlich besteht auch die Option, nur eine Aufwandsentschädigung zu gewähren. So gewinnen die Zweckverbände mehr Freiheit, um für ihre jeweiligen Gegebenheiten angemessene Regelungen zu treffen.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen.

zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

1. zu Absatz 1

Die mit diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen sollen mit Ausnahme der von Absatz 2 speziell geregelten Gesetzesinhalte am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Insbesondere besteht ein Bedürfnis, die digitalen Sitzungsmöglichkeiten für die kommunalen Gremien ohne zeitliche Verzögerung in Kraft zu setzen.

2. zu Absatz 2

Die Aufhebung der Delegationsbefugnisse (§ 60 Absatz 2 GO NRW; § 50 Absatz 4 KrO NRW; § 11 Absatz 5 LVerbO, § 13 Absatz 5 RVRG) und die durch sie bedingten Folgeänderungen sollen erst am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Damit soll sichergestellt werden, dass für den Übergangszeitraum nach Einführung der digitalen Sitzungsmöglichkeiten, weiterhin die Delegationsbefugnis gesetzlich geregelt bleibt. Hiermit wird Vorsorge für den Zeitraum getroffen, in dem Softwarelösungen das noch zu regelnde Zertifizierungsverfahren durchlaufen bzw. zertifizierungsfähige Softwarelösungen am Markt erstellt werden.